



VEREINTE NATIONEN

1|20

68. Jahrgang | Seite 1–48
ISSN 0042-384 X | M 1308 F

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen
German Review on the United Nations

Sprache · لُغَة · language · 语言 · langue · ЯЗЫК · lingua

**Internationale Gemeinschaft:
ein Begriff mit Doppelcharakter**

Matthias Lindhof

Die UN sprechen Deutsch? Ja, seit 1975

Armin Banis · Frank Schramm

UN-diplomatisch in 280 Zeichen

Ilan Manor

Die Macht der Sprache

Liebe Leserinnen und Leser,

Sprachen sind der elementare Bestandteil multilateraler Verhandlungen. Weltweit gibt es etwa 7000 von ihnen, aber aus rein praktischen Gründen kann es nur eine Auswahl von Sprachen geben, mit denen die Delegierten und UN-Bediensteten im UN-System miteinander offiziell kommunizieren. Der Sprachendienst der Vereinten Nationen übersetzt Dokumente und dolmetscht Reden grundsätzlich in den sechs Amtssprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Gleichzeitig werden über Sprachen stets politische Interessen artikuliert, kulturelle Werte vermittelt, aber auch soziale Deutungsrahmen festgelegt. Einige Facetten des Sprachgebrauchs in den Vereinten Nationen untersuchen die Autorinnen und Autoren in dieser Ausgabe.



Der Begriff ›internationale Gemeinschaft‹ ist ein prominentes Beispiel dafür, wie politische Akteure Sprache als Instrument nutzen, um einen Deutungsrahmen festzulegen, und versuchen, ihre Interessen durchzusetzen. **Matthias Lindhof** geht der Frage nach, warum mit diesem Begriff besonders gerne politisches Handeln gerechtfertigt wird. Neben der politischen Dimension ist die tägliche Arbeit der UN-Übersetzungsdienste mindestens genauso wichtig für multilaterale Verhandlungen. Zusätzlich zu den sechs Amtssprachen gibt es seit dem Jahr 1975 einen Deutschen Übersetzungsdienst in New York. **Armin Banis** und **Frank Schramm** stellen seine Arbeit vor und zeigen besondere sprachliche Schwierigkeiten bei der Übersetzung von Dokumenten auf. Nicht nur muss das notwendige Übersetzungshandwerk beherrscht werden, sondern es geht auch immer darum, den sprachlichen Kontext zu erfassen und den Freiraum für eine gewisse Interpretationskunst zu lassen. In der Rubrik ›Drei Fragen an‹ spricht **Corinne Momal-Vanian**, Direktorin der Abteilung Konferenzmanagement im Büro der Vereinten Nationen in Genf, über Mehrsprachigkeit. Diese ist für die Weltorganisation sowie ihre Mitgliedstaaten eine kulturelle Bereicherung und eine finanzielle Herausforderung zugleich. Eine effiziente Möglichkeit, öffentliche Diplomatie zu betreiben, bietet Twitter. **Ilan Manor** untersucht, wie die Ständigen Vertretungen der UN-Mitgliedstaaten dieses soziale Medium für ihre Nachrichten nutzen. Sie entwickeln eine neue Sprache der Diplomatie, die sich vor allem durch Kürze und Pointiertheit auszeichnet.

Ich wünsche eine anregende Lektüre mit kosmopolitischen Einblicken.

Dr. Patrick Rosenow,
Leitender Redakteur

Neben dem Online-Angebot auf der Webseite der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN www.zeitschrift-vereinte-nationen.de finden Sie Kurzbeiträge zu aktuellen UN-Themen auf den Themenportalen der DGVN unter frieden-sichern.dgvn.de, menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de, nachhaltig-entwickeln.dgvn.de sowie auf unserem Debattenportal unter dgvn.de/un-debatte/ zu verschiedenen Schwerpunktthemen.

Vereinte Nationen

Schwerpunkt: Sprache

- 3 **Internationale Gemeinschaft:
ein Begriff mit Doppelcharakter**
Matthias Lindhof
- 8 **Die UN sprechen Deutsch? Ja, seit 1975**
Armin Banis · Frank Schramm
- 10 **Drei Fragen an | Corinne Momal-Vanian**
- 14 **UN-diplomatisch in 280 Zeichen**
Ilan Manor

Im Diskurs

- 20 **Standpunkt | Was folgt aus der
Berliner Libyen-Konferenz?**
Jalel Harchaoui
- 21 **Deutschland im UN-Sicherheitsrat:
tolle Show, wenig Substanz**
Ulrich Lechte
- 26 **Zeit für einen globalen Tierschutz**
Sabine Brels · Antoine F. Goetschel · Dominic Oertly

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

- Politik und Sicherheit**
- 31 Weltraumausschuss | Tagungen 2019
Franziska Knur
- 32 **Sozialfragen und Menschenrechte**
Ausschuss gegen Folter | Tagungen 2019
Lea Barbara Kuhlmann
- 34 **Umwelt**
Klimarahmenkonvention | 2019
Kyoto-Protokoll | Treffen 2019
Klimaabkommen von Paris | 2019
Jürgen Maier
- 36 Übereinkommen gegen Desertifikation |
Vertragsstaatenkonferenz 2019
Judith Rosendahl · Alexander Erlewein ·
Mark Schauer
- 38 **Personalien**
- 42 **Dokumente der Vereinten Nationen**

Diverses

- 40 Buchbesprechungen
- 44 Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen
- 48 Impressum

Internationale Gemeinschaft: ein Begriff mit Doppelcharakter

Der Begriff ›internationale Gemeinschaft‹ ist hilfreich, um politisches Handeln zu rechtfertigen. Er ist offen für unterschiedliche Vorstellungen einer gerechten globalen Ordnung; zugleich ermöglicht diese inhaltliche Offenheit das ›Erkaufen‹ von Legitimität bei gegensätzlichen Interessen.



Dr. Matthias Lindhof, geb. 1980, ist freiberuflicher Lektor und Autor des Buches ›Internationale Gemeinschaft‹, das im Nomos-Verlag erschienen ist.

✉ mlindhof@gmx.de

Sprache dient nicht nur der Kommunikation. Mit ihrer Hilfe erklären und deuten Menschen im sozialen Austausch mit anderen die Wirklichkeit und kommen dabei ihrem grundlegenden Bedürfnis nach, die Welt als einen »irgendwie sinnvollen Kosmos zu erfassen«¹. In diesem Sinne wird auch der Begriff der ›internationalen Gemeinschaft‹ zur Deutung außenpolitischer Zusammenhänge verwendet. Er findet sich nicht nur regelmäßig in Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung wieder, sondern gehört darüber hinaus zum Standardvokabular von Vertreterinnen und Vertretern der Politik, Zivilgesellschaft, Presse und Wissenschaft. Der Begriff steht jedoch unter Geltungsdruck: Existiert im Hinblick auf den Wertpluralismus und die vielfältigen Interessensgegensätze zwischen Regierungen und anderen Akteuren der Weltpolitik tatsächlich ein globaler Gemeinschaftszusammenhang, wie ihn der Begriff nahelegt?

Die Suche nach der internationalen Gemeinschaft

Für diejenigen, die internationale Politik im Wesentlichen als ein Spiel egoistisch handelnder Mächte verstehen, fällt die Antwort in der Regel negativ aus. Für sie ist der Begriff entweder Ausdruck einer

Utopie von idealistischen Weltverbesserinnen und -verbesserern oder einer Ideologie, die Regierungen die Möglichkeit an die Hand gibt, ihre Partikularinteressen hinter einer universalistischen Rhetorik zu verstecken.

Andere stehen dem Begriff weniger skeptisch gegenüber. Die Existenz des Völkerrechts gilt ihnen als Beweis genug für das Vorhandensein der internationalen Gemeinschaft. Diese wird als Rechtsgemeinschaft gedacht, die auf universell anerkannten Rechtsnormen gegründet ist. Solidarität und gemeinsame Werte, die man für gewöhnlich mit dem Gemeinschaftsbegriff verbindet, werden nicht als Bedingung erachtet.

Wieder andere betrachten gerade diese Faktoren als notwendige Voraussetzungen für eine internationale Gemeinschaft. Auf globaler Ebene schließen sie den Begriff deshalb aus, lassen ihn jedoch für die regionale Ebene zu. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) oder der Arabischen Liga gelten für sie als Kandidaten einer solchen auf Werten und Solidarität beruhenden Gemeinschaft.

Schließlich gibt es jene, die die Existenz einer globalen Gemeinschaft zwar in Zweifel ziehen, allerdings Hinweise für eine langfristige Umsetzung zu erkennen glauben. Die Gründung der Vereinten Nationen und die Etablierung von Menschen- und internationalen Umweltrechten werden dabei als ein Anzeichen für die allmähliche Herausbildung einer internationalen Gemeinschaft verstanden.

Wer ist im Recht? Die Frage ist einfach zu beantworten: Es kommt darauf an, wen man fragt, vor dem Hintergrund welcher Überzeugungen eine Person die Welt betrachtet und nicht zuletzt, welche Ansprüche dabei mit dem Gemeinschaftsbegriff verknüpft werden. Statt ein Urteil über die Überlegenheit der einen oder der anderen Sichtweise zu fällen, soll im Folgenden die politische Wirkungskraft des

¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 1. Halbband, Tübingen 1956 [1921], S. 304.

Begriffs näher untersucht werden.² Wenn man die internationale Gemeinschaft auf diese Weise in den Blick nimmt, stellt sich nicht mehr die Frage, ob selbige real existiert. Die zentrale Frage lautet vielmehr, welche Konsequenzen sich daraus ergeben können, wenn diese als real existierend behauptet wird. Um darauf eine Antwort zu geben, reicht es nicht aus, den Allgemeinplatz zu wiederholen, dass eigentlich ›der Westen‹ gemeint ist, wenn von der internationalen Gemeinschaft die Rede ist.³ Stattdessen muss die konkrete Verwendung des Begriffs ergebnisoffen untersucht werden.

Ein ergiebiges Untersuchungsmaterial sind dabei politische Reden. Denn sie geben nicht nur die persönliche Position einer Rednerin oder eines Red-

ner einige Jahre zurück. Aktualität spielt für die Auswahl keine Rolle, sondern vielmehr, dass sich die Redner hinsichtlich ihrer nationalen und kulturellen Zugehörigkeiten sowie ihrer politischen Überzeugungen unterscheiden.

Die Legitimitätsfunktion

Sicherlich stiftet der Begriff derjenigen Person Legitimität, die sich auf die internationale Gemeinschaft beruft. Blair, Putin und auch Milošević behaupteten, im Namen der Gemeinschaft zu handeln, und stellten damit ihre jeweiligen Ziele als allgemein wünschenswert dar. Der Adressatenkreis des britischen Premierministers befand sich dabei in den USA. Die Rede wurde im Jahr 1998 zur Zeit des Kosovo-Krieges vor dem Chicagoer Wirtschaftsverein gehalten.⁵ Blair warb für einen NATO-Militäreinsatz in Jugoslawien, der im Hinblick auf die verlustreiche amerikanische Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia I (United Nations Operation in Somalia – UNOSOM I) fünf Jahre zuvor als umstritten galt. Ziel war es, den US-Präsidenten Bill Clinton, der durch die ›Lewinsky-Affäre‹ zusätzlich unter Druck geraten war, gegenüber isolationistischen Stimmen zu verteidigen, die angesichts eines potenziellen Einsatzes von US-Bodentruppen stetig einflussreicher wurden. Obwohl die Intervention nicht durch den UN-Sicherheitsrat mandatiert war, rechtfertigte Blair diese mit Verweis auf die internationale Gemeinschaft. Er präsentierte die USA als traditionelle Führungsmacht der internationalen Gemeinschaft und appellierte, dass sie diese verantwortungsvolle Rolle auch zukünftig wahrnehmen müssten.

Ganz anders die Rede des russischen Präsidenten, die im Jahr 2007 anlässlich der Münchner Sicherheitskonferenz gehalten wurde.⁶ Sie sollte weniger das Publikum im Hotel Bayerischer Hof überzeugen, sondern zielte darauf ab, einen diplomatischen Eklat zu inszenieren. Adressat war ein für anti-westliche Rhetorik empfängliches russisches Publikum. Die Rede war vor allem eine Wahlkampfrede. Im Folgejahr fanden russische Präsidentschaftswahlen statt, in denen Putin zwar nicht

Der Begriff stiftet derjenigen Person Legitimität, die sich auf die internationale Gemeinschaft beruft.

ners wieder, sondern enthalten auch Deutungsmuster der Zuhörerschaft. Schließlich zielen sie auf Gefolgschaftsbildung: Reden werden gehalten, um Zustimmung für ein bestimmtes politisches Ziel zu erreichen. Damit müssen sie immer schon Vorstellungen enthalten, die sich beim Publikum für die Beschreibung der Welt bewährt haben. Und nicht nur das: Ist die Gefolgschaftsbildung erfolgreich, bietet eine Rede Aufschluss darüber, welche Inhalte sich bei den Adressaten als überzeugend erwiesen haben. Die Weltbeschreibungen, die sich in einzelnen Reden finden, können damit repräsentativ für das Denken größerer Menschengruppen sein.

Im Folgenden sollen beispielhaft drei Reden aufgegriffen werden, die mit dem ehemaligen britischen Premierminister Tony Blair, dem russischen Präsidenten Wladimir Putin und dem früheren Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien Slobodan Milošević von Personen gehalten wurden, die die internationale Politik der letzten Jahre im hohen Maße mitgeprägt haben.⁴ Die Reden liegen bereits

² Zur juristischen Dimension des Begriffs vgl. Andreas L. Paulus, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht: Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, München 2001.

³ Zum Beispiel: Martin Jacques, What the Hell Is the International Community? If it Only Means the West, the Great Majority of the World Is Being Ignored, The Guardian, 24.8.2006, siehe: www.theguardian.com/commentisfree/2006/aug/24/whatthehellistheinternati

⁴ Für detaillierte Analysen vgl. Matthias Lindhof, Internationale Gemeinschaft. Zur politischen Bedeutung eines wirkmächtigen Begriffs, Baden-Baden 2019.

⁵ Tony Blair, The Blair Doctrine, Global Policy Forum, 22.4.1999, www.globalpolicy.org/component/content/article/154/26026.html

⁶ Wladimir Putin, Speech and the Following Discussion at the Munich Conference on Security Policy, The President of Russia, 10.2.2007, en.kremlin.ru/events/president/transcripts/24034

mehr selbst antrat, jedoch mit Dmitri Medwedew ein Kandidat vorgesehen war, der die Politik des Amtsvorgängers – bis zu Putins Wiederwahl im Jahr 2012 – fortsetzen sollte. In seiner Rede stellte Putin die USA pauschal als imperialistisch gesinnten Störenfried innerhalb der internationalen Gemeinschaft dar, der zwischenstaatliche Krisen verursache oder zumindest deren Lösung verhindere. Russland hingegen wurde als Vorzeigemitglied präsentiert, das stets kooperative Problemlösungen bevorzuge sowie um Stabilität und einen fairen Interessensausgleich zwischen den Gemeinschaftsmitgliedern bemüht sei.

Die dritte Rede war formal gar keine Rede, sondern die sogenannte Verteidigungsstellungnahme, die Milošević im Jahr 2004 als Angeklagter vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY) vortrug.⁷ Der frühere Präsident, der nicht nur sich selbst, sondern dem eigenen Anspruch nach auch die serbische Nation verteidigte, nutzte seine Redezeit für eine umfängliche und verschwörungstheoretisch anmutende Gegenanklage. In dieser lehnte er die Legitimität des ICTY ab, der durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrats eingesetzt war, und beschuldigte diverse Regierungen – allen voran die Deutschlands und der USA –, die eigentliche Schuld an den jugoslawischen Zerfallskriegen gehabt zu haben. Damit ging jedoch keine Ablehnung der internationalen Gemeinschaft einher. Stattdessen wurde diese als Opfer einer konzertierten Täuschungskampagne dargestellt, die Milošević mit seinem Vortrag aufzudecken beanspruchte.

Der Omnibus-Charakter

Die drei Beispiele zeigen, dass der Legitimität stiftende Effekt des Begriffs aus dem Anspruch resultiert, nicht aus individuellen Interessen heraus, sondern im Namen eines globalen Zusammenhangs zu handeln. Dieser Anspruch geht Hand in Hand mit der Idee verbindlicher Normen, die die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder ordnen und denen in allen drei Reden ein rechtlicher Status zugeschrieben wurde. Dabei war der Begriff offen für unterschiedliche Vorstellungen, wie diese universelle Rechtsordnung konkret strukturiert sei und welche Instanzen berechtigt sein sollten, den Gemeinschaftsnormen Geltung zu verschaffen. Daher kann »internationale Gemeinschaft« als Omnibus-Begriff bezeichnet werden. Denn wie in einem Omnibus, in dem die unterschiedlichsten Passagiere einen

Sitzplatz finden, um mit diesem ein bestimmtes Ziel anzusteuern, ist es vermittels des Begriffs der internationalen Gemeinschaft möglich, voneinander abweichende Ordnungsvorstellungen zu transportieren, um damit Legitimität zu beanspruchen.

Diese Vorstellungen können sich gegenseitig ausschließen. Putin beschuldigte die USA mehrfach, sich mit militärischen und diplomatischen Mitteln in innere Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Ebenso Milošević, der nicht nur die illegale äußere Unterstützung separatistischer Kräfte in einem »innerstaatlichen Konflikt« anprangerte, sondern auch dem UN-Sicherheitsrat das grundsätzliche Recht absprach, ein internationales Gericht mit Zuständigkeit für das jugoslawische Staatsgebiet einzurichten. Beide Redner beriefen sich hierbei auf die Idee staatlicher Souveränität als das zentrale völkerrechtliche Prinzip und widersprachen der Idee, dass die Einhaltung von Menschenrechten durch Dritte überwacht und durchgesetzt werden dürfe.

Eine derartige Rechtsvorstellung kam in der Rede des britischen Premierministers zum Tragen, der zufolge die Verletzung des humanitären Völkerrechts eine militärische Intervention rechtfertigte. Blair warf der Bundesrepublik Jugoslawien vor, beträchtliches Leid unter der kosovarischen Zivilbevölkerung zu verantworten, und rechtfertigte damit das Eingreifen der NATO. Ebenso wie der Premierminister ging zwar auch Putin davon aus, dass es einzelnen Staaten zustehe, das Recht

Es bestand keine Einigkeit darüber, welche Staaten das Recht der internationalen Gemeinschaft durchsetzen sollten.

der internationalen Gemeinschaft durchzusetzen. Darüber, welche Staaten dies sein sollten, bestand jedoch keine Einigkeit: Bei Blair waren es westliche Staaten unter der Führung der USA, deren privilegierte Rolle geradezu zivilisatorisch begründet wurde. Im Gegensatz zum Rest der Welt, so die Argumentation, achteten diese Staaten Menschenrechte, woraus sich ihre Berechtigung ableite, diese auch global durchzusetzen. Der Mangel eines Mandats des UN-Sicherheitsrats stellte in dieser Argumentation kein Legitimationsdefizit dar: Das Gremium wurde als grundlegend reformbedürftig und durch »nicht-westliche« Staaten »blockiert« dargestellt.

Putin hingegen beharrte auf der Rolle des Sicherheitsrats und verteidigte die Privilegien der

⁷ Slobodan Milošević, Defense Opening Statement (ICTY), 31.8.2004, www.icty.org/x/cases/slobodan_milosevic/trans/en/040831ED.htm

ständigen Mitglieder gegen derartige Selbstautorisierungsansprüche. Das bedeutet, beide Redner gestanden den USA den Status einer globalen Ordnungsmacht zu, jedoch auf abweichende Weise: Blair präsentierte die USA als wohlwollenden Hegemon, der gemeinsam mit seinen europäischen Verbündeten über die Welt zu wachen habe. Bei Putin fiel den USA die Rolle eines schlechten Gemeinschaftsmitglieds zu, das seiner eigentlichen Verantwortung, gemeinsam mit Russland für Ordnung zu sorgen, nicht gerecht werde. Milošević hin-

kerrechtler zählen Staaten, internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) hinzu.⁸ Doch dies ist eben nur eine Möglichkeit, den Begriff zu verwenden. In den drei Reden wurden neben Staaten vornehmlich die Vereinten Nationen thematisiert. Sie galten als die internationale Organisation, mithilfe derer die Staaten die Gemeinschaftsnormen durchsetzen sollten. Die Betonung liegt auf dem ›Sollen‹. Denn in allen Fällen verwies der Begriff auf einen zu wünschenden Zustand. Für Blair war die internationale Gemeinschaft ein Ort, an dem die USA gemeinsam mit ihren Verbündeten als eine globale Ordnungsmacht agieren. Dahinter stand die Idee, den Sicherheitsrat so zu reformieren, dass nicht-westliche Staaten an Einfluss verlören. Bei Putin war die internationale Gemeinschaft mit der Idealvorstellung verbunden, dass die USA von ihren »imperialistischen« Zielen abrücken und gemeinsam mit einem gleichberechtigten Russland für einen »fairen« Interessensausgleich sorgen würde. Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats (Permanent Five – P5) sollten hier ihren Status behalten. Milošević schließlich zielte auf eine wünschenswerte Situation ab, in der die entlastende ›Wahrheit‹ über die Jugoslawienkriege bekannt würde. Da neben der Gemeinschaft auch die UN als getäuscht dargestellt wurde, sollte diese erst dann wieder anerkannt werden, wenn die Verschwörung aufgedeckt worden wäre.

In diesem Sinne hatte der Begriff einen utopischen Kern: Er markierte einen Zustand, den es einzurichten oder wiederherzustellen galt. Es ist die Vorstellung, dass ein friedlicher, harmonischer und gerechter Zustand erreicht werden könnte, wenn die Gemeinschaftsnormen befolgt beziehungsweise durchgesetzt würden. Die Anerkennung dieser Grundidee ermöglicht es, den Begriff wie eine Art Währung einzusetzen. Wie ein allgemein anerkanntes Zahlungsmittel, das verwendet werden kann, um potenziell gegensätzliche Interessen zu verfolgen, bietet der Begriff die Möglichkeit, für unterschiedliche politische Zielsetzungen Legitimität zu ›erkaufen‹. Diese Interessen können in unterschiedliche Richtungen gehen; nicht zuletzt im Hinblick auf die Vereinten Nationen. So konnte der Begriff sowohl für als auch gegen die Weltorganisation in Stellung gebracht werden. Es war möglich, mit Bezug auf die internationale Gemeinschaft den Status quo des Sicherheitsrats zu bekräftigen (Putin). Genauso bestand die Möglichkeit, mithilfe des Begriffs eine (Nicht-)Entscheidung des Rates zu rechtfertigen (Blair) oder dessen Entscheidung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen (Milošević).

Normen regulieren die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder.

gegen ging es nicht darum, den Status privilegierter Ordnungsmächte zu rechtfertigen; als Angeklagter vor dem ICTY kam ihm stattdessen die Rolle des Betroffenen einer solchen Ordnungspolitik zu. Aber auch er behauptete, sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. Als derjenige, der die ›Wahrheit‹ über den Jugoslawien-Konflikt aussprach, beanspruchte er die Rolle des Aufklärers, der sich im Namen der internationalen Gemeinschaft gegen Staaten richtete, die ihre Macht missbrauchten.

Der Währungs-Charakter

Aufgrund des Omnibus-Charakters kann die Frage nach einer eindeutigen Definition des Begriffs gar nicht eindeutig beantwortet werden. Definitionsversuche sind letztlich nicht weniger als Bedeutungsvarianten, die mit variierender politischer Wirkungskraft gleichberechtigt nebeneinanderstehen können. Seiner Offenheit zum Trotz erfüllt der Begriff seine Legitimitätstiftende Vehikelfunktion allerdings nur, solange eine gewisse Kernbedeutung anerkannt wird. Es ist die grundlegende Idee einer verbindlichen internationalen Ordnung, deren Normen die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder regulieren. Ohne Normen keine Gemeinschaft: Eine ungeordnete Situation, in der allen alles erlaubt ist, kann keine Gemeinschaft sein. Der Begriff unterscheidet sich hier nicht von anderen Gemeinschaftskonzepten, wie dem der Familie oder der Nation.

Wer sind die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft? Einige Völkerrechtlerinnen und Völ-

⁸ Zum Beispiel: Christian Tomuschat, Die Internationale Gemeinschaft, Archiv des Völkerrechts, 33. Jg., 1–2/1995, S. 1–20.

Konsequenzen des Doppelcharakters

Entscheidend ist, dass jenes Kernverständnis nicht ausreicht, um reale gemeinschaftliche Kooperation zu realisieren. Die Beispiele zeigen, dass der geteilte Wunsch nach der Einhaltung und Durchsetzung internationaler Normen den jeweils erwünschten Zustand nicht näher rücken ließ. Im Gegenteil: Alle Redner beriefen sich auf die internationale Gemeinschaft, um Interessen zu rechtfertigen, die in sehr unterschiedliche Richtungen wiesen. Dabei diente ihnen der Begriff als wertvolle argumentative Ressource, der eigenen Position Nachdruck zu verschaffen. Der Begriff war dabei deshalb so hilfreich, weil er die Möglichkeit bot, sich stets der ›gerechten‹ Seite zuzuordnen, während der politische Gegner zum Normenbrecher der gemeinsamen Ordnung stilisiert werden konnte. In diesem Sinne besteht sogar die Möglichkeit, dass die Verwendung des Begriffs internationale Konflikte verschärfen oder zumindest die Kompromissfindung erschweren kann, sofern alle Seiten für sich beanspruchen können, legitimerweise für die internationale Gemeinschaft zu sprechen.

Die Lesart, nach der der Begriff Ausdruck einer Entwicklung ist, in der Menschenrechte zulasten des Prinzips staatlicher Souveränität an Bedeutung gewinnen, muss deshalb angezweifelt werden. Der Begriff kann genauso verwendet werden, um eine gegensätzliche Ordnungsvorstellung voranzutreiben. Der Doppelcharakter bekräftigt hier die Argumentation Martti Koskenniemi, nach der das Völkerrecht nicht etwas ist, das unabhängig von politischen Zielen angewendet wird, sondern eine ›Sprache‹ bereitstellt, durch die in juristischen Konflikten jedwede Position vertreten werden kann.⁹ Gleiches gilt eben auch für die ›Sprache der Politik‹, die darüber hinaus noch größere Flexibilität ermöglicht, insofern sie es erlaubt, auf Kosten der Genauigkeit Suggestivität herzustellen.

Des Weiteren lässt sich der Verdacht entkräften, dass es stets ›westliche‹ Regierungen sind, die sich auf die internationale Gemeinschaft berufen. Gewiss besteht die Möglichkeit, dass »internationale Gemeinschaft« gesagt und »der Westen« gemeint ist – oder, wie es Blair beanspruchte, der Westen stellvertretend für die Gemeinschaft agiert. Es besteht aber genauso die Möglichkeit, dass nicht-westliche Politiker wie Putin oder Milošević für sich reklamieren, im Namen der internationalen Gemeinschaft zu handeln und den Begriff dabei gegen westliche Staaten in Anschlag bringen. Die

Begriffe des Westens und der internationalen Gemeinschaft ähneln sich jedoch durchaus in der Art und Weise ihres politischen Gebrauchs. So eröffnet ihre Verwendung gleichermaßen die Möglichkeit, andere Akteure der internationalen Politik zu kategorisieren – sie normativ ab- und sich selbst aufzuwerten.¹⁰ Im Gegensatz zum Westen erlaubt der Begriff der internationalen Gemeinschaft dies sogar in zwei Richtungen: Nach außen gegenüber Nicht-Mitgliedern – zum Beispiel Pariastaaten – und nach innen, gegenüber schlechten Gemeinschaftsmitgliedern, die die gemeinsamen Normen missachten.

Der Doppelcharakter scheint jenen Recht zu geben, die der Idee einer internationalen Gemeinschaft skeptisch gegenüberstehen. Die Empfehlung, den Begriff nicht mehr zu verwenden, wäre allerdings nicht nur anmaßend, sondern geradezu widersinnig. Das unterschiedliche Begriffsverständnis muss nicht zwingend zum Konflikt führen. Natürlich besteht die Möglichkeit, dass mithilfe des Begriffs sinnvolle und vernünftige politische Ziele gerechtfertigt werden können. Wichtig ist jedoch, sich zu vergegenwärtigen, dass darüber, was als sinnvoll und vernünftig gilt, häufig kein Konsens besteht. Denn jene Ziele sind in der Regel abhängig von den jeweiligen nationalen und kulturellen Kontexten, in denen sie entwickelt und formuliert werden. Eine sprachanalytische Außenpolitikforschung hilft, diese unterschiedlichen Perspektiven sowohl empirisch gegenstandsnah als auch mit der gebührenden politischen Distanz zu rekonstruieren.

English Abstract

Dr. Matthias Lindhof

The Dual Semantics of ›International Community‹ pp. 3–7

This article deals with the term 'international community'. Instead of investigating its factual existence, however, it reconstructs the usage of the concept, which is regularly applied to justify political action. To this end, three speeches by prominent political leaders – Tony Blair, Vladimir Putin and Slobodan Milošević – are examined in detail. The results point out a dual character: The concept is open to different ideas of a just global order. At the same time, this semantic indeterminacy makes it possible – analogous to a generally recognized currency – to 'buy' legitimacy for quite contrary political purposes.

Keywords: Diplomatie, Personen der Zeitgeschichte, Völkerrecht, diplomacy, figures of contemporary history, International Law

⁹ Martti Koskenniemi, *From Apology to Utopia. The Structure of International Legal Argument*. Reissue with new Epilogue, Cambridge 2005.

¹⁰ Zum Begriff des Westens vgl. Jürgen Osterhammel, *Was war und ist ›der Westen‹*. Zur Mehrdeutigkeit eines Konfrontationsbegriffs, in: Jürgen Osterhammel, *Die Flughöhe der Adler. Historische Essays zur Globalen Gegenwart*, München 2017, S. 101–114.

Die UN sprechen Deutsch? Ja, seit 1975

Der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen ist dafür zuständig, dass die wichtigsten UN-Texte auch auf Deutsch erscheinen. Wie kam es zur Gründung dieses Dienstes, was leistet und wem dient er und wie geht er mit besonderen sprachlichen Herausforderungen um?



Armin Banis, geb. 1954, war als einer der ersten Übersetzer beim Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen tätig, zuletzt als Dienstleiter.

✉ armin.banis@gmail.com



Frank Schramm, geb. 1959, ist Chefüberprüfer beim Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

✉ schramm@un.org

Der Vielsprachigkeit kommt in den Vereinten Nationen, die allen Völkern der Welt eine Stimme geben sollen, naturgemäß eine große Bedeutung zu. Die Generalversammlung hat sich bereits im Jahr 1995 zum Grundsatz der Mehrsprachigkeit bekannt, den sie seither in zahlreichen Folgeresolutionen immer wieder bekräftigt hat.¹ Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Mehrsprachigkeit im Rahmen des UN-Systems schon aus Gründen der Praktikabilität und finanziellen Erwägungen relativ enge Grenzen gesetzt sind. Ziel ist vor allem ein konsequenter und gleichberechtigter Gebrauch der sechs Amtssprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, in denen alle offiziellen Dokumente erstellt werden. Englisch und Französisch bilden zudem als Arbeitssprachen die Grundlage der internen Kommunikation. Deutsch ist zwar weder Amts- noch Arbeitssprache², doch werden seit nun-

mehr fast 45 Jahren die wichtigsten UN-Texte auch auf Deutsch als offizielle UN-Texte veröffentlicht. Damit hat Deutsch bei den UN den Rang einer Dokumentarsprache, weil im Gegensatz zu den anderen Sprachen zwar ins Deutsche übersetzt, aber nicht gedolmetscht wird.³

Unterschiedliche Übersetzungen

Als die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) im Jahr 1973 den UN beitraten – Österreich war schon seit dem Jahr 1955 Mitglied, die Schweiz folgte erst im Jahr 2002 –, gab es in den deutschsprachigen Mitgliedstaaten bereits eine große Vielfalt unterschiedlicher UN-Terminologien. So hießen etwa die ›succeeding generations‹ in den unterschiedlichen Fassungen der UN-Charta in der Bundesrepublik Deutschland ›künftige Geschlechter‹, in der DDR ›künftige Generationen‹ und in Österreich ›kommende Generationen‹. Der Grund dafür lag wohl vor allem darin, dass der Beitritt der beiden deutschen Staaten erst relativ spät erfolgte, als es bereits in jedem der deutschsprachigen Länder einen eigenen und oft unterschiedlichen Bestand amtlicher UN-Terminologien sowie jeweils eigene, voneinander abweichende Übersetzungen der Charta gab.⁴

Die Situation, dass ständig Doppel- oder Dreifacharbeit erforderlich war, weil jedes der drei Länder eigene Übersetzungen der wichtigsten UN-Texte anfertigen ließ, die anschließend in mühsamer multilateraler Abstimmungsarbeit vereinheitlicht werden mussten, war unbefriedigend. Es lag auf der Hand, dass es für alle Seiten von Vorteil wäre, wenn eine zentrale Stelle einheitliche Übersetzungen der wichtigsten Dokumente anfertigen und

¹ UN-Dok. A/RES/50/11 v. 2.11.1995.

² Deutsch spielt noch eine institutionell untergeordnete Rolle in zwei UN-Sonderorganisationen. Sowohl die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) in Genf als auch das Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization – WHO) in Kopenhagen unterhalten einen kleinen deutschen Übersetzungsdienst.

³ Ullrich Ammon, Die internationale Stellung der deutschen Sprache, Berlin/New York 1991, S. 306.

⁴ Vgl. Ruprecht Paqué, Deutsche Laute am East River, Das Parlament, 10.9.1983.

eine für alle deutschsprachigen Staaten nutzbare Terminologie der Nomenklatur des UN-Systems sowie relevanter Fachausdrücke festlegen würde.

Diese Überlegungen veranlassten die drei Mitgliedstaaten, der Generalversammlung eine Resolution zur Annahme vorzulegen, gemäß der die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council – ECOSOC) ab dem 1. Juli 1975 in deutscher Sprache herausgegeben werden. Durch ihre Zusicherung, die anfallenden Kosten solidarisch untereinander aufzuteilen, konnten die Staaten die Generalversammlung dazu bewegen, die Resolution am 18. Dezember 1974 anzunehmen.⁵

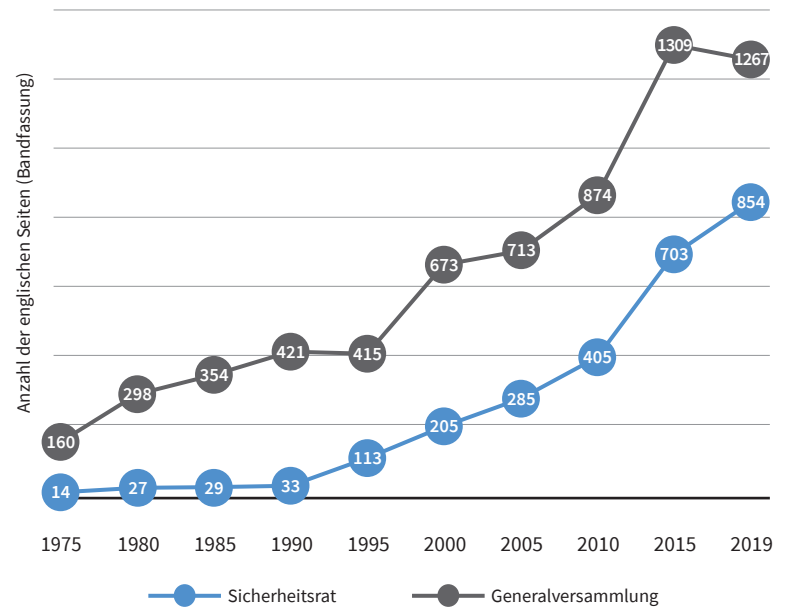
Zur Umsetzung der Resolution wurde ein entsprechend den Direktiven der Charta von politischen Weisungen unabhängiger Deutscher Übersetzungsdienst (DÜD) eingerichtet. Um ihm die notwendige Autorität und größtmögliche Unabhängigkeit zu verleihen, wurde er nicht in einem der drei deutschsprachigen Staaten, sondern in New York angesiedelt und vollständig in die Hauptabteilung Konferenzdienste⁶ des Sekretariats eingegliedert.

Die Bundesrepublik, die DDR und Österreich vereinbarten, den DÜD über einen Treuhandfonds zu finanzieren. Die DDR zog ihre Beteiligung im Jahr 1982 wieder zurück; seit dem Jahr 1992, zehn Jahre vor ihrem UN-Beitritt, beteiligt sich jedoch auch die Schweiz an der Finanzierung des Dienstes. Da sich die Höhe des Beitrags proportional nach dem Beitrag des jeweiligen Staates zum ordentlichen UN-Haushalt richtet, steuert gegenwärtig Deutschland mit knapp 77 Prozent weiterhin den größten Anteil zur Finanzierung bei; auf die Schweiz entfallen gut 14 Prozent und auf Österreich circa 8,5 Prozent. Liechtenstein leistet jährlich freiwillig einen kleineren Beitrag.

Arbeitsvolumen

Seit Gründung des DÜD haben Zahl und Umfang der von den UN produzierten Dokumente erheblich zugenommen (siehe Abbildung). Hinzu kommt, dass die Zahl und der Umfang anderer für die deutschsprachigen Mitgliedstaaten potenziell interessanter UN-Dokumente durch die ständig zunehmenden Aufgabenbereiche, Mandate und Konferenzen der Organisation ebenfalls stark angewachsen sind.

Seitenumfang der zu übersetzenden Jahressbände – 1975 bis 2019



Sicherheitsrat: Die Zahlen für das Jahr 2019 bilden nur die tatsächlich übersetzten Seiten ab. Generalversammlung: Seit dem Jahr 2017 werden nur noch die erwünschten und angefragten Resolutionen übersetzt. ECOSOC: Trotz des Mandats spielt der ECOSOC kaum eine Rolle in der Übersetzungsarbeit. Texte werden nur noch auf Anfrage übersetzt. Die Zahlen sind daher zu vernachlässigen und werden nicht ausgewiesen. Quelle: DÜD

Zum Teil konnte die ständige Zunahme des Arbeitsvolumens durch höhere Produktivität und mehr Effizienz kompensiert werden. Früher als die anderen Sprachdienste begann der DÜD, moderne Technologien wie ›Trados Translator's Workbench‹ und andere professionelle Übersetzungsprogramme einzusetzen. Heute nutzt der Dienst die speziell für die Übersetzung von UN-Dokumenten entwickelte webbasierte Übersetzungsschnittstelle ›eLUNa‹, die Zugriff auf Übersetzungsspeicher und Terminologie-Datenbanken und auch die Verwendung neuronaler maschineller Übersetzungsprogramme wie ›DeepL‹ ermöglicht.

Trotz aller Bemühungen um höhere Produktivität bewirkte die starke Zunahme des Arbeitsvolumens, dass der Dienst mit seinen lediglich zehn Stellen vor einigen Jahren bei der Übersetzung der unter sein Mandat fallenden Dokumente in Rückstand geriet. In Anbetracht dieser Situation wurde gemeinsam mit den deutschsprachigen Mitgliedstaaten beschlossen, das Mandat zu flexibilisieren und sich insbesondere bei den Resolutionen der Generalversammlung auf eine in Abstimmung mit

⁵ UN-Dok. A/RES/3355(XXIX) v. 18.12.1974.

⁶ Sie trägt heute die Bezeichnung Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement (Department for General Assembly and Conference Management – DGACM).

Drei Fragen an Corinne Momal-Vanian

Ist die Mehrsprachigkeit bei den Vereinten Nationen eine Bereicherung oder eine Herausforderung?

Mehr als die Hälfte der über 7000 Sprachen, die weltweit gesprochen werden, wird innerhalb weniger Generationen aussterben. Niemanden zurückzulassen, wie mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beabsichtigt wird, bedeutet auch, dass die Kommunikation in so vielen Sprachen wie möglich stattfinden muss, um weltweit möglichst viele Menschen zu erreichen. Unsere Hauptaufgabe ist es, UN-Dokumente sowie die mündlichen Beratungen in den sechs Amtssprachen wiederzugeben; die Mehrsprachigkeit ist das Herzstück der multilateralen Konsultationen. Gerechtfertigt ist dabei aber auch, dass die Mitgliedstaaten mehr Effizienz einfordern. Doch wie alles andere hat auch der Sprachendienst seinen Preis. Dass die Mitgliedstaaten der Mehrsprachigkeit sehr viel Bedeutung beimessen wird jedoch daran ersichtlich, dass sie bis jetzt erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen für das Übersetzen und Dolmetschen zur Verfügung stellen.

Wie wichtig ist die Resolution 50/11 der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1995 zur Mehrsprachigkeit noch heute?

Den UN-Bediensteten muss die Mehrsprachigkeit im Blut liegen. Allein am UN-Amtssitz in Genf (UNOG) arbeiten UN-Bedienstete aus über 100 Nationen und es werden 69 Sprachen gesprochen. Anders gesagt: Wenn wir nur einen Weg kennen, um Dinge zu sagen, ist der Horizont, um den Menschen weltweit zu dienen, stark eingeschränkt. Um zu betonen, wie wichtig die Mehrsprachigkeit ist, verabschiedet die UN-Generalversammlung alle zwei Jahre eine Resolution. Die Grundprinzipien der Resolution sind heute also noch genauso gültig wie damals.

Welchen Einfluss haben digitale Technologien auf Ihre Arbeit?

Die Welt der zwischenstaatlichen Verhandlungen erfährt viele und immer schnellere technologische Veränderungen. Internationale Organisationen entwickeln neue Instrumente, um ihre Dienste zu verbessern, den Zugang zu Informationen zu erhöhen und neue Wege der Interaktivität zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen uns die neuen Technologien, die Sprachenvielfalt innerhalb des Sprachendienstes zu erweitern. Anhand der heutigen technischen Möglichkeiten können wir beispielsweise Ferntests durchführen und so unsere Reichweite auf Länder ausweiten, aus denen wir in der Vergangenheit wenige Kandidatinnen und Kandidaten für unsere Sprachenberufe hatten.



Corinne Momal-Vanian,
geb. 1963, ist seit dem Jahr 2015 Direktorin der Abteilung Konferenzmanagement mit Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit im Büro der Vereinten Nationen in Genf.

diesen Staaten vorgenommene Auswahl der wichtigsten Texte zu beschränken.⁷

Mandat und Tätigkeit heute

Inzwischen haben sich bei den Arbeitsschwerpunkten folgende Prioritäten herausgebildet: Resolutionen und Presseerklärungen des Sicherheitsrats sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft werden sofort übersetzt und die als besonders wichtig eingestuften Resolutionen der Generalversammlung so rasch wie möglich. Hinzu kommen die Abschlussdokumente wichtiger großer UN-Konferenzen, der Jahresbericht des UN-Generalsekretärs und der Jahresbericht über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Soweit es die Kapazität zulässt, werden auf Anfrage offizieller Stellen auch andere mandatsnahe Texte übersetzt.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeit des DÜD ist die Festlegung einer einheitlichen UN-spezifischen Terminologie und Nomenklatur auf Deutsch und deren Aufnahme in die deutschsprachige UN-Terminologie-Datenbank DETERM. Diese kann unter dem Dach der UN-Gesamtdatenbank UNTERM⁸ aufgerufen werden. DETERM enthält derzeit knapp 14 000 für die Öffentlichkeit zugängliche Nomenklatur-Einträge.

Bei den »Kunden« des DÜD handelt es sich neben der allgemeinen deutschsprachigen Öffentlichkeit in erster Linie um Regierungsstellen in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, ihre diplomatischen Vertretungen am UN-Amtssitz in New York, die UN-Informationendienste im deutschsprachigen Raum, die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Universitäten und wissenschaftliche Institutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Medien.⁹

Der Dienst wird heute von nationalen Stellen und Sprachendiensten zunehmend als Kompetenzzentrum für die Übersetzung von UN-Texten und UN-Terminologie wahrgenommen. Die Wertschätzung des Dienstes spiegelt sich auch darin, dass seit einigen Jahren ein Personalaustausch mit den Sprachendiensten deutschsprachiger Länder stattfindet und so auch Fortbildungsaufgaben wahrgenommen werden. Der DÜD trifft sich jedes Jahr mit den deutschsprachigen Mitgliedstaaten, um das Arbeitsprogramm abzustimmen.

Sprachliche Herausforderungen

Wie bereits festgestellt, gab es anfänglich im Bereich der UN-Terminologie eine große Vielfalt unterschiedlicher Übersetzungsvarianten in einzelnen

Staaten. Durch die Gründung des DÜD wurden zwar nicht alle terminologischen Unterschiede und Besonderheiten beseitigt, es ist aber offensichtlich, dass der Dienst einen einheitlichen Sprachgebrauch verfolgen muss. Dieser muss sich weniger an den Präferenzen eines der deutschsprachigen Länder orientieren, sondern vielmehr an formalen Vorzügen und Kriterien wie sachliche Richtigkeit und vorherrschender Sprachgebrauch der deutschsprachigen Delegationen an den Dienstorten der UN wie auch der Presse und Medien. So wird etwa ›resolution‹ mit ›Resolution‹ übersetzt, obwohl der amtliche Begriff in Deutschland, im Europäischen Parlament oder bei der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ›EntschlieÙung‹ lautet.

Es erwies sich auch als notwendig, allgemein verbindliche deutsche Entsprechungen für ›General Assembly‹ und ›Security Council‹ festzulegen, weil in der medialen Öffentlichkeit Bezeichnungen wie ›Vollversammlung‹ beziehungsweise ›Weltsicherheitsrat‹ in Gebrauch waren. Der Begriff ›Vollversammlung‹ ist keine korrekte Bezeichnung, bezeichnet er doch ein Versammlungs- oder Sitzungsformat innerhalb eines Gremiums oder Organs und nicht das Organ selbst. Die vom DÜD gewählten amtlichen Bezeichnungen lauten daher ›Generalversammlung‹ und ›Sicherheitsrat‹.

Ein beachtenswerter Nomenklatur-Fall ist die Bezeichnung für ›Intergovernmental Panel on Climate Change‹ (IPCC), jenes UN-Gremium, dessen Sachstandsberichte über die Auswirkungen des Klimawandels stets auf breites öffentliches Interesse stoßen. Im deutschsprachigen Raum kursiert die Bezeichnung ›Weltklimarat‹, die zwar prägnant und verständlich ist, in den vom Dienst erstellten Übersetzungen aber nicht verwendet werden darf – es sei denn, im englischen Originaltext hieÙe es ›World Climate Council‹. Die IPCC ist daher richtigerweise mit ›Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen‹ wiederzugeben, was zugebenermaßen keine besonders nutzerfreundliche Bezeichnung ist, sich aber mit dem Bedeutungsinhalt des Originals deckt.

Eine besondere Herausforderung stellen komplexe englische Fachausdrücke und -begriffe dar, die im Deutschen heutzutage oft unübersetzt, weil in Fachkreisen verständlich, übernommen werden, vom DÜD aber fast immer übersetzt werden müssen. Nimmt man etwa in UN-Texten häufig auftauchende Begriffe wie ›governance‹, ›gender main-

streaming‹ oder ›women’s empowerment‹, werden die Herausforderungen deutlich.

›Governance‹ etwa lässt sich nicht durchgehend mit einer einzigen Entsprechung wiedergeben, sondern bedarf mehrerer Übersetzungsmöglichkeiten, aus denen je nach Kontext eine passende Variante ausgewählt wird. Geht es zum Beispiel um die Frage der ›good governance‹ in Entwicklungsländern, so wird damit meistens auf die jeweilige Staats- oder Regierungs- und Verwaltungsführung Bezug genommen. Ist von ›global governance‹ die Rede, so verbirgt sich dahinter häufig eine Vorstellung von internationaler Ordnungspolitik. Und im Zusammenhang mit der ›governance‹ innerhalb von Organisationen ist zumeist deren Lenkungs- oder Verwaltungsstruktur gemeint.

Ein weiteres Beispiel ist das im Englischen so griffige ›gender mainstreaming‹, für das es im Deutschen bislang keine ebenso griffige Entsprechung

Eine besondere Herausforderung für die Übersetzung stellen komplexe englische Fachausdrücke dar.

gibt, da dahinter ein komplexer Inhalt steht. Legt man die englische Definition aus dem Bericht des ECOSOC für das Jahr 1997¹⁰ zugrunde, so bieten sich relativ umständliche Entsprechungen wie ›durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen‹ oder ›systematische Integration von Geschlechterperspektiven‹ an. In der deutschsprachigen Fachliteratur wird der Terminus häufig in Englisch belassen. Der DÜD sieht bislang davon ab, und es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit das im Duden bereits aufgeführte ›Gender-Mainstreaming‹ Teil der Allgemeinsprache werden und den Dienst möglicherweise zu einem Umdenken veranlassen wird.

Auch der ›empowerment‹-Begriff kann Kopferbrechen bereiten. Der Versuch des Dienstes, ›women’s empowerment‹ mit ›Ermächtigung der Frauen‹ wiederzugeben, stieß seinerzeit auf Kritik, nicht zuletzt bei Frauenorganisationen in Deutschland, vor allem weil die Ermächtigung historisch vorbelastet ist. Seit einer mit deutschsprachigen

⁷ Siehe aktualisierte Leitlinie zur bedarfsgerechten Erfüllung des in Resolution 3355(XXIX) der Generalversammlung festgelegten Mandats des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, 1.1.2017, UN-Dok. A/RES/3355(XXIX) v. 18.12.1974.

⁸ United Nations Terminology Database (UNTERM), unterm.un.org/UNTERM/portal/welcome

⁹ DÜD, www.un.org/Depts/german/de/index.html

¹⁰ UN Doc. A/52/3/Rev. 1, 1999, S. 24.

Vertreterinnen von UN-Women geführten Konsultation verwendet der Dienst daher je nach Kontext Entsprechungen wie ›Stärkung der Frauen‹ oder ›Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen‹.

Ein besonders heikles Übersetzungsproblem stellt der Begriff ›race‹ dar. Er erscheint nach wie vor in UN-Dokumenten, obwohl bereits im Jahr 1995 eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe anlässlich einer Konferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) zum Thema Rassismus, Gewalt und Diskriminierung zu dem Schluss kam, dass das Konzept der ›Rasse‹ völlig obsolet ist.¹¹

Die Weiterverwendung von ›race‹ hat unter anderem historische Gründe. Wenn etwa aus der All-

Wie kann das Problem gelöst werden, wenn ›race‹ nicht im Diskriminierungskontext verwendet wird? In der jüngst von der Generalversammlung angenommenen Politischen Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung verpflichten sich die Staaten unter anderem zur Erfassung von Gesundheitsdaten, die nach ›race‹ aufgeschlüsselt sind [...]«¹².

Aus welchen Gründen auch immer die auf der Tagung vertretenen Staats- und Regierungsoberhäupter dies durchführen wollen, stellt sich die Übersetzungsfrage: ›Rasse‹ ja oder nein? Optionen wie ›Ethnizität‹ oder ›ethnische Zugehörigkeit‹ entfallen, da der Begriff ›ethnicity‹ separat aufgelistet ist. ›Hautfarbe‹ geht auch nicht, denn das wäre ›colour‹. Sollte man gar den Begriff nicht übersetzen und klammheimlich fallen lassen, in der Hoffnung, dass es niemand bemerkt? Auch das geht nicht, weil damit gegen das Gebot verstoßen würde, Bedeutungsinhalte komplett wiederzugeben. Letztlich enthält die deutsche Übersetzung doch wieder das Wort ›Rasse‹, weil auch das Original keine Alternative zu ›race‹ gibt.

Das letzte Beispiel zeigt auf, dass der DÜD nicht jede sprachliche Herausforderung stets zufriedenstellend lösen kann. Die Übersetzungsaufgabe wäre jedenfalls leichter, wenn im Rahmen der UN ein Konsens herbeigeführt werden könnte, wonach auf ›race‹ konsequent verzichtet und ein neutraler Begriff verwendet würde, der die menschliche Vielfalt zutreffend zum Ausdruck bringt und sich relativ einfach in alle Sprachen übersetzen lässt.

Der DÜD kann nicht jede sprachliche Herausforderung stets zufriedenstellend lösen.

gemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 zitiert wird, darf der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung nicht geändert und das Wort ›Rasse‹ nicht durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden. Auch der DÜD hat diesem Grundsatz Folge zu leisten und die amtliche Version zu übernehmen. Dies mag auf Ablehnung stoßen, kann aber vom DÜD nicht geändert werden, solange der Originaltext nicht geändert wird.

Schwieriger gestaltet sich die Sachlage, sobald ›race‹ im englischen Ausgangstext ohne den historischen Bezug verwendet wird. Hier sollte der DÜD die Entwicklungen im deutschen Sprachraum berücksichtigen, die von der Verwendung von ›Rasse‹ absehen. Aber welcher Ausdruck käme stattdessen infrage? Die Frage lässt sich relativ leicht lösen, wenn ›race‹ im Originaltext konkret an den Kontext der Diskriminierung gebunden ist, was in UN-Dokumenten zumeist der Fall ist. So wäre etwa ›discrimination based on race‹ nicht mehr mit ›Diskriminierung aufgrund der Rasse‹ wiederzugeben, sondern etwa so: ›Diskriminierung aus rassistischen Beweggründen‹ oder ›Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen‹.

Geschlechtergerechte Sprache

In der bisweilen sehr kontrovers geführten Debatte um eine geschlechtergerechte Sprache sind die UN-Amtssprachendienste wie auch der DÜD gefordert, sich zu positionieren. Die Gleichstellung der Geschlechter gehört zu den Kernzielen des UN-Systems, nicht nur organisationsintern¹³, sondern auch als eines der wesentlichen Ziele der Agenda 2030¹⁴. Zwar scheiden sich die Geister in der Frage, inwiefern Sprache geeignet und in der Lage ist, zu einer wirklichen Gleichstellung der Geschlechter beizutragen, aber die Aufgabe, die Mittel der Sprache in den Dienst dieser Sache zu stellen, dient dennoch einem wesentlichen Ziel: der Inklusion aller.

¹¹ Statement of the Scientific Workshop of the UNESCO-Conference ›Against Racism, Violence, and Discrimination‹, 8./9.6.1995 on ›Race‹, abrufbar unter uol.de/fileadmin/user_upload/biologie/ag/didaktik/Ulrich/Resengl.pdf

¹² UN-Dok. A/RES/74/2 v. 10.10.2019, Anlage, Abs. 67.

¹³ System-wide Strategy on Gender Parity, abrufbar unter www.un.org/gender/sites/www.un.org.gender/files/gender_parity_strategy_october_2017.pdf

¹⁴ UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

Im Rahmen des DÜD hat sich im Wesentlichen die Auffassung durchgesetzt, pragmatisch vorzugehen, so inklusiv und geschlechtsneutral wie möglich zu formulieren und dabei stets dem Grundsatz der Klarheit und Lesbarkeit des übersetzten Textes Rechnung zu tragen. In der Konsequenz bedeutet dies ein Zurückdrängen des Gebrauchs des generischen Maskulinums. Zu diesem Zweck hat der Dienst damit begonnen, bestimmte UN-Einrichtungen umzubenennen. Lautete etwa die offizielle volle Bezeichnung für das ›Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)‹ früher ›Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen‹, so verwendet der Dienst heute geschlechtsneutral ›Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen‹.

In Fällen, in denen die Möglichkeit der Sichtbarmachung von Frauen mittels Doppelnennung besteht, wird generell eine geschlechtsneutrale Form bevorzugt, die den Vorteil hat, auch die Personen einzubeziehen, die sich nicht dem binären Geschlechtssystem zuordnen lassen. Das gelingt vor allem mit der Substantivierung von Partizipien und Adjektiven. Zwar können die ›staff members‹ der UN als ›Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter‹ wiedergegeben werden, aber die vorzuziehende Bezeichnung ist ›Bedienstete‹, insbesondere dann, wenn der Begriff in einem Dokument häufig vorkommt und der Lesefluss nicht beeinträchtigt werden soll.

Bei bestimmten Textsorten kann die Doppelnennung grundsätzlich hinderlich sein, wenn die Gefahr besteht, dass der Aspekt des Geschlechtlichen die Kernaussage überdeckt. Das gilt insbesondere bei häufigen Wiederholungen von Funktionsbezeichnungen in Rechtsvorschriften, Statuten, Geschäfts- und Verfahrensordnungen, Personalvorschriften, Verträgen, Übereinkommen und ähnlichem. Aus diesem Grund hat der Dienst bei Dokumenten dieser Art ›notgedrungen‹ wieder auf das generische Maskulinum zurückgegriffen mit dem Hinweis, dass damit niemand ausgeschlossen werden soll. Diese Lösung scheint zwar dem Ziel einer geschlechtergerechten Sprache zu widersprechen, kann aber unter den gegebenen Umständen als pragmatisch angesehen werden.

45 Jahre – und wie weiter?

In den fast 45 Jahren des Bestehens des DÜD hat sich immer wieder gezeigt, wie vorteilhaft es ist, dass die wichtigsten UN-Dokumente annähernd zeitgleich mit den Amtssprachen auf Deutsch veröffentlicht werden, denn nur so können sich die deutschsprachige Öffentlichkeit und politisch Verantwortliche ohne sprachliche Hürden unmittel-

bar über aktuelle und wichtige Entscheidungen, Ereignisse und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen informieren. Wie positiv sich das in der Praxis auswirken kann, zeigte sich beispielhaft im Zusammenhang mit dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration. Der Pakt löste schon im Vorfeld seiner offiziellen Annahme im Dezember 2018 eine lebhafte und kontroverse Debatte aus, und die Tatsache, dass schon in einem frühen Stadium eine mit den Ständigen Vertretungen der deutschsprachigen Mitgliedstaaten bei den UN abgestimmte Übersetzung des DÜD vorlag, trug dazu bei, die Diskussion zu versachlichen. Ohne eine auf Neutralität und Objektivität beruhende deutsche Fassung wären in der Presse und den Medien vermutlich zahlreiche unterschiedliche und in einzelnen Fällen auch fehlerhafte oder womöglich sinnentstellende Übersetzungen einzelner Passagen dieses sehr sensiblen Textes aufgetaucht, was die Diskussion darüber noch komplizierter gemacht hätte.

Doch auch ohne die Berücksichtigung von Fällen, bei denen der Nutzen des Dienstes klar ersichtlich ist, kann festgestellt werden, dass die Verfügbarkeit grundlegender und besonders wichtiger UN-Texte in Deutsch generell dazu beiträgt, sprachliche Hürden zu beseitigen, die die Zusammenarbeit und den Dialog hemmen, und das Interesse und die Mitwirkung an den Vereinten Nationen zu stärken. So gesehen erfüllt der Dienst weiter seinen bei seiner Gründung aufgeführten wichtigsten Zweck, die Völkerverständigung zu fördern und zur Verwirklichung der Ziele der UN-Charta beizutragen.

English Abstract

Armin Banis · Frank Schramm

Does the UN Speak German? Yes, Since 1975 pp. 8–13

German is not an official UN language. However, since 1975, a small translation service, established on the basis of a UN resolution, has produced German translations of key UN documents. This service has been financed by the German-speaking Member States and has been fully integrated into the UN Secretariat in New York. Over the years, the service has had to adapt its working methods to deal with a dramatic increase in its workload. Linguistic challenges are posed by concepts such as governance, gender mainstreaming, women's empowerment or race as well as the use of gender-sensitive language for which the service tries to follow a pragmatic approach that also takes readability into account.

Keywords: Deutschland, Mehrsprachigkeit, Mitgliedschaft, UN-Personal, Germany, Member States, multilingualism, UN staff

UN-diplomatisch in 280 Zeichen

US-Präsident Donald Trump habe durch seine Nutzung von Twitter die Sprache der Diplomatie verändert, so meinen viele. Die Ständigen Vertretungen der UN-Mitgliedstaaten verwenden heute via Twitter tatsächlich eine neue Sprache. Doch diese unterscheidet sich wesentlich von der Trumps.



tionen abgefärbt. Doch der US-Präsident bleibt eine Ausnahme. Diplomatinen und Diplomaten haben sich den ›trump'schen‹ Ansatz bei der Verwendung sozialer Medien nicht zu Eigen gemacht. Im Gegenteil: Auch bei der Nutzung von Twitter bleiben die Delegierten grundsätzlich eloquent, seriös und verwenden sensible Sprache, wenn sie andere Staaten konfrontieren oder sich mit strittigen Themen befassen.

Viele Menschen aus Politik, Medien und Wissenschaft behaupten, die Art und Weise, wie US-Präsident Donald Trump Twitter nutzt, sei ›undiplomatisch‹. Anders als andere führende Politikerinnen und Politiker kündigt Trump über diesen Mikrobloggingdienst Handelskriege an, schürt Konflikte und beleidigt seine Gegner in aggressiver Sprache. Möglicherweise begann Trump mit der brachialen und aggressiven Rhetorik während seines Wahlkampfes für das Präsidentschaftsamt der USA, um seine Agenda den amerikanischen Medien zu diktieren. Von zahlreichen Medien auf die schwarze Liste gesetzt, machte er sich Twitter zu Nutze, um haarsträubende Behauptungen aufzustellen, die nicht ignoriert werden konnten. In einigen Kommentaren zu seiner Twitter-Nutzung wurde die Bezeichnung »Trumps Twitter Diplomatie«¹ geprägt.

Es gibt jedoch auch Stimmen, die meinen, Trumps Verwendung von Twitter sei beispielhaft dafür, wie führende Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Diplomatie heutzutage die sozialen Medien für ihre Öffentlichkeitsarbeit gebrauchen. Wie bei einer Tröpfcheninfektion habe sich Trumps Rhetorik auf Akteure in internationalen Organisa-

Beeinflussung durch Sprache

Dennoch hat Twitter die Sprache der Diplomatie stark verändert. Dies ist auf eine Vielzahl von Gründen zurückzuführen, von denen der erste ein technischer ist: Tweets sind auf 280 Zeichen begrenzt. Diplomatinen und Diplomaten mussten sich also auf das Prinzip der Verkürzung umstellen und lange, vage formulierte Presseerklärungen durch prägnante Botschaften ersetzen. Sie ergänzen Emojis und Hashtags, um ihre Tweets zu kürzen oder die Reichweite ihrer Nachrichten zu erhöhen. Beruflich wird Twitter genutzt, um politische Ereignisse nahezu in Echtzeit zu kommentieren. Die Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien erwarten heutzutage, über Ereignisse noch während des Verlaufs informiert zu werden. Die digitale Öffentlichkeit hat nicht mehr die Geduld, auf die Nachrichtensendung am Abend oder die Titelseite am nächsten Morgen zu warten.² Und schließlich verwenden Diplomatinen und Diplomaten häufig Abbildungen und Grafiken in ihren Tweets. Fotos sind mächtige Werkzeuge, da sie in kurzer Zeit viele Informationen übermitteln. Sie werden eingesetzt, um komplexe Themen vereinfacht darzustellen, und

¹ David Ignatius, Trump's Twitter Diplomacy with China is no Substitute for Clear Policy, The Washington Post, 5.9.2019.

² Ilan Manor, The Digitalization of Public Diplomacy, Cham, Schweiz 2019.

ermöglichen es, Referenzen zu historischen Ereignissen herzustellen, sodass das Online-Publikum die aktuellen Geschehnisse besser einordnen kann.³

Anhand der Auswertung der Pressearbeit verschiedener Ständiger Vertretungen bei den Vereinten Nationen wird im Folgenden untersucht, wie Sprache bei Twitter verwendet wird. Dabei spielen analytische Deutungsrahmen (Frames) eine wichtige Rolle.⁴ Sie funktionieren wie ein Prisma: Sie bündeln Informationen und verhelfen der Öffentlichkeit dazu, sich eine Meinung bezüglich eines Themas, eines Ereignisses oder eines Akteurs zu bilden. Einige Studien belegen, dass Diplomatinen und Diplomaten derzeit die sozialen Medien nutzen, um Deutungsrahmen für wesentliche politische Aspekte und Maßnahmen der Regierung festzulegen, um so für die Unterstützung ihrer Politik sowohl im Inland als auch im Ausland zu werben. Mehr noch: Anhand der Verankerung von Deutungsrahmen wird darauf abgezielt, die Weltansicht der digitalen Öffentlichkeit und der Medien zu bestimmen.⁵

Deutungsrahmen werden durch bestimmte Wörter oder Deutungselemente aktiviert. Beispielsweise können Journalistinnen und Journalisten mittels Abbildungen die Bedeutung eines Artikels oder eines Berichts festlegen. Durch die ständige Wiederholung von bestimmten Botschaften sowie der Darstellung historischer Analogien kann die öffentliche Wahrnehmung beeinflusst werden. Geschichtliche Ereignisse dienen häufig wie eine Vorlage dazu, ein Licht auf die Gegenwart zu werfen. Und Twitter dient als Instrument, um globale Ereignisse und Akteure in einen Deutungsrahmen zu setzen.

Wenn weniger mehr ist

Fachleute haben oft hinterfragt, inwiefern Diplomatie in 280 Zeichen tatsächlich möglich ist. Laut der New York Times hat Twitter die Diplomatie auf den flutartigen Ausstoß von Kurzinformationen reduziert.⁶ Dass manchmal weniger mehr ist, zeigt der nebenstehende Tweet der Ständigen Vertretung Großbritanniens bei den Vereinten Nationen im September 2017. Er ist ein gutes Beispiel für die neue diplomatische Tugend: die Kürze. Es wird eine Reihe an Themen aufgelistet, die die Außenpolitik Großbritanniens bestimmen. Vermittelt wird, dass Großbritannien eine detaillierte Außenpolitik verfolgt,

die sich auf vielfältige Themen konzentriert, angefangen von der Förderung der Menschenrechte bis hin zur Bekämpfung des Islamischen Staates (Da'esh – IS). Vermittelt wird jedoch zugleich, dass Großbritannien ein globaler Akteur ist, dessen politischer Fokus von Jemen bis Nordkorea reicht. Angesichts des ›Brexit‹ wird hier eine mächtige Botschaft verkündet: Großbritannien tritt zwar aus der Europäischen Union (EU) aus, bleibt aber auf der Weltbühne präsent.

Um die Reichweite dieser Nachricht zu erhöhen, wurde der Text durch einige Hashtags ergänzt. In den sozialen Medien, so auch bei Twitter, ist die öffentliche Reichweite der einzelnen Einträge durch algorithmische Filterung erheblich eingeschränkt. Der oben erwähnte Tweet würde nur die Twitter-Follower der Ständigen Vertretung erreichen, die Interesse an internationalen Angelegenheiten, multilateraler Diplomatie oder britischer Außenpolitik haben. Die Verwendung von populären Hashtags wie #NorthKorea oder #UNGA für die UN-Generalversammlung, die zu dieser Zeit hoch im



Quelle: twitter.com/ukun_newyork/status/913061386158313472

³ Ilan Manor/Rhys Crilley, *The Aesthetics of Violent Extremist and Counter Violent Extremist Communication*, in: Corneliu Bjola/James Pamment (Eds.), *Countering Online Propaganda and Extremism: The Dark Side of Digital Diplomacy*, Oxon/New York 2018.

⁴ Robert Entman, *Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm*, *Journal of Communication*, 43. Jg., 4/1993, S. 51–58.

⁵ Corneliu Bjola/Marcus Holmes (Eds.), *Digital Diplomacy: Theory and Practice*, Oxon/New York 2015.

⁶ Jesse Lichtenstein, *Digital Diplomacy*, *The New York Times*, 16.6.2010.

Kurs lagen, ermöglichte es der Ständigen Vertretung, die algorithmischen Grenzen zu sprengen und ein größeres Publikum zu erreichen. Darüber hinaus schließt der Tweet mit einem Emoji, der Erde, ab. So werden die Twitter-Nutzerinnen und -Nutzer darüber informiert, dass Großbritannien sich weiterhin als weltweit agierender Akteur versteht.

Ein bewegendes Beispiel dafür, wie Großbritannien verkürzte Sprache einsetzt, veranschaulicht die Veröffentlichung eines Tweets im Dezember 2016 auf einer Sitzung des UN-Sicherheitsrats zur Situation in Aleppo.⁷ Zu diesem Zeitpunkt war Donald Trump bereits der gewählte US-Präsident. Der Tweet listete nach der Bombardierung durch Russland die Opferzahlen in Aleppo in folgender Reihenfolge auf: »82 Menschen, 13 Frauen, 11 Kinder und 0 Terroristen«. Dies war eine direkte Rüge infolge der Behauptung Russlands und Syriens, Aleppo sei bombardiert worden, um die Stadt von islamistischen Terroristen zu befreien. Durch die Gegenüberstellung der Zahlen ziviler Opfer mit der Opferzahl unter den Terroristen legt der Tweet zwei Deutungsrahmen fest: Zum einen wird der Kampf um Aleppo als eine humanitäre Katastrophe defi-

niert, zum anderen wird das Vorgehen Russlands als negativer Deutungsrahmen verankert. Darüber hinaus liefert der Tweet dem Online-Publikum eine unmittelbare Berichterstattung über die Ereignisse, die sich an einem der wichtigsten Schauplätze der diplomatischen Welt, dem UN-Sicherheitsrat, abspielen.

Ergänzt wurde dieser Tweet durch ein Foto, auf dem der Ständige Vertreter Großbritanniens bei den Vereinten Nationen mit dem Länderschild während seiner Anhörung vor dem Sicherheitsrat zu sehen war. Durch die Veröffentlichung dieses Bildes erhielt Großbritannien ein Gesicht und der Diplomat vertrat öffentlich die Außenpolitik und Werte des Staates. Der Hashtag #Aleppo dient als Deutungselement, das den Kontext der Debatte definiert. Eine schlichte Auflistung der Todesopfer wäre für viele unverständlich gewesen, denn hier hätte die Information gefehlt, über welches Thema verhandelt wurde.

In beiden Fällen ist die von den britischen Diplomaten verwendete Sprache »un-trumpfisch«. Es werden weder abfällige Sprache, Drohungen noch Beleidigungen verwendet, auch wenn, wie im zweiten Tweet erwähnt, Großbritannien Russland sprachlich attackiert.

Ein drittes und letztes Beispiel für verkürzte Sprache stammt aus der Feder der Ständigen Vertretung Russlands bei den Vereinten Nationen. In einem Tweet vom November 2019 lud die Ständige Vertretung die Twitter-Nutzerinnen und -Nutzer dazu ein, eine UN-Presskonferenz zu verfolgen, die sich mit Russlands Engagement in den Bürgerkriegen in Jemen und Syrien befasste. Russlands Ständige Vertretung verwendete dabei eine Vielzahl an Emojis. Diese Emojis wurden möglicherweise zu zwei Zwecken eingesetzt: Erstens, um das Online-Publikum dazu zu bringen, nicht weiter zu scrollen, sondern den Tweet angesichts der Fülle an verwendeten Emojis tatsächlich zu lesen. Das Emoji des aufgeschlagenen Buches dient, zweitens, als Deutungselement. Es soll suggerieren, dass die russische Außenpolitik transparent ist: Russland ist ein offenes Buch. Dieses transportierte Bild steht im völligen Gegensatz dazu, wie Russland in der westlichen Presse dargestellt wird, nämlich mit einer Schattenarmee von Trollen und als Verbreiter von Desinformationen.

Ergänzt wurde der Text durch ein Foto, das eine Reihe von Nationalflaggen vor dem UN-Amtssitz in New York zeigt. Es symbolisiert die internationale Staatengemeinschaft und schafft die Assoziation, dass Russland Teil der internationalen Gemeinschaft



Quelle: twitter.com/RussiaUN/status/1197955576032059395

⁷ UK at the UN, Twitter, 13.12.2016, twitter.com/UKUN_NewYork/status/808730188502749184

und kein Außenseiter mit wenigen Verbündeten oder Freunden ist. Die Botschaft lautet: Russland gehört dieser Gemeinschaft an.

Schließlich lädt der Tweet die Follower dazu ein, sich über aktuelle Ereignisse auch zukünftig informiert zu halten. Russland bietet damit allen Interessierten den Service, an Weltereignissen und diplomatischen Entscheidungen unmittelbar beteiligt zu sein. All dies wird in 280 Zeichen vermittelt.

Auch dieser Tweet entspricht nicht dem, wie Trump Twitter verwendet. Es geht hier um Transparenz und nicht um Geheimhaltung. Die Metapher des offenen Buches steht im Gegensatz zu Trumps Botschaften, die von mächtigen Personen, weltweiten Verschwörungen und geheimen Interessen geprägt sind. Darüber hinaus hat die Nachricht einen einladenden Charakter, während die Nachrichten von Trump eher abstoßend sind. Der russische Tweet verweist schließlich auf globales Engagement und steht im Gegensatz zu Trumps Politik des globalen Rückzugs.



Quelle: twitter.com/ukrinun/status/784833065738788865

Bilder der Vergangenheit

Wie bereits erwähnt, sind Bilder mächtige Instrumente zur Festlegung des Kontextes, da sie innerhalb kürzester Zeit viele Informationen übermitteln. Die Aufmerksamkeitsspanne der digitalen Öffentlichkeit ist recht kurz und diese tendiert dazu, zügig zum jeweils nächsten Tweet zu scrollen. Doch durch die Verwendung von Bildern können die Diplomatinen und Diplomaten die Aufmerksamkeit ihres Publikums schnell erreichen. Fotos können sowohl eine Verbindung zur Geschichte eines Landes als auch zur Populärkultur herstellen. So können komplexe Sachverhalte vermittelt werden. Ein klassisches Beispiel dafür ist ein Tweet, der im Jahr 2016 noch vor Trumps Ernennung als US-Präsident von der Ständigen Vertretung der Ukraine bei den Vereinten Nationen veröffentlicht wurde.⁸

Auch dieser Tweet befasst sich mit dem syrischen Bürgerkrieg und verwendet dabei den geteilten Bildschirm. In seinem Filmklassiker ›Annie Hall‹ setzt Woody Allen den geteilten Bildschirm als ein geniales rhetorisches Instrument ein. Es gewährt dem Publikum Einblicke in zwei Realitäten zur gleichen Zeit – in eine vertraute, die Wohlbehagen auslöst, und eine fremde, die verstörend wirkt. Im Tweet der Ukraine wird der geteilte Bildschirm eingesetzt, um den Vereinten Nationen Inkompetenz zuzuweisen. Die vertraute Szene zeigt den Si-

cherheitsrat während einer Abstimmung, die verstörende Szene zeigt ein verwüstetes Aleppo. Insbesondere der Text und das verwendete Foto des Tweets prangern Russland als die politische Macht an, die angesichts seiner wiederholten Vetos im Sicherheitsrat der multilateralen Diplomatie den Rücken kehrt. Aufgrund dieses politischen Vorgehens entfaltet sich das Grauen in Aleppo, so das Narrativ des Tweets.

Auffällig ist, dass die Abbildungen in schwarz-weiß wiedergegeben werden. Dies weckt Assoziationen mit einem bekannten Bild aus der Populärkultur, der Szene des runden Verhandlungstisches aus dem Film ›Dr. Strangelove‹. Diese visuelle Assoziation, die nicht sofort für alle erkennbar ist, erhöht, im Gegensatz zu Trumps Nachrichten, die semantische Komplexität dieses Tweets. Sie lässt glauben, Russland sei zu einer Mentalität zu Zeiten des Ost-West-Konflikts zurückgekehrt, zur bloßen Aggression und zu einem internationalen Machtkampf. In diesem Fall wird also ein historisches Bild verwendet, um eine aktuelle Krise zu erklären. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Russland Syrien nutzt, um eine regionale Hegemonie aufzubauen und nicht, um den Terrorismus zu bekämpfen.

⁸ UKR Mission to UN, Twitter, 8.10.2016, twitter.com/ukrinun/status/784833065738788865

⁹ La France à l'ONU, Twitter, 13.12.2019, twitter.com/franceonu/status/1205511674947612674

Ein weiteres Beispiel, das veranschaulicht, wie Abbildungen verwendet werden, ist ein Tweet der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vor der Klimakonferenz im Jahr 2019 in Madrid (Conference of the Parties – COP-25).⁹ In diesem wird ein Video mit rauchenden Fabriksschornsteinen gezeigt, die den Planeten verschmutzen. Die Botschaft ist von Hoffnung und Verzweiflung zugleich geprägt. Es erinnert an die Bilder, die das düstere und die Not des frühen Industriezeitalters wiedergeben, in dem Arbeiter unter schrecklichen Bedingungen in Fabriken tätig waren, während ihre Seelen und Häuser verpestet wurden. Die rauchenden Schornsteine aber stehen im Widerspruch zum dazugehörigen Text des Tweets, in dem die »EU als der größte Hoffnungsträger der Welt im Umweltschutz« und im Kampf gegen den Klimawandel dargestellt wird. Der Tweet thematisierte den Klimaschutz, Frankreichs Haltung zu diesem Thema sowie die bevorstehende COP-25.

Sowohl das russische als auch das französische Beispiel unterscheidet sich von Trumps Tweets, vermitteln sie doch eher ein positives Bild. Einige Studien belegen, dass sich in der digitalen Diplomatie hoffnungsvolle Botschaften schneller ver-

In der digitalen Diplomatie lassen sich hoffnungsvolle Botschaften schneller verbreiten als hasserfüllte oder abfällige Tweets.

breiten lassen und eine höhere Reichweite erzielen als hasserfüllte oder abfällige Tweets. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Öffentlichkeit Diplomaten und Diplomaten nach wie vor als Friedensstifter und somit als jene verantwortlich sieht, die Ordnung in internationale Angelegenheiten bringen.¹⁰

Veröffentlichen Diplomaten hingegen Botschaften, in denen ein negativer Unterton mitschwingt, so treffen diese auf Ablehnung. Russland und Frankreich beabsichtigen also mit ihren Tweets, aktuelle Krisen zu thematisieren, während Trump Tweets verfasst, um die Krisen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertiefen.

Die Rhetorik des Engagements

Tweets werden von den Ständigen Vertretungen oft auch veröffentlicht, um weltweit zu Engagement aufzurufen und die Öffentlichkeit stärker in die Arbeit der Vereinten Nationen einzubinden. Dabei fällt dieser Begriff sehr häufig. Ein Tweet, der diesbezüglich hervorzuheben ist, wurde am 12. Dezember 2019 von der Ständigen Vertreterin der USA bei den Vereinten Nationen Kelly Craft veröffentlicht und von ihrer Ständigen Vertretung geteilt. Ihr Tweet lud Jugendliche dazu ein, an einem Wettbewerb teilzunehmen, bei dem sie ihre Zukunftsvisionen künstlerisch umsetzen konnten.¹¹ Es wird schnell klar, dass die Mitteilung auf Trumps Politik anspielt – nämlich hinsichtlich der finanziellen Verantwortung, Rechenschaftspflicht und Wirtschaftlichkeit multilateraler Institutionen. Während Trump internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die Nordatlantik-Organisation (NATO) beschimpft, stellt dieser Tweet die Rechenschaftspflicht der UN als die notwendige Maßnahme heraus, damit diese in Zukunft besser im Dienste der Menschheit arbeiten können.

In diesem Tweet diente das Profilbild von Craft als Instrument zur Festlegung des Kontextes. Die Verwendung der Farben Rot, Weiß und Blau sowie die in den Vordergrund gesetzte US-Flagge lässt den amerikanischen Optimismus widerhallen, der besagt, dass die besten Tage der USA noch bevorstehen. Es ist also nicht die Ständige Vertreterin, die sich für eine bessere Zukunft engagiert, sondern es sind die USA als Ganzes. Dieser Tweet ist bedeutungsvoll, denn er bekräftigt das Engagement der USA für internationale Diplomatie und in multilateralen Organisationen, ein Engagement, das in Trumps Tweets wiederholt infrage gestellt wird.

Ein ähnlicher Tweet wurde von der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen veröffentlicht.¹² Darin werden Jugendliche weltweit aufgefordert, sich stärker für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen. In dem beigefügten Video jedoch werden die Jugendlichen dazu aufgefordert, sich mit den Problemen des Klimawandels zu befassen. Dieser Tweet definiert also das Recht der jungen Generation, ein Leben auf einem sauberen Planeten zu führen, als Menschenrecht. Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in dem Video legt den Tweet Frankreichs als einen Aufruf zum Handeln fest. Betont wird, dass das Klimabewusstsein der einzige Weg ist, um das Wohler-

¹⁰ Piki Ish Shalom, King Diplomats for Perpetual Crises, *The Hague Journal of Diplomacy*, 10. Jg., 1/2015, S. 10–14.

¹¹ Ambassador Kelly Craft, Twitter, 12.12.2019, twitter.com/USAmbUN/status/1205218576405278726

¹² La France à l'ONU, Twitter, 10.12.2019, twitter.com/franceonu/status/1204413960759496704

gehen künftiger Generationen zu sichern. Dieser Tweet verweist also auf ein außenpolitisches Problem und stellt die Rolle heraus, die die UN weltweit spielen.

Diese Tweets von Frankreich und Russland stehen ebenfalls im Gegensatz zur Rhetorik Trumps. Während Trumps Äußerungen Desillusionen gegenüber Politik und Regierung entfachen und soziale Spaltungen sowie die Aufkündigung bürgerlichen Engagements vorantreiben, ermuntern diese Tweets zu mehr Engagement. Sie laden junge Menschen dazu ein, aktiv zu werden, sich an der Weltordnungspolitik zu beteiligen und in die Arbeit der internationalen Diplomatie zu vertrauen.

Ein neues Wörterbuch für Twitter

Deutlich wird, dass sich Trumps Nutzung von Twitter stark davon unterscheidet, wie andere Diplomateninnen und Diplomaten die sozialen Medien verwenden. In der Tat steht ihr Sprachgebrauch in vielerlei Hinsicht im Kontrast zur Online-Rhetorik Trumps. Allerdings beeinflusst Twitter selbst die Sprache der Diplomatie. Die Herausbildung digitaler Technologien zwingt Diplomateninnen und Diplomaten dazu, sich auf ein neues Vokabular festzulegen und sich die Tugend der Kürze anzueignen. Um die Blicke der digitalen Öffentlichkeit auf ihre Inhalte zu lenken, kommunizieren sie zusätzlich in einer Bildsprache, mit Fotos und Emojis. Darüber hinaus werden die sozialen Medien für diplomatische Zwecke eingesetzt, wobei eine Rhetorik verwendet wird, die zur aktiven Beteiligung aufruft. So sollen die Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien in die internationale Arbeit einbezogen werden.

Die Ziele der Diplomatie haben sich nicht geändert. Mit der Nutzung der sozialen Medien wird auch danach gestrebt, die Wahrnehmungen, Einstellungen und Weltanschauungen der Öffentlichkeit zu beeinflussen. Dies geschieht durch die Herausstellung globaler Themen, Ereignisse und Akteure. Einige frühere Studien deuten darauf hin, dass Diplomateninnen und Diplomaten darauf abzielen, die Weltanschauungen der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Medien sowohl auf internationaler Ebene als auch innerhalb der eigenen Bevölkerung sowie die Medien selbst zu beeinflussen – genau wie Trump.

Doch Trumps Rhetorik unterscheidet sich maßgeblich von ihrer Rhetorik. Während Trump Engagement aufkündigt, ruft die Diplomatie zu mehr Engagement auf. Während Trump Unfrieden stiftet, konzentrieren sich Diplomateninnen und Diplomaten auf positive Botschaften. Während Trump die Krisen verschärft, verwenden Diplomateninnen und Diplomaten einen seriösen, abwägenden Ton. Wäh-

rend Trumps Botschaften desillusionieren, verspricht die Diplomatie mehr Engagement und verstärkte Zusammenarbeit für eine bessere Zukunft. Und während Trump von Verschwörungen spricht, bieten Diplomateninnen und Diplomaten durchaus Transparenz.

Da sich diese Analyse der Kommunikationsarbeit nur auf ausgewählte Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen konzentriert, können die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden. So greift die Russische Vertretung in Großbritannien beispielsweise häufig auf satirische und abfällige Begriffe zurück, wenn sie sich zu den Beziehungen zwischen Russland und Großbritannien oder den USA äußert. Andere Studien kommen jedoch zu dem Schluss, dass solche Nachrichten vom Online-Publikum häufig abgelehnt werden. Tatsächlich führt der aggressive Ton Russlands oftmals zu einer negativen Berichterstattung in der Presse. Dies könnte daran liegen, dass die Diplomatie immer noch ein Beruf ist, dem Aufrichtigkeit und Eloquenz nachgesagt wird. Die Öffentlichkeit erwartet von den Diplomateninnen und Diplomaten, dass sie sich wie bislang den Regeln der Diplomatie entsprechend verhalten.

Aus dem Englischen von Monique Lehmann

English Abstract

Dr. Ilan Manor

UN Diplomacy in 280 Characters pp. 14-19

Recent years have seen the growing use of Twitter by diplomats and world leaders. One notable example is US President Donald Trump's use of Twitter to attack foreign leaders or lambast multilateral organizations. Some have suggested, that Trump's use of Twitter is representative of a new diplomatic language. Using the case study of Permanent Missions, this article demonstrates, that Twitter has brought about a new language in the UN. Specifically, diplomats' language now consists of short messages accompanied by visuals that help frame policies. Moreover, diplomats have embraced the use of emojis to anchor the meaning of their messages. However, this article also demonstrates that diplomats' language on Twitter is un-Trumpian as diplomats' messages remain eloquent, moderate and hopeful.

Keywords: Diplomatie, Donald Trump, Kommunikation, Soziale Medien, communication, diplomacy, social media

Was folgt aus der Berliner Libyen-Konferenz?

Jalel Harchaoui, geb. 1972, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Konfliktforschung des Clingendael-Instituts in Den Haag. Er argumentiert, dass im UN-Sicherheitsrat alle internationalen Konfliktparteien öffentlich benannt werden müssen, die in Libyen involviert sind.



FOTO: PRIVAT

Seit dem Sturz des libyschen Diktators Muammar Al-Gaddafi haben externe Akteure wie Katar, Frankreich und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) niemals aufgehört, Waffen nach Libyen zu liefern. Sie verletzen damit das vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Waffenembargo aus dem Jahr 2011. Die jüngsten Kämpfe brachen im April 2019 aus, als eine bewaffnete Koalition unter dem Kommando des in Ostlibyen ansässigen Militärmachthabers Chalifa Haftar – hauptsächlich mit Unterstützung der VAE – eine Großoffensive gegen die international anerkannte Regierung der Nationalen Einheit (GNA) in Tripolis einleitete.

Der Bürgerkrieg ist heute gefährlicher und internationalisierter als je zuvor. Seit Beginn der aktuellen Kampfhandlungen haben die VAE im Auftrag Haftars 850 Drohnenangriffe sowie einige Dutzend Angriffe mit von den VAE betriebenen Kampfjets durchgeführt. Auf der Seite der GNA hat die Türkei rund 250 Drohnenangriffe ausgeführt. Gleichzeitig versäumt es der Sicherheitsrat seit fast einem Jahrzehnt, die Mitgliedstaaten, die gegen die Resolution 1971 verstoßen, ausdrücklich zu benennen.

Um den Konflikt zu befrieden, trafen sich alle in den Libyen-Konflikt involvierten wichtigen Akteure im Januar 2020 in Berlin. Trotz ihrer Teilnahme zeigten sie, dass sie an der Einhaltung des Völkerrechts nicht interessiert sind. Die Libyen-Konferenz war der Höhepunkt monatelanger Arbeit Deutschlands, das bereits Ende August 2019 die diplomatische Initiative zur Einhaltung des Waffenembargos startete. Die Idee, nicht nur die Türkei, sondern auch die VAE einzubinden, ging erstmals vom UN-Sondergesandten Ghassan Salamé aus. Allerdings gibt es weiterhin keinen Durchsetzungsmechanismus zur Kontrolle von Schiffen, Konvois oder Flugzeugen. Deutschland sollte daher über die Berliner Konferenz hinaus weitere internationale Treffen hinter verschlossenen Türen organisieren. Dabei gilt es, der Eindämmung illegaler Waffenlieferun-

gen nach Libyen höchste Priorität beizumessen, denn die gesamte weitere Entwicklung des Landes hängt davon ab.

Die Türkei hat Ende letzten Jahres ihre Militärintervention offiziell angekündigt. Die VAE jedoch konnten sich hinsichtlich ihrer inoffiziellen militärischen Intervention in Libyen auf das Schweigen der westlichen Mächte verlassen. Rhetorisch, geografisch, militärisch und politisch sind die Erzfeinde Ankara und Abu Dhabi unterschiedlich stark aufgestellt und alles spricht für die VAE. So ist zwar der jüngste Vorschlag der Europäischen Union (EU), die Operation ›Sofia‹ wiederzubeleben, ein lobenswerter Schritt, um die Waffenlieferungen auf dem Seeweg nach Libyen zu überwachen. Er kann allerdings nur die Türkei behindern, nicht aber die VAE, da sie Waffen hauptsächlich über den Luft- und Landweg über Ägypten liefern. Der Sicherheitsrat sollte nicht zulassen, dass eine Initiative wie die Operation ›Sofia‹ die Aufmerksamkeit von dem größeren und schwierigeren Ziel ablenkt, nämlich die Völkerrechtsverletzungen der VAE zu vereiteln.

Aufgrund ihrer Verbindung zum politischen Islam, der Militärintervention in Nordsyrien und der Suche nach Erdgas in den Gewässern um Zypern ist die Türkei diplomatisch isoliert. Die VAE dagegen genießen eine enge strategische Allianz mit dem ständigen UN-Sicherheitsratsmitglied Frankreich. Auch alle anderen westlichen Regierungen erachten die VAE als einen unverzichtbaren Gesprächspartner in der arabisch-sunnitischen Region, aus der sich die USA langsam zurückziehen. Die restlichen Regierungen befürchten deshalb, sich von Abu Dhabi zu entfremden und damit dessen völkerrechtswidriges Verhalten in Libyen anzuerkennen.

Umso dringender ist es, dass die UN insgesamt das Tabu um das Engagement der VAE in Libyen brechen. Sie müssen einen Weg finden, die VAE durch Namensnennung zur Verantwortung zu ziehen, um eine weitere Eskalation zu verhindern.

Deutschland sollte weitere internationale Treffen zur Lösung des Libyen-Konflikts organisieren.

Deutschland im UN-Sicherheitsrat: tolle Show, wenig Substanz

Von Januar 2019 bis Dezember 2020 ist Deutschland ein gewähltes Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Was hat sich Deutschland für diese Zeit vorgenommen und was hat es davon nach Ablauf der Hälfte seiner Amtszeit erreicht?



Ulrich Lechte,
geb. 1977, Mitglied des Deutschen Bundestags, ist Vorsitzender des Unterausschusses Vereinte Nationen, internationale Organisationen und Globalisierung.

✉ ulrich.lechte@bundestag.de

Friedensnobelpreisträger Denis Mukwege in seiner Klinik in der Demokratischen Republik Kongo behandelt hatte. Wenn es also nur um öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema gegangen wäre, dann hätte Deutschland einen ausgezeichneten Job gemacht. Aber es ging eben auch um die Verabschiedung einer Resolution, die konkrete Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten und zur Unterstützung von Opfern hätte einleiten sollen. In diesem Punkt sieht die Bilanz leider sehr dürrig aus.

Die Halbzeitbilanz Deutschlands im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann mit ›tolle Show und wenig Substanz‹ zusammengefasst werden. Das zeigte sich bereits am selbstgewählten Schwerpunktthema während der deutschen Präsidentschaft im Rat im April 2019.

Zur Förderung der Agenda ›Frauen, Frieden, Sicherheit‹ brachte die Bundesregierung eine Resolution zu sexueller Gewalt in Konflikten ein.¹ Bei diesem Ereignis, an dem feierlich eine Resolution verabschiedet werden sollte, gab es einen »glamourösen Auftritt«² auf großer Bühne. Außenminister Heiko Maas machte einen guten Job bei der Sitzungsleitung. Es gab bewegende Reden der Menschenrechtsanwältin Amal Clooney und der Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murad, die als Jesidin zum Vergewaltigungsoffer der IS-Dschihadisten wurde. Dadurch wurde den Delegierten im Sicherheitsrat sowie dem Publikum die Wichtigkeit des Themas deutlich vor Augen geführt. Flankiert wurde diese Sitzung mit einem kurz zuvor erschienenen Gastbeitrag von Heiko Maas und der Sondergesandten des Hohen Flüchtlingskommissariats (UNHCR) Angelina Jolie in der Washington Post. Darin wurden erschütternde Beispiele für Schicksale von Vergewaltigungsoffern geschildert, die der Arzt und

Politischer Gegenwind

Bereits im Vorfeld befürchteten mehrere Frauenrechtsorganisationen, dass in der aktuellen politischen Lage nur ein schwacher Resolutionstext verabschiedet werden kann und damit die Agenda ›Frauen, Frieden, Sicherheit‹ insgesamt geschwächt wird.³ Diese Befürchtungen haben sich zumindest teilweise bewahrheitet. Um ein Veto der USA zu verhindern, mussten aus einem anfangs ambitionierten Resolutionstext zahlreiche Passagen gestrichen werden, darunter auch eine Formulierung zu reproduktiver Gesundheitsfürsorge für Opfer von sexueller Gewalt, die auch Schwangerschaftsabbrüche umfasst hätte. Das war ein deutlicher Rückschritt gegenüber vorherigen Resolutionen.⁴ Es ist wenig überraschend, dass Heiko Maas das Ergebnis der deutschen Initiative dennoch als »Meilenstein« lobte. Wesentlich enttäuschender ist hingegen, dass die Bundesregierung auf die Frage aus dem Deutschen Bundestag nach den aufgegebenen Punkten des Resolutionsentwurfs antwortete, sie sehe »ihre Kerninteressen im umfänglichen finalen Resolutionstext umfassend enthalten.«⁵ Angesichts der wesentlichen Streichungen ist hier zu fragen, was

¹ UN-Dok. 2467 v. 23.4.2019.

² Hannah Birkenkötter/Andrea Liese, Große Bühne, glamouröser Auftritt, Vereinte Nationen (VN), 3/2019, S. 117.

³ Anica Heinlein/Jeanette Böhme/Ines Kappert, Bundesregierung begibt sich im UN-Sicherheitsrat auf gefährliches Terrain, Heinrich Böll Stiftung/Gunda Werner Institut, 7.3.2019, www.gwi-boell.de/sites/default/files/statement_1325_de.pdf

⁴ Jeannette Böhme, Sexualisierte Kriegsgewalt: Neue Resolution schwächt Rechte von Überlebenden, Deutsche Stiftung Weltbevölkerung (DSW), 15.5.2019, www.dsw.org/sexualisierte-kriegsgewalt-un-resolution/

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/13054 v. 9.9.2019, Antwort auf Frage 3.

die Bundesregierung eigentlich in diesem Zusammenhang mit ›Kerninteressen‹ meint.

Was man ihr zu Gute halten kann, ist ein stärkerer Fokus der Resolution auf die Unterstützung von Überlebenden sexueller Gewalt. Doch gerade an dieser Stelle reichen keine Worte, sondern es erfordert Taten. Nur leider fehlen die finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Ambitionen. Ob-

Bei der Bundesregierung klaffen Worte und Taten weit auseinander.

wohl es sich um das Schwerpunktthema des deutschen Vorsitzes im Sicherheitsrat handelte, hat die Bundesregierung kein einziges Projekt der zuständigen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN Women) in diesem humanitären Bereich gefördert.⁶ Sicher hat die Bundesregierung andere Projekte zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt berechtigerweise unterstützt. Darunter ist auch die wertvolle Arbeit der gleichnamigen Stiftung des Friedensnobelpreisträgers Denis Mukwege. Aber bei der



Deutschland hatte im April 2019 die Präsidentschaft im UN-Sicherheitsrat inne und richtete eine Sitzung zum Thema ›Frauen, Frieden und Sicherheit‹ aus. UN-Generalsekretär António Guterres (l.) mit der Anwältin Amal Clooney, der Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murad und dem Außenminister Heiko Maas. UN PHOTO: LOEY FELIPE

Erarbeitung der Resolution war UN Women ein wichtiger Partner. Finanzielle Unterstützung für die zuständige UN-Organisation wäre neben dem inhaltlichen Anliegen auch eine Unterstützung für den multilateralen Ansatz, den wir uns ja sehr gerne auf die Fahnen schreiben. Aber leider fällt diese Organisation hier zwischen das Raster der interministeriellen Abstimmung. UN Women erhält eine Förderung vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), das aber keine Maßnahmen der humanitären Hilfe fördern darf, da diese im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) liegen. Die Förderung einer Organisation, die sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch der humanitären Hilfe tätig ist, erfordert also eine enge Abstimmung zwischen dem BMZ und dem AA, zu der es in diesem Fall bisher jedenfalls nicht kam. Hier zeigt sich erneut, dass bei der Bundesregierung Worte und Taten weit auseinanderklaffen. Die Show auf der großen Bühne beherrscht sie, aber bei den Details hinter der Bühne fehlt es an Substanz.

Leider gilt der gleiche Befund nicht nur für das Schwerpunktthema während des deutschen Vorsitzes, sondern auch für viele andere Initiativen, die Deutschland vollmundig angekündigt hatte. Natürlich ist Deutschland nicht allein dafür verantwortlich, dass es wenig Fortschritt im Sicherheitsrat gibt. Schließlich benötigt man für den Erfolg einer Resolution neun Ja-Stimmen und muss ein Veto von jedem der fünf ständigen Mitglieder (Permanent Five – P5) verhindern. Dieser Einwand ist in vielen Punkten sicher berechtigt. Doch bei den selbst gemachten Versprechungen ist das etwas anderes. Auch während der Kandidatur für den Sicherheitsratsitz im Jahr 2018 waren die schwierigen Rahmenbedingungen bereits bekannt. Das hat die Bundesregierung aber nicht davon abgehalten, eine Reihe von Versprechungen zu machen, um für die Wahl Deutschlands in den Sicherheitsrat zu werben. Dazu gehörten neben der Förderung der Agenda ›Frauen, Frieden, Sicherheit‹ auch eine Stärkung des humanitären Systems und neue Impulse zur Abrüstung und Rüstungskontrolle. Außerdem hat sich die Bundesregierung einer stärkeren Berücksichtigung der Zusammenhänge von Klimawandel und Sicherheit sowie von Menschenrechten und Sicherheit verschrieben.⁷

Wenn man die Messlatte nun sehr niedrig hängt und schon allein das Platzieren dieser Themen auf der Agenda als Erfolg verbucht, dann erreicht

⁶ Ebd., Drucksache 19/9822 v. 3.5.2019, Antwort auf Frage 52.

⁷ Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York, Deutschland, Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2019/20, 7.8.2019, abrufbar unter new-york-un.diplo.de/un-de/service/02-Themen-Schwerpunkte-Ziele

Deutschland die volle Punktzahl. Denn zu allen selbst gesteckten Zielen gibt es Aktivitäten. Doch wie sieht es jenseits der Agenda-Setzung aus? Was konnte konkret in den Themenfeldern erreicht werden? Hier sieht es wesentlich dünner aus.

Viele Versprechungen

Zur Stärkung des humanitären Systems hat Deutschland gemeinsam mit Frankreich am 1. April 2019 ein informelles Treffen der Sicherheitsratsmitglieder im sogenannten ›Arria-Format‹ abgehalten. Dabei wurde ein humanitärer Aufruf zum Handeln initiiert, der schließlich am 26. September 2019 am Rande der Eröffnungswoche der 74. UN-Generalversammlung vorgestellt wurde. Mit ihm verbunden war auch die Auftaktveranstaltung der von Deutschland und Frankreich gegründeten ›Allianz für Multilateralismus‹. Inhaltlich geht es bei diesem Aufruf lediglich um die Umsetzung bereits bestehender humanitärer Verpflichtungen. Das ist gut und richtig, aber auch kein riesiger Schritt nach vorne. Daher ist es etwas enttäuschend, dass bisher nur 43 Staaten diesem Aufruf⁸ gefolgt sind.

Noch enttäuschender wird es, wenn man sich die Umsetzung bereits zuvor eingegangener Verpflichtungen zur Stärkung des humanitären Systems ansieht. So haben bereits beim Humanitären Weltgipfel im Jahr 2016 in Istanbul verschiedene Staaten, darunter auch Deutschland, einen Katalog mit Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von humanitärer Hilfe beschlossen.⁹ Dazu zählt auch die Verpflichtung, den Anteil der flexiblen Gelder für humanitäre Hilfe auf mindestens 30 Prozent der Gesamthilfen zu erhöhen. Das ist wichtig, weil in Krisen oftmals nicht genügend Zeit für lange Verhandlungen von Finanzierungen auf Geberkonferenzen ist. Stattdessen müssen Gelder flexibel verfügbar sein, um schnell und unbürokratisch zu helfen. Leider hat Deutschland auf dem Weg zur Erreichung des 30-Prozent-Zieles für flexible Hilfe bisher keine ausreichenden Fortschritte gemacht. So haben wir im Jahr 2018 lediglich circa 15 Prozent unserer humanitären Mittel an das UNHCR als

flexible Mittel gezahlt, beim Welternährungsprogramm (World Food Programme – WFP) waren es sogar nur rund ein Prozent.¹⁰ Bei der Erreichung dieser Ziele sind andere Staaten Vorreiter, wie beispielsweise Schweden, Norwegen, die Niederlande und Japan.¹¹ Entsprechende Anträge zur Flexibilisierung der Mittel wurden in den Haushaltsberatungen leider zum wiederholten Male von der großen Koalition aus CDU und SPD abgelehnt.¹²

Zu den weiteren Wahlversprechen Deutschlands gehörten neue Impulse zur Abrüstung und Rüstungskontrolle. Auch dieses Thema wurde auf die Tagesordnung gesetzt, aber konkrete Erfolge sind noch nicht sichtbar. Nichtsdestotrotz ist es positiv, dass unter deutschem Vorsitz im April 2019 die nukleare Abrüstung debattiert wurde und sich der Sicherheitsrat in einer Presseerklärung zur nuklearen Abrüstung auf Grundlage des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons – NPT) bekannt hat. Im Hinblick auf die NPT-Überprüfungskonferenz in diesem Jahr und die vielen Spannungen ist das ein wichtiges Signal.

Eine weitere nennenswerte Rüstungskontrollinitiative ist die deutsch-französische Kleinwaffeninitiative auf dem Westbalkan, die auf einer informellen Sitzung der Sicherheitsratsmitglieder am 8. April 2019 als ein Modell für Kleinwaffenkontrolle vorgestellt wurde. Auch solche kleinen Schrit-

Das Bekenntnis zu bereits bestehenden humanitären Verpflichtungen ist gut, aber auch kein riesiger Schritt nach vorne.

te sind zu begrüßen, denn angesichts der geänderten Rahmenbedingungen kann man keinen großen Wurf erwarten, wie zuletzt bei der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)¹³ unter dem damaligen Außenminister Guido Westerwelle im April 2013.

⁸ Permanent Mission of France to the United Nations in New York, Strengthening Respect for International Humanitarian Law, 7.11.2019, onu.delegfrance.org/Strengthening-respect-for-international-humanitarian-law

⁹ The Grand Bargain – A Shared Commitment to Better Serve People in Need, Agenda for Humanity, 23.5.2016, www.agendaforhumanity.org/sites/default/files/resources/2018/Jan/Grand_Bargain_final_22_May_FINAL-2.pdf

¹⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9913 v. 6.5.2019, Anlage 1, Tabelle 2018.

¹¹ UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), OCHA's Use of Flexible Funding 2017, Genf 2018, S. 12, abrufbar unter www.unocha.org/sites/unocha/files/OCHA_flexiblefunding_2017_20181024_lowres.pdf

¹² Deutscher Bundestag, Auswärtiger Ausschuss, Ausschussdrucksache 19(3)543, v. 15.10.2019.

¹³ Auswärtiges Amt, Außenminister Westerwelle: Ein Zeichen für Abrüstung und Rüstungskontrolle mit verbindlichen globalen Regeln beim Waffenexport setzen, Pressemitteilung, 22.5.2013, www.auswaertigesamt.de/de/newsroom/130522-bm-att/255998

Zur stärkeren Berücksichtigung der Zusammenhänge von Menschenrechten und Sicherheit hat Deutschland ebenfalls Impulse gesetzt. Gemeinsam mit der Schweiz leitet Deutschland die Arbeitsgruppe zu Menschenrechten- und Konfliktprävention, die sich für die Stärkung von Menschenrechten in den UN-Organen in New York und für eine engere Verzahnung mit der Arbeit der Menschenrechtsorgane in Genf einsetzt. Als Ergebnis dieser Arbeit konnte im April 2019 die erste formale Unterrichtung des Sicherheitsrats durch die Hohe Kommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet erreicht werden. In diesem Jahr ist Deutschland zeitgleich Mitglied im Sicherheitsrat in New York und im Menschenrechtsrat (Human Rights Council – HRC) in Genf. Im Rahmen der Kandidatur für den HRC hat Deutschland eine Verknüpfung seiner Arbeit in beiden Gremien versprochen.¹⁴ Eine weitere Konkretisierung von Vorhaben blieb bisher allerdings aus. Eine denkbare und wünschenswerte Verknüpfung wäre die Stärkung der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – R2P). Denn es reicht nicht, wenn Menschen-

Es ist fraglich, ob eine derart verwässerte Resolution überhaupt wert ist, verabschiedet zu werden.

rechte nur auf dem Papier existieren. Staaten müssen auch ihre Verantwortung zum Schutz der Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen wahrnehmen. Wenn Staaten nicht in der Lage oder willens sind, ihre Bevölkerung vor Gräueltaten zu schützen, dann muss die internationale Staatengemeinschaft helfend einspringen. Ein möglicher Schritt zur Weiterentwicklung der R2P wäre beispielsweise ein Vetoverzicht bei schweren Menschenrechtsverletzungen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sicherheitsrat. Dies erscheint aber derzeit unwahrscheinlich. Daher muss man sich wohl damit zufriedengeben, dass bei Debatten im Sicherheitsrat konsequent die Menschenrechtssituation in den behandelten Staaten angesprochen wird.

Schließlich möchte Deutschland eine stärkere Berücksichtigung der Zusammenhänge von Klimawandel und Sicherheit auf die Agenda des Sicherheitsrats setzen. Flankiert wird dies durch die von Deutschland und Nauru im August 2018 gegründete Freundesgruppe Klima und Sicherheit, der es bereits gelungen ist, Aussagen zu Klima und Sicherheit in einer Reihe von Resolutionen unterzubringen.¹⁵ Gipfeln sollen diese Bemühungen in einer Resolution zu Klima und Sicherheit, die für den zweiten deutschen Vorsitz im Juli 2020 angestrebt wird. Angesichts der Meinungsverschiedenheiten zum Thema Klimawandel, die sich auch bei der Klimakonferenz in Madrid (Conference of the Parties – COP-25) gezeigt haben, ist zu befürchten, dass bei den Verhandlungen ebenso viele Kompromisse gemacht werden müssen, wie bei der deutschen Resolutionsinitiative zu sexueller Gewalt in Konflikten. Es ist daher fraglich, ob es eine derart verwässerte Resolution überhaupt wert ist, verabschiedet zu werden. Die Gefahr ist zu groß, dass Hoffnungen geschürt werden, die man letztlich enttäuschen muss.

Ein weiteres Beispiel für große deutsche Versprechungen mit wenig greifbaren Konsequenzen ist die ›Allianz für den Multilateralismus‹. Bereits im August 2018 hatte Außenminister Maas diese Allianz angekündigt, aber dann war lange Zeit unklar, wie diese Allianz in der Praxis aussehen soll. Im Rahmen der Eröffnungswoche der 74. UN-Generalversammlung im September 2019 kam es dann schließlich zur Auftaktveranstaltung der Allianz für den Multilateralismus. Dabei haben rund 50 Außenministerinnen und Außenminister aus aller Welt teilgenommen und es wurden sechs konkrete Initiativen vorgestellt, die durch die Allianz vorangetrieben werden sollen.¹⁶ Das sind zwar gute Initiativen, die es aber auch unabhängig von der Allianz für den Multilateralismus gegeben hätte. Welchen Mehrwert die Allianz für den Multilateralismus nun als ›Dach‹ über diesen Initiativen bietet, muss sich erst noch zeigen.

Kein Bestandteil der Allianz für den Multilateralismus sind hingegen Initiativen für die Handlungsfähigkeit von Internationalen Organisationen, wie der ›UN-Finanzierungsvertrag‹¹⁷ aus dem Jahr 2019 und die Vereinbarungen vom Humanitären Weltgipfel zur besseren Finanzierung humanitärer Hilfe im Jahr 2016. Handlungsfähige internationale

¹⁴ UN Doc. A/74/94 v. 3.6.2019.

¹⁵ Beispielsweise UN-Dok. S/RES/2457 v. 27.2.2019.

¹⁶ Auswärtiges Amt, Sechs Initiativen für den Multilateralismus, 26.9.2019, www.auswaertiges-amt.de/de/ausussenpolitik/internationale-organisationen/uno/allianz-multilateralismus/2250204

¹⁷ UN Doc. A/74/73/Add.1-E/2019/4/Add.1 v. 18.4.2019.

Organisationen sind für die Stärkung des Multilateralismus unverzichtbar. Allerdings ist ihre Handlungsfähigkeit derzeit akut bedroht. Das liegt einerseits an der Reduzierung und dem Zurückhalten der finanziellen Unterstützung durch wichtige weltpolitische Akteure.¹⁸ Andererseits liegt es daran, dass Zahlungen an internationale Organisationen zunehmend mit Zweckbindungen versehen werden.¹⁹ Über die Gelder kann dann nicht mehr frei verfügt werden, sondern sie müssen für bestimmte Projekte ausgegeben werden. Damit gehen die Gelder zwar formal an eine internationale Organisation, in der Praxis sind sie aber der multilateralen Entscheidungsfindung zur gemeinschaftlichen Lösung globaler Probleme entzogen. Die internationalen Organisationen werden so zunehmend zu reinen Durchführungsorganisationen einzelstaatlicher Politikziele degradiert. Auch Deutschland nutzt vermehrt solche Zweckbindungen bei Zahlungen an internationale Organisationen. Der Anteil von zweckgebundenen Zahlungen nimmt seit dem Jahr 2014 rapide zu. Hier wäre ein Gegensteuern dringend erforderlich und dies wäre deutlich mehr wert als unzählige Lippenbekenntnisse zum Multilateralismus.

Tiefpunkt der deutschen Außenpolitik

Zu den schwierigsten Aufgaben im UN-Sicherheitsrat gehören die Bewältigung und die Prävention von Konflikten. Es war daher begrüßenswert, dass Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer ein derart kompliziertes Thema anging und im Oktober 2019 eine Schutzzone an der türkisch-syrischen Grenze vorgeschlagen hatte. Auch die FDP-Bundestagsfraktion hatte bereits Anfang Oktober vorgeschlagen²⁰, eine Pufferzone zwischen Syrien und der Türkei zu schaffen, die von einer UN-Blauhelmission abgesichert werden sollte. Aber leider hat die Verteidigungsministerin ihren Vorschlag nicht mit dem eigentlich zuständigen Außenminister Heiko Maas abgestimmt und nicht einmal ansatzweise durchdacht. Ihr Vorschlag, dies als NATO-Mission, statt als UN-Mission zu gestalten, hat bei allen Fachleuten im In- und Ausland nur zu Kopfschütteln geführt. Damit hat Kramp-Karrenbauer dem richtigen Anliegen einer

Schutzzone bereits einen Bärendienst erwiesen. Doch wer dachte, dass dies schon ein Tiefpunkt der deutschen Außenpolitik war, der wurde kurz darauf eines Besseren belehrt. Denn Außenminister Maas hatte sich kurz darauf in Ankara neben den türkischen Außenminister gestellt und sprach abfällig in einer Pressekonferenz über den »theoretischen« Vorschlag seiner Ministerkollegin Kramp-Karrenbauer. Es ist nicht weiter verwunderlich, dass es keinerlei deutsche Bemühungen gab, ein Mandat für eine entsprechende Blauhelmission im Sicherheitsrat zu verabschieden, obwohl eine solche Initiative im UN-Sicherheitsrat jedenfalls bessere Erfolgchancen gehabt hätte als im NATO-Rat.²¹

Zu den langfristigen Zielen der deutschen UN-Politik gehört weiterhin, dass die Bundesregierung im Rahmen einer Reform des UN-Sicherheitsrats einen ständigen Sitz für Deutschland anstrebt. Jede nichtständige Mitgliedschaft ist daher auch ein Testlauf, mit dem Deutschland sich für eine ständige Mitgliedschaft empfiehlt oder eben nicht. Mit dem aktuellen Bild, das die große Koalition mit ihrer UN-Politik abgibt, sind wir dem Ziel einer ständigen Mitgliedschaft jedenfalls keinen Schritt nähergekommen.

English Abstract

Ulrich Lechte

Germany in the UN Security Council:

Great Show, Little Substance pp. 21–25

The interim results of the German membership in the UN Security Council in 2019 can be summarized as 'great show, little substance'. This can be seen, for example, from the signature event on Sexual Violence in Conflict during the German presidency in April 2019. Attention was drawn to the issue with heart-touching speeches by Nadia Murad and Amal Clooney. But the substance of the resolution is disappointing. Passages about the access to reproductive health for victims had to be deleted and such humanitarian projects by UN Women are not funded by the German government.

Keywords: Deutsche UN-Politik, Frauenrechte, Sicherheitsrat, Germany's UN policy, women's rights, UN Security Council

¹⁸ Patrick Rosenow, Finanzierungskrise der Vereinten Nationen, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), 9.10.2019, [dgvn.de/meldung/finanzierungskrise-der-vereinten-nationen/](https://www.dgvn.de/meldung/finanzierungskrise-der-vereinten-nationen/)

¹⁹ Ronny Patz/Klaus Hüfner, Deutschlands Finanzbeiträge zum UN-System zwischen 2008 und 2018, VN, 6/2019, S. 262–266.

²⁰ Alexander Graf Lambsdorff, Deutschland hat dem Sterben zu lange zugesehen! Gastkommentar zu Syrien, BILD, 8.10.2019, online abrufbar unter www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/gastkommentar-von-graf-lambsdorff-fdp-zu-deutschlands-syrien-politik-65219906.bild.html

²¹ Siehe dazu auch Detlef Dzembritzki, Eine UN-Blauhelmission ist die beste Lösung für Syrien, Tagesspiegel, 24.10.2019, www.tagesspiegel.de/politik/kritik-an-kramp-karrenbauer-eine-un-blauhelmission-ist-die-beste-loesung-fuer-syrien/25150540.html

Zeit für einen globalen Tierschutz

Der Tierschutz ist ein globales Anliegen, das globale Maßnahmen erfordert. Wie ist Tieren durch das Völkerrecht ein umfassender Schutz zu gewähren? Eine neue UN-Unterorganisation und eine UN-Konvention könnten zum weltweiten Tierschutz beitragen.



Dr. Sabine Brels, geb. 1983, ist Mitbegründerin und Co-Projektleiterin des UN-Projekts der Global Animal Law GAL-Association.

✉ sb@globalanimallaw.org



Dr. Antoine F. Goetschel, geb. 1958, ist Rechtsanwalt, Mitbegründer, Präsident und Geschäftsführer der Global Animal Law GAL-Association.

✉ afg@globalanimallaw.org



Dr. Dominic Oertly, geb. 1990, ist Leiter für Operations der Global Animal Law GAL-Association.

✉ doe@globalanimallaw.org

Der Tierschutz ist ein globales Anliegen.¹ Bisherige Vorschläge und Aktionen zugunsten einer Verbesserung des weltweiten Tierschutzes sind gescheitert. Um diese Lücke zu schließen und Tiere besser zu schützen, ist eine universelle, umfassende und ganzheitliche Betrachtung unentbehrlich.

Der Schutz von Tieren in einem weit verstandenen Sinne meint, dass neben der Erhaltung von wildlebenden Tieren die Fürsorge und der Schutz der Tiere durch das Recht gegen unnötiges Leiden im Mittelpunkt stehen. Als Tiere sind alle nicht-menschlichen Tiere zu verstehen: Dieser multidisziplinäre

Ansatz berücksichtigt neben dem Tierschutzrecht auch die Aspekte der das Tier betreffenden Wissenschaften wie die Veterinärmedizin, Ethologie, Biologie und Tierethik. Mithilfe des Rechts lassen sich Gesetze, wie sie auf der nationalen und regionalen Ebene teilweise vorliegen, durchsetzen. Nun sollte der Tierschutz auf Stufe der Vereinten Nationen multinational verankert werden.

Argumente für globalen Tierschutz

Bislang fehlt im Völkerrecht das Konzept eines globalen Tierschutzes. Neben den Bedürfnissen des Menschen und seinen Interessen an einer intakten Umwelt für menschliche Nachkommen ist auch die Linderung von Leid an sich, namentlich bei Tieren, elementar. Da das Tierleid auf der ganzen Welt um sich greift und vor Grenzen nicht halt macht, erscheint ein universelles System zu dessen Linderung als notwendig. Im Zusammenhang mit der Produktion von Nahrungsmitteln und tierischen Produkten werden landwirtschaftlichen Nutztieren weltweit erhebliche vermeidbare Schäden und Leiden zugeführt. Prognosen zufolge verdoppelt sich die weltweite Fleischproduktion bis zum Jahr 2050.² Die Gefahr des Aussterbens von Wildtierarten hat dazu geführt, dass die Staatengemeinschaft vermehrt punktuelle Schutzinstrumente entwickelt hat, wobei Tierversuche weltweit zunehmen. Die Regelwerke der Staaten und Regionen zum Schutz der Versuchstiere variieren beträchtlich und fördern damit die Verschiebung von Tierversuchsvorhaben zu Ländern mit einem niedrigen Schutzniveau. In dessen gibt es nach wie vor weder eine Institution noch ein zwischenstaatliches Regelwerk, die sich ganzheitlich und global dem Schutz der Tiere widmen. Oft liegt der Fokus eines Regelungsinstrumentes auf dem Artenschutz und nur selten auf dem Wohlbefinden des Individuums. Festzustellen ist, dass der Tierschutz von den Zielen für nachhaltige

¹ Der Beitrag basiert auf einer Publikation der Co-Autorin Sabine Brels, Globally Protecting Animals at the UN: Why and How, in: Claire Portier (Ed.), L'Observateur des Nations Unies, Aix-en-Provence 2019, 193ff.

² Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO), Agriculture and Consumer Protection Department, Animal Production and Health, Meat & Meat Products, www.fao.org/ag/againfo/themes/en/meat/home.html

Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) nicht direkt und von lediglich vier der 17 SDGs rudimentär erfasst wird.³ Zudem zeigt sich, dass die im Tierschutz involvierten Parteien oft unvereinbare Interessen haben. Dies gründet auf den oft verschiedenen ethischen Grundhaltungen, etwa über die Erlaubnis der Tiernutzung.

Selbst wenn auf internationaler Ebene Nachholbedarf besteht, liegen Übereinkommen vor, die den Wildtierschutz verfolgen. Zu denken ist an das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (International Convention for the Regulation of Whaling – ICWR), das Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES), an das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – CMS) oder das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats – Bern Convention). Anhand des ICWR zeigt sich, dass die Erhaltung der Walbestände und der Schutz vor übermäßiger Jagd, nicht aber das Wohlergehen der Wale im Mittelpunkt steht. Einzelne Staaten vermeiden es, das im Jahr 1982 eingesetzte Walfangmoratorium einzuhalten. Zudem berief sich Japan auf eine Ausnahme, wonach der Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt ist. Gestützt auf einen Entscheid des Internationalen Gerichtshofs (International Court of Justice – ICJ) im Jahr 2014 war der damit getarnte Walfang im antarktischen Ozean nicht immer zulässig,⁴ was Japan kürzlich dazu bewog, den Ausstieg aus dem Abkommen zu vollziehen.⁵ Bei CITES und CMS zeigt sich auch, dass der Regulierungsumfang auf bestimmte Tierarten beschränkt ist, da die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Tiere sicherzustellen ist. Demnach steht der Artenschutz und nicht der individuelle Tierschutz im Vordergrund.

In westlichen Staaten scheint es einem gesellschaftlichen Konsens zu entsprechen, den Schutz der Tiere als Individuen anzuheben. Internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltorgani-



Ein Arbeiter bereitet Jagdtrophäen südafrikanischer Wildtiere in einem Studio für Tierpräparationen in Pretoria auf. FOTO: REUTERS/SIPHIWE SIBEKO

sation für Tiergesundheit (World Organization for Animal Health – OIE) oder die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO), haben den Tierschutz erwähnt. Die OIE war zu Beginn auf die Bekämpfung von Zoonosen ausgerichtet und entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer Organisation, die sich zwar der Tiergesundheit, nicht aber dem Tierschutz verschrieben hat. Nicht berücksichtigt sind wildlebende Tiere, weshalb die Vorgaben keine ganzheitliche Perspektive einnehmen. Hingegen urteilte die WTO im Jahr 2001 zum Tierschutz beim Aussterben bedrohter Meeresschildkröten,⁶ wobei sie das Tierschutzanliegen in einer Rechtssache im Jahr 2013 unterstrich.⁷

Mit Blick auf die angestrebte umfassende Perspektive scheinen die vorliegenden Absichten und Regulierungen noch nicht ausreichend, um dem Tierschutz und der Tiergesundheit durch das Recht ganzheitlich und global zum Durchbruch zu verhelfen. Schließlich bildet das Recht den entscheidenden Schlüssel zur Durchsetzung von Tierwohl – auch in Deutschland. Die Diskussionen im Tierschutzrecht fokussieren häufig auf die Ethik, die im Gegensatz zum Recht aber nicht durchsetzbar ist. Gerade im Tierschutz, bei dem die Interessen der Tiernutzerinnen und -nutzer meist global und tonangebend sind, ist somit verbindliches Recht zu

³ UN-Dok. A/RES/70/1 v. 25.9.2015.

⁴ ICJ, Whaling in the Antarctic (Australia v. Japan: New Zealand intervening), 31.3.2014, www.icj-cij.org/en/case/148

⁵ Valentin Schatz, Das Ende des Versteckspiels, Legal Tribune Online, 2.1.2019, www.lto.de/recht/hintergruende/h/japan-austritt-walfangkonvention-voelkerrecht-moratorium-politik/

⁶ WTO, DS58: United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Recourse to Article 21.5 of the DSU by Malaysia, WT/DS58/AB/RW, 22.10.2001.

⁷ WTO, European Communities, Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products, Reports of the Panel, WT/DS400/R-WT/DS401/R, 25.11.2013.

fordern. Ethische Prinzipien, wie beispielsweise in der Erdcharta-Initiative vorgesehen⁸, sind zwar zu begrüßen, aber nicht durchsetzungsfähig.

Wege zu globalem Tierschutz

Um dem Tierschutz global Nachdruck zu verleihen, ist ein Dachinstrument im Völkerrecht notwendig. Im Laufe der Zeit wurden Instrumente vorgeschlagen, etwa eine Universelle Erklärung der Tierrechte durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) im Jahr 1978⁹, die jedoch weder diskutiert noch angenommen wurden. Zudem besteht eine Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982, die nur in Ansätzen auf Tiere hinweist und von der Generalversammlung beschlossen wurde.¹⁰ Weiter schlug ein Ausschuss um den Rechtspro-

der Umwelt- und Naturschutz im Mittelpunkt stehen und die Tiere nur teilweise von Interesse sind. Weil häufig nicht der Tierschutz, sondern der Artenschutz tangiert ist, wäre es angebracht, in einem nächsten Schritt ein universelles Übereinkommen zugunsten der Tiere zu schaffen. Dabei erscheinen die UN, die nach Artikel 1 ihrer Charta vor allem den Weltfrieden zu wahren haben, als die geeignete Institution. Ein Beitrag zu globalem Tierschutz hätte ein friedvolleres Leben für alle Individuen auf der Erde zur Folge. Allerdings sieht die Organisation bislang den Menschen im Zentrum und die Natur im Konnex mit dem Menschen, vergleichbar mit dem anthropozentrischen Umweltschutz. Unabhängig davon sind universelle Abkommen zweifellos die wichtigste Quelle im Völkerrecht und geeignet, einen adäquaten Rahmen bereitzustellen.

In diesem Kontext ist die Universelle Erklärung zum Tierschutz zu sehen, die im Jahr 2000 in einem ersten Textentwurf vorlag und später zur Annahme durch die Generalversammlung vorgeschlagen wurde.¹² Als Grundprinzip ist festgelegt, dass Tiere fühlende Wesen sind und ihr Wohlergehen zu respektieren sei. Es ist auf deren körperliches und geistiges Wohlbefinden achtzugeben. Dieser Ansatz war als völkerrechtlich nicht bindende Grundsatzklärung konstituiert und ist damit als ›Soft Law‹ zu qualifizieren. Ein solches Vorgehen scheint grundsätzlich geeignet, um eine Weiterentwicklung des Völkerrechts anzustoßen und eine erhöhte Aufmerksamkeit für den notwendigen Tierschutz zu generieren. Der Fokus wäre künftig auf eine verbindliche und umfassende Konvention zu legen, die nicht nur den Tierschutz, sondern auch die Tiergesundheit durch das Recht tatsächlich verbessern möchte.

Institutionell sind diverse Organisationen erkennbar, die dem Tierschutz – zumindest auf den ersten Blick – Beachtung schenken. Neben wichtigen UN-Unterorganisationen, wie zum Beispiel der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO), gehört auch die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization – WHO) dazu. Zudem wäre es möglich, das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) zu erweitern und mehr auf das Wohlergehen der Tierwelt auszurichten. Ganz

Um dem Tierschutz global Nachdruck zu verleihen, ist ein Dachinstrument im Völkerrecht notwendig.

fessor David Favre im Jahr 1988 ein internationales Übereinkommen über den Tierschutz vor, das aber nicht genügend Unterstützung von den Regierungen fand.¹¹

Die dargelegten Anstrengungen zeigen, dass der Fokus tendenziell auf nicht durchsetzbarem ethischem Tierschutz liegt. Die bisherigen Erklärungen weisen regelmäßig einen Schwerpunkt auf, der nicht den Tierschutz durch das Recht im Fokus hat. Daraus abgeleitet wird oft mit dem Schlagwort ›Tier-Rechte‹ gearbeitet (Animal Rights), das weniger mit Recht zu tun hat. Eher handelt es sich um eine rechtsethische Haltung und um eine Bewegung, die auch aus der Position der gefühlten Ohnmacht gegenüber ungebremster Tiernutzung entspringt – die Debatten werden weniger rechtswissenschaftlich als rechtsethisch geführt. Zudem zeigt das Beispiel der Weltcharta für die Natur, dass

⁸ Earth Charter, Prinzip 1: Alle Wesen sind voneinander abhängig und jede Lebensform hat ihre eigenen Bedürfnisse, earthcharter.org/discover/the-earth-charter/

⁹ Universal Declaration of Animal Rights (UDAR), Brüssel, 27.1.1978.

¹⁰ UN-Dok. A/RES/37/7 v. 28.10.1982.

¹¹ International Convention for the Protection of Animals, 4.4.1988; David Favre, Movement Toward an International Convention for the Protection of Animals, in: Derek E. Blackman (Ed.), Animal Welfare and the Law, Cambridge et al. 1989, 247ff.

¹² UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), Entwurf abrufbar unter GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/universal.html

grundsätzlich erscheint eine tiefere Einbettung des Tierschutzes in die nachhaltige Entwicklung als angemessen, zum Beispiel über den Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECO-SOC). Eine solche Integration des Tierschutzes wäre ein Weg, um eine höhere Akzeptanz für tierliche Anliegen zu gewinnen. Festzustellen ist jedoch, dass der Tierschutz nur unzureichend im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der SDGs berücksichtigt wird.

Zudem ließe sich die Einrichtung einer UN-Unterorganisation für Tierschutz in Betracht ziehen. Diese Unterorganisation könnte – in Analogie zu UNEP – die Bezeichnung UN-Tierschutzprogramm (United Nations Animal Protection Programme – UNAPP) tragen. Hiermit wäre es möglich, sowohl den Schutz der Artenvielfalt als auch den Schutz der Tierindividuen vor unnötigen Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängsten und zur Förderung der Würde und Mitgeschöpflichkeit sicherzustellen. Sollte der Aufbau einer neuen UN-Unterorganisation als zu umfangreich erscheinen, wäre alternativ denkbar, das UNEP um ein entsprechendes Ressort zu erweitern. Vorzuziehen wäre jedoch eine eigene UN-Unterorganisation, die zusammen mit der Idee eines Übereinkommens betreffend Tiergesundheit und Tierschutz zum Tragen käme. Eine wichtige Neuerung wäre die Berücksichtigung der Tiergesundheit, die im Vergleich zu früheren Ansätzen von David Favre, mit UDAR und einer universellen Erklärung zum Tierschutz (UDAW) eine wichtige Rolle spielen würde. Diese neue Institution könnte das Sekretariat des Übereinkommens stellen, wie dies David Favre im Kontext des internationalen Übereinkommens über den Tierschutz propagierte.¹³

Fraglich ist, ob andere Institutionen außerhalb der UN geeignet sind, die Lücke im globalen Tierschutzrecht zu schließen. Denkbar wäre ein breiterer Aufgabenbereich der OIE auch im Tierschutzbereich. Die OIE ist als führende globale Organisation anzusehen; sie verfügt über internationale Tierschutzvorschriften und ist über den Schutz von Wildtieren hinausgegangen.¹⁴ Zu bedenken ist jedoch, dass das Tierschutzniveau der OIE im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz eher niedrig ist. Diese Regulatorien sind rechtlich nicht bindend und betreffen längst nicht alle Tiere. Fer-

ner besteht nur eine sehr kleine Anzahl von Tierschutz- und Tier-Rechts-Organisationen. Ansonsten greifen oft emotional aufgeladene Kampagnen und partikuläre Anliegen wie Alternativmethoden zu Tierversuchen oder käfigfreie Landwirtschaft. Das Recht wird bei den meisten der über 20 000 privaten Organisationen bewusst ausgeklammert.

Eine wichtige Neuerung wäre die Berücksichtigung der Tiergesundheit.

Nur vereinzelt wird dem Recht eine wichtige Rolle zugeschrieben.¹⁵ Selbst wenn andere nicht durchsetzbare Möglichkeiten bestehen, erscheinen die Vereinten Nationen mit Blick auf den wünschbaren globalen und rechtlich bindenden Ansatz als geeignete Institution.

Einheitliches Übereinkommen für Tierschutz

Als rechtliche Grundlagen für ein globales Übereinkommen für Tierschutz lassen sich diverse Regelungsebenen heranziehen. Auf der nationalen Ebene bestehen bereits viele Gesetze zum Schutz der Tiere als Individuen gegen Tierquälereien und für ihr Wohlergehen.¹⁶ Auf regionaler Ebene finden sich insbesondere europäische Instrumente des Europarats und der Europäischen Union (EU).¹⁷ Zudem greifen auf der internationalen Ebene Regulierungsansätze, die jedoch keinen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.¹⁸ Zu denken ist daher an ein universelles völkerrechtlich bindendes Übereinkommen und die Umsetzung in den nationalen Gesetzgebungen.¹⁹ In solch einem Übereinkommen sind unterschiedliche Aspekte der Tierverwendung zu regeln. Im Ausgangspunkt haben die Tiere als fühlende Wesen zu stehen, deren Interessen an möglichst vielen Freiheiten besteht. Es sind alle Tierarten einzubinden, neben den Nutz-, Labor- und Wildtieren auch Haus- und Sporttiere.²⁰

¹³ Favre, Movement Toward an International Convention, a.a.O (Anm. 11), S. 247ff.

¹⁴ OIE, Animal Welfare Standards, www.oie.int/en/animal-welfare/an-international-network-of-expertise/

¹⁵ Als Beispiel dient der weltweit tätige Global Animal Law GAL Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz.

¹⁶ Für die nationale Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/national/index.html

¹⁷ Für die europäische Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/europe.html

¹⁸ Für die internationale Ebene vgl. GAL Database, www.globalanimallaw.org/database/international.html

¹⁹ Vgl. Yuval Noah Harari, Eine kurze Geschichte der Menschheit, München 2013.

²⁰ UN Convention on Animal Health and Protection (UNCAHP), First Pre-Draft of the Global Animal Law GAL Association, 23.8.2018; für eine Übersicht des Entwurfs vgl. Brels, Globally Protecting Animals at the UN, a.a.O. (Anm. 1), S. 221ff.

In einer Präambel ist der Tierschutz als komplexes Thema darzustellen. Als primäre Zielsetzung lässt sich das Wohlergehen und der Schutz der Gesundheit von Tieren definieren. Der Begriff der Tiere ist insofern weit zu fassen, als alle nicht-menschlichen Tiere darunter zu verstehen sind. Neben der Verantwortung, Pflege und Unterstützung von Tieren sind ihnen Freiheiten zu garantieren: Es handelt sich um die Freiheit von Angst und Not, die Freiheit von Hitzestress oder körperlichen Beschwerden, die Freiheit, normale Verhaltensmuster auszudrücken, die Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit und die Freiheit von Hunger, Durst und Unterernährung. Ebenfalls ist in der wissenschaftlichen Forschung dafür zu sorgen, dass die Anzahl der Versuchstiere reduziert (*reduce*), die Versuchsmethoden verfeinert (*refine*) und der Tierersatz durch alternative tierversuchsfreie Techniken angestrebt (*replace*) werden.²¹ Die Achtung des Eigenwerts der Tiere, deren Fürsorge und Schutz sowie die tierliche Würde, die in der Bundesverfassung der Schweiz verankert ist, sind grundlegende Prinzipien. Dabei gilt es, geeignete Maßnahmen zu treffen, um vermeidbare Schäden an Tieren zu verhindern und alle Formen der Grausamkeit zu unterlassen. Die Tiere als fühlende Wesen sind gut zu behandeln und haben ein schützenswertes Interesse, nicht unnötig getötet oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Für die Durchsetzung des weltweiten Tierschutzrechts ist von wichtiger Bedeutung, dass den Tieren eine Vertretungsmöglichkeit vor Gericht eingeräumt wird und sie somit eine Stimme im Verfahren erhalten. Eben-

falls ist die Transparenz im Tierschutzvollzug anzuhäben, damit der Rechtsvollzug untereinander vergleichbar ist und die Staaten ihr Tierschutzniveau erhöhen können. Zudem ist einer Auslagerung von Tierleid in andere Staaten mit niedrigerem Schutzniveau Einhalt zu gebieten.

Die Umsetzung eines solchen Übereinkommens erfordert, dass die Vertragsstaaten in Einklang mit ihren nationalen Vorgaben Strategien, Pläne und Programme für Tiergesundheit sowie für Tierschutz entwickeln oder bestehende Strategien adaptieren. Zwischen den Staaten ist eine Zusammenarbeit anzustreben, direkt oder über deren spezialisierte Stellen, wie zum Beispiel Veterinärämter. Vorzusehen ist, dass die Vertragsstaaten Anreizsysteme für einen funktionierenden Tierschutz schaffen, die sowohl wirtschaftlich als auch sozial sinnvoll sind. Zudem ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Bedeutung von Tierschutz und Tiergesundheit aufzuklären. Als zuständige Stelle ist ein Sekretariat einzusetzen, das die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernimmt. Zudem hat es den Vollzug zu begleiten, transparent zu machen und zu unterstützen.

Ausblick

Die zunehmende öffentliche Berichterstattung zeigt, dass der Tierschutz auch gesellschaftlich bedeutsam ist. Neben den Rechtserlassen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene finden sich vermehrt Gerichtsentscheide, die dem Tierschutz eine Geltung einräumen. Es stellt sich die Frage, wie sich diese Entwicklung rechtlich abbilden lässt. Möglich sind formelle Erklärungen in Form von ›Soft Law‹, wie zum Beispiel UNCAHP, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als verbindlich erklärt werden könnten. Eine weitgreifende Möglichkeit wäre ein rechtsverbindliches Übereinkommen unter dem Dach der UN, die neben dem Tierschutz auch die Tiergesundheit berücksichtigt und damit eine Brücke zur Gesundheit des Menschen schlägt. Anzunehmen ist, dass sich im komplexen Bereich des Tierschutzrechts nur dann die notwendigen Fortschritte erzielen lassen, wenn völkerrechtsverbindliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Schließlich bleibt die Erkenntnis, dass sich der globale Tierschutz nur durch den Einbezug aller Parteien verbessern und zielgerichtet vorantreiben lässt.

English Abstract

Dr. Sabine Brels · Dr. Antoine F. Goetschel · Dr. Dominic Oertly
Time for Global Animal Welfare pp. 26–30

Animal welfare is a global matter. As such, it calls for global measures and effective answers within international law. There have already been various proposals for international declarations on the protection of animals. However, until now there is no comprehensive protection of nonhuman animals in international law. In order to fill this gap, a legal plan for the protection of animals worldwide seems to be necessary. This article examines these issues and comes forward with concrete suggestions. One suggestion, for instance, is the formation of a specific UN institution and the adoption of a UN Convention for globally protecting animals.

Keywords: Biodiversität/Übereinkommen, Tierschutz, Völkerrecht, animal protection, biodiversity/convention, International Law

²¹ Gemäß den Normen der OIE ist hierbei von den international anerkannten ›drei Rs‹ die Rede.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Politik und Sicherheit

Weltraumausschuss | Tagungen 2019

- Annahme der Richtlinien für nachhaltige Weltraumnutzung
- Erarbeitung der ›Space2030‹-Agenda
- Globale Raumfahrt-Governance

Der **UN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – COPUOS)** ist mit 92 Mitgliedstaaten das wichtigste multilaterale Forum für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumangelegenheiten und die damit verbundenen Rechtsfragen. Hinzugekommen sind die Staaten Äthiopien, Finnland, Mauritius, Paraguay und Zypern. Neben der Europäischen Raumfahrtagentur (ESA) hat nun auch die Europäische Union (EU) einen ständigen Beobachterstatus. Der in Wien nach dem Konsensprinzip tagende Ausschuss wurde vor 60 Jahren am 12. Dezember 1959 ständig eingerichtet und berichtet an den Vierten Ausschuss der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Dekolonialisierung.

Nachhaltige Weltraumnutzung

Auf der 62. Tagung des Hauptausschusses (12.–21.6.) wurde mit der Annahme von 21 Richtlinien für langfristig nachhaltige Weltraumaktivitäten (Long-term Sustainability of Outer Space Activities – LTS) und der Entscheidung über die Fortsetzung einer Arbeitsgruppe ein wichtiger Erfolg erzielt. Damit trägt COPUOS vor dem Hintergrund der weltweit starken

Zunahme von Raumfahrtaktivitäten der Notwendigkeit Rechnung, den Weltraum nachhaltig zu nutzen und für die Raumfahrtunternehmungen auch zukünftiger Generationen zu bewahren. Das beschlossene Kompendium enthält Empfehlungen und Maßnahmen für sichere und nachhaltige Weltraumoperationen und fordert zur stärkeren internationalen Zusammenarbeit bei der Weltraumnutzung auf. Die rechtlich unverbindlichen Richtlinien sind das Ergebnis eines achtjährigen Arbeitsprozesses und decken verschiedene Themenbereiche ab, darunter die Verbesserung des Informationsaustauschs über Weltraumgegenstände und Ereignisse in den Erdumlaufbahnen, die Bereitstellung von Kontaktinformationen von Satellitenbetreibern, die Vermeidung und Eindämmung von Weltraummüll und die Zusammenarbeit bei der Erforschung schädlicher Weltraumwettereffekte.

›Space2030‹-Agenda

Bereits auf der 56. Tagung des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses (11.–22.2.) nahm die neue Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer ›Space2030‹-Agenda ihre Arbeit auf. Mit Resolution 73/6 hatte die Generalver-

sammlung im Vorjahr als Ergebnis des UNISPACE+50-Prozesses das Potenzial von Weltraumaktivitäten für die Umsetzung der Agenda 2030, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015–2030 und des Klimaübereinkommens von Paris unterstrichen und dem Ausschuss bis zum Jahr 2020 die Ausarbeitung eines entsprechenden Aktionsplans aufgetragen.

Druck auf Weltraumrecht

Auf der 58. Tagung des Rechtsunterausschusses (1.–12.4.) wurde die Diskussion über die Anwendung der fünf UN-Weltraumverträge und die Notwendigkeit zusätzlicher internationaler Regelungen für die Weltraumnutzung fortgesetzt. Besonders gerungen wird vor dem Hintergrund der potenziellen kommerziellen Nutzung von Ressourcen auf dem Mond und anderen Himmelskörpern über die Auslegung der Weltraumfreiheit und des Aneignungsverbots. Auch die zunehmende sicherheitspolitische Bedeutung des erdnahen Weltraums erschwert die Diskussion um den Rechtsrahmen für neue Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im zivilen oder militärischen Sinne, beispielsweise für Annäherungsmanöver zwischen Satelliten und die gezielte Entfernung von Raumfahrtrückständen.

Franziska Knur

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Franziska Knur, Weltraumausschuss: Tagungen 2018, VN, 1/2019, S. 32, fort.)

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss gegen Folter | 66. bis 68. Tagung 2019

- Periodischer Bericht von Deutschland
- Kritik an Polens Justizreformen
- Gewalt gegen Frauen

Das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention)** verfügte im Berichtszeitraum über 168 Vertragsstaaten. Seit dem letzten Bericht sind der Konvention die vier Vertragsstaaten Angola, Grenada, Kiribati und Samoa beigetreten. Die Zahl der Vertragsstaaten, die die Kompetenz des **Ausschusses gegen Folter (Committee Against Torture – CAT)** zur Überprüfung von Individualbeschwerden (Artikel 22 der Anti-Folter-Konvention) anerkannt haben, blieb unverändert bei 68.

Das Fakultativprotokoll hat im Berichtszeitraum 90 Vertragsstaaten. Im Laufe des Jahres sind mit Island und Südafrika zwei neue Staaten dem Protokoll beigetreten. Daneben hat die Slowakei das Protokoll Ende des Jahres 2018 unterzeichnet. Der durch das Protokoll geschaffene Unterausschuss zur Verhütung von Folter (Subcommittee on Prevention of Torture – SPT) unternimmt regelmäßige Staatenbesuche und ist da-

zu befugt, diese auch unangekündigt durchzuführen.

Im Jahr 2019 hielt der Ausschuss seine beiden turnusmäßigen Tagungen (66. Tagung: 23.4.–17.5.2019, 68. Tagung: 11.11.–6.12.2019) ab. Daneben gab es wieder eine zusätzliche Tagung (67. Tagung: 22.7.–9.8.2019).

66. Tagung

In der Frühjahrstagung befasste sich der Ausschuss mit den Staatenberichten von Benin, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschland, Großbritannien, Mexiko und Südafrika. Hier sollen die Staatenberichte Deutschlands und Mexikos näher betrachtet werden.

Deutschland legte seinen sechsten periodischen Bericht vor. Der Ausschuss hob diverse Aspekte positiv hervor, so zum Beispiel die Einführung des Paragrafen 226a im Strafgesetzbuch (StGB), der das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung vorsieht, Maßnahmen

für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt sowie Maßnahmen gegen Menschenhandel. Er zeigte sich jedoch über die Entwicklung im Kampf gegen Terrorismus besorgt, insbesondere über die Ausweitung von Polizeibefugnissen gegenüber potenziellen Angreiferinnen und Angreifern oder über die Benutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für Drohnenangriffe durch die USA. Weiterhin kritisierte der Ausschuss Maßnahmen wie die Isolationshaft, die Sicherung von Personen in Gefängnissen oder psychiatrischen Kliniken oder die anhaltende Weigerung der Bundesregierung, Folter in das StGB und das Wehrstrafgesetz (WStG) aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Zuspitzung von Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2015 monierte der Ausschuss das Festhalten von Asylsuchenden in ›Ankerzentren‹ und deren oft unzureichende medizinische und psychologische Versorgung, den allgemeinen Zustand der ›Ankerzentren‹ und die zunehmende xenophobe oder rassistische Gewalt gegen Asylsuchende. Letztlich sah der Ausschuss auch potenzielle Verletzungen des Nichtzurückweisungsprinzip in verkürzten Asylverfahren und das Festhalten der Bundesregierung an ›diplomatischen Zusicherungen‹ als Grundlage für Auslieferungen.

Im siebten periodischen Bericht **Mexikos** würdigte der Ausschuss Schritte für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, die Erweiterung der juristischen Vorgehensweisen für inhaftierte Personen und die Einführung einer einheitlichen Definition von Folter sowie das Verbot davon. Besorgt zeigte er sich hingegen über Berichte von Vorkommnissen von Folter und Misshandlungen und die fehlende Kooperation Mexikos. Außerdem gebe es im Zusammenhang mit prozessualen Rechten, insbesondere von Inhaftierten, weiteren Handlungsbedarf: So sind Sicherheitsverwahrungen ohne Anklage weiterhin gesetzlich vorgesehen. Auch müsse ein umfassendes Verwendungsverbot von Geständnissen, die durch Folter erlangt wurden, erreicht werden. Anlass zur Kritik war zudem die Lage im Kontext von verschwundenen Personen, Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, und die von Flüchtlingen und Asylsuchenden.



Unter dem Motto ›Kein Krieg gegen den Iran‹ demonstrierten im Januar 2020 auf dem Max-Joseph-Platz in München Mitglieder der Friedensbewegung gegen eine ›deutsche Beihilfe zu den Völkerrechtsverbrechen der US-Regierung‹. FOTO: PICTURE ALLIANCE/SUEDDEUTSCHE ZEITUNG

67. Tagung

Die 67. Tagung des Ausschusses befasste sich mit den Staatenberichten von Bangladesch, Griechenland, Polen und Togo. Im Folgenden werden die Berichte Bangladeschs und Polens behandelt.

Bangladesch legte dem Ausschuss den ersten periodischen Bericht vor, nachdem dieser seit dem Jahr 2000 fällig war. Der Ausschuss begrüßte zahlreiche Schritte, unter anderem zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder oder das Gesetz zur Vermeidung von Folter und Todesfälle in Haft. Allerdings zeigte sich der Ausschuss über angebliche Vorkommnisse von Folter und Misshandlungen durch die Polizei besorgt. Hinzu kommt auch Sorge über fehlende Beschwerdemöglichkeiten und die daraus folgende fehlende Aufklärung. Weiterhin kommentierte der Ausschuss Mängel im Rechtssystem, wie die Bestechlichkeit von Richterinnen und Richtern oder die Haftbedingungen, wie die anhaltende Gewalt gegen Frauen, Journalistinnen und Journalisten sowie ethnische Minderheiten.

Der Ausschuss hob gegenüber **Polen** Änderungen im Strafprozessrecht positiv hervor. Hierbei handelte es sich unter anderem um eine grundsätzliche Verbesserung der Untersuchungshaft. Allerdings gab das Strafprozessrecht auch Anlass zur Sorge. Negativ aufgefallen waren fehlende prozessuale Grundrechte wie beispielsweise das Recht auf einen Anwalt und die weiterhin fehlende maximale Dauer der Untersuchungshaft. Gründe zur Besorgnis waren außerdem die Einführung von längeren Haftstrafen für bestimmte Straftaten und die Stellung der Anti-Folter-Konvention nach den Justizreformen der letzten Jahre. Schließlich monierte der Ausschuss die Situation von Migrantinnen und Migranten, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Frauen als Opfer von Gewalt und deren fehlende Betreuung. Auch den schwierigen Zugang zu legalen Abtreibungen kritisierte der Ausschuss.

68. Tagung

Der Ausschuss befasste sich während der 68. Tagung mit den Staatenberichten von Burkina Faso, Lettland, Niger,

Portugal, Usbekistan und Zypern. Beispielfähig werden die Berichte von Burkina Faso, Niger und Usbekistan vorgestellt.

Zum zweiten periodischen Bericht von **Burkina Faso** äußerte sich der Ausschuss positiv über die Verfassungsänderung nach dem Volksaufstand im Jahr 2014. Danach folgten Reformen des burkinischen Strafrechts und Strafprozessrechts. Besonders hervorzuheben ist hier die Abschaffung der Todesstrafe und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Frauen. Der Ausschuss bemängelte trotz der Reformen der letzten Jahre das Fehlen von prozessualen Grundrechten, wie zum Beispiel das Recht, über seine Rechte informiert zu werden oder die richterliche Kontrolle über die Verhaftung. Auch sei bei den Haftbedingungen noch Verbesserungsbedarf. Der Ausschuss kritisierte schlechte hygienische Zustände, Mängel bei der Ernährung der Häftlinge und eine allgemeine Gesundheitsschädlichkeit der Haftanstalten. Zudem äußerte er Sorge über nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, Banden und terroristische Vereinigungen in der Sahelzone und empfahl Burkina Faso, dagegen vorzugehen. Letztlich zeigte sich der Ausschuss über Berichte von Folter und Misshandlungen besorgt, insbesondere vor dem Hintergrund des Volksaufstands und des darauf folgenden Militärputsches im Jahr 2015, und mahnte zu deren Aufklärung.

Niger legte seinen ersten periodischen Bericht vor. Der westafrikanische Staat ist im Jahr 1999 der Konvention beigetreten und der Bericht war somit 19 Jahre überfällig gewesen. Der Ausschuss begrüßte diverse Maßnahmen, wie beispielsweise das Gesetz zur Definition fundamentaler Prinzipien des Strafvollzugs oder die Einführung der Strafbarkeit für weibliche Genitalverstümmelung. Hingegen äußerte der Ausschuss Sorge über die lokalen Umstände der Untersuchungshaft: Häufig werde die gesetzlich festgelegte Dauer überschritten und 60 Prozent der Inhaftierten warteten momentan auf ihr Verfahren. Daneben gebe es auch Berichte, dass Personen willkürlich und an geheimen Orten festgehalten oder inhaftiert werden. Weiterhin monierte der Ausschuss anhaltende Praktiken von Sklaverei, insbeson-

dere den ›Wahaya‹-System, und Gewalt gegen Frauen und Kinder. Die Gewalt gegen Frauen äußert sich insbesondere in der Bestrafung von Abtreibungen selbst in Fällen von Vergewaltigungen oder Inzest und in der immer noch verbreiteten Genitalverstümmelung. Ebenfalls zeigte sich der Ausschuss besorgt über den repressiven Ansatz Nigers bezüglich Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen. Das führe zu einem illegalen Flüchtlings- und Migrationsverkehr, bei dem die Menschen schlimmsten Bedingungen ausgesetzt seien. Außerdem gibt es Berichte über Verstöße gegen das Prinzip der Nichtzurückweisung.

Der Ausschuss behandelte den fünften periodischen Bericht von **Usbekistan**. Er äußerte Besorgnis über die verbreitete Gewalt gegen Frauen, Lesben, Schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen (LGBTI) oder auch die Gewalt gegen und Einschüchterung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten. Weiterhin kritisierte er die oft mangelhaften Zustände des Justizsystems: fehlende prozessuale Grundrechte, insbesondere ein fehlendes Instrument, um die Freilassung einer Person aus rechtswidriger Haft zu erreichen, keine ausreichende Unabhängigkeit des Justizsystems und die schlechten Bedingungen in den Gefängnissen. Außerdem bemängelte der Ausschuss, dass Folter und Misshandlungen weiterhin regelmäßig von Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsorganen vorgenommen würden, vor allem mit dem Ziel, Geständnisse oder andere weiterführende Informationen zu erlangen. Zudem gebe es Mängel bei der Nachverfolgung von Foltervorwürfen. Positiv hervorheben konnte der Ausschuss diverse Maßnahmen Usbekistans für den besseren Schutz gegen Gewalt und Folter sowie eine Einladung des Sonderberichterstatters über Folter zu einem Staatenbesuch.

Lea Barbara Kuhlmann

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Andreas Buser, Ausschuss gegen Folter: 63. bis 65. Tagung 2018, VN, 1/2019, S. 35f., fort.)

Umwelt

Klimarahmenkonvention | 25. Vertragsstaatenkonferenz 2019

Kyoto-Protokoll | 15. Treffen der Vertragsstaaten 2019

Klimaabkommen von Paris | 4. Vertragsstaatenkonferenz 2019

- Kaum greifbare Ergebnisse
- Hohe öffentliche Erwartungshaltung
- Wesentliche Tagesordnungspunkte werden vertagt

Die Klimakonferenz der Vereinten Nationen fand vom 2. bis 15. Dezember 2019 in Madrid statt. Im Einzelnen waren dies neben der 25. Vertragsstaatenkonferenz (Conference of Parties – COP-25) des **Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC)** die 15. Vertragsstaatenkonferenz des **Kyoto-Protokolls**, die 4. Vertragsstaatenkonferenz des **Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen** sowie weitere, untergeordnete Gremien. Mehr als 26 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen nach Madrid, darunter 13 600 Regierungsvertreterinnen und -vertreter.

Über der COP-25 lag kein guter Stern. Obwohl sie eher als unspektakuläre Arbeitskonferenz geplant war, ging sie als die bisher längste COP in die Geschichte ein – der Zeitplan wurde um 44 Stunden überzogen und brachte dennoch kaum greifbare Ergebnisse. Ursprünglich sollte die Konferenz in Santiago de Chile stattfinden, allerdings sah sich Chiles Regierung aufgrund der massiven sozialen Unruhen außerstande, die Gastgeberrolle wahrzunehmen. In buchstäblich letzter Minute sprang Madrid ein. Die chilenische Präsidentschaft wirkte über weite Strecken mit der komplizierten Leitung überfordert. Wesentliche Entscheidungsgegenstände wurden vertagt. Auch wenn durchaus eine große Mehrheit der Staaten zu Entscheidungen bereit gewesen wäre, blockierte eine kleine Staatengruppe mit rechtskonservativen Regierungen die Verhandlungen, vor allem Australien, Brasilien und die USA. Die nicht gestellte Frage im Raum war, was eigentlich die USA noch mitzuverhandeln haben, wenn sie bereits ihren Austritt aus dem Übereinkommen von

Paris über Klimaänderungen erklärt haben, der im Jahr 2020 wirksam wird.

Angesichts hoher politischer Aufmerksamkeit für den Schutz des Klimas und großer Demonstrationen in Madrid für eine weitreichendere Klimapolitik stellt sich die Frage, wie realistisch viele Erwartungen an die COP-25 eigentlich waren. Die Klimakonferenz hatte nicht zur Aufgabe, neue Reduktionsverpflichtungen zu beschließen. Haupttagesordnungspunkte waren der Abschluss der Verhandlungen über das Regelwerk des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen, genauer über Artikel 6 zu Marktmechanismen und Emissionshandel, ferner eine Überprüfung des sogenannten ›Warschau-Mechanismus‹ für klimabedingte Schäden und Verluste sowie Verhandlungen über Klimafinanzierung.

Lieber kein Ergebnis als ein schlechtes

Im bisher beschlossenen Regelwerk des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen ist noch offen geblieben, wie die sogenannten ›Marktmechanismen‹, darunter der Emissionshandel im Artikel 6, ausgestaltet werden sollen. Schon vom Kyoto-Protokoll ist bekannt, dass damit ein hohes Potenzial für Schlupflöcher und Anrechnungstricks verbunden ist, um Emissionsminderungsziele zu konterkarieren. Eine Reihe von Staaten, insbesondere Brasilien und Indien, übten wie schon im Vorjahr massiven Druck aus, alte ›unverbrauchte‹ Emissionsgutschriften aus dem Kyoto-Protokoll in das Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen zu übertragen. Damit würden nur auf dem Papier bestehende Emissionsreduktionen in gro-

ßem Stil eingeführt und das Abkommen verwässert. Auch andere Staaten waren bemüht, Schlupflöcher in das Regelwerk zu Artikel 6 einzubauen, die ihren kurzfristigen ökonomischen Interessen gedient hätten.

Ein stark von den Interessen dieser Staaten beeinflusster ›Kompromisstext‹ der Präsidentschaft stieß jedoch im Plenum auf so viel Ablehnung, dass er nicht mehr zur Abstimmung stand. Darin war vorgesehen, zentrale Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung in die Zukunft zu verschieben, sodass das genaue Ausmaß potenzieller Schlupflöcher völlig unklar geblieben wäre. Nicht zuletzt als Reaktion darauf schlossen sich schließlich 31 Staaten, darunter auch Deutschland und 16 weitere Länder der Europäischen Union (EU), den von Costa Rica initiierten sogenannten ›San-José-Prinzipien‹ an. Ihre zentrale Forderung ist es, keinerlei Emissionsgutschriften aus der Zeit vor dem Jahr 2020 zuzulassen. Ob eine stärkere Präsidentschaft in diesen schwierigen Verhandlungen ein besseres Ergebnis herausgeholt hätte, sei dahingestellt. Letztlich blieben die Positionen unvereinbar und die meisten Staaten waren nicht bereit, ein Regelwerk zu beschließen, das die umweltpolitische Integrität des Übereinkommens von Paris über Klimaänderungen gefährdet hätte und auf wesentliche Bestimmungen zur Wahrung von Menschenrechten und Sozialstandards zu verzichten. Am Ende setzte sich die Position ›Lieber kein Ergebnis als ein schlechtes‹ durch. Schließlich ist das Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen auch ohne Marktmechanismen vorstellbar, denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ›Marktmechanismen‹ Klimaschutzverpflichtungen eher verwässern als verstärken. Schaden nimmt allenfalls der Klima-Verhandlungsprozess.

Klimabedingte Schäden und Verluste

Viele Jahre wurde über klimabedingte Schäden und Verluste (loss and damage) im Konjunktiv oder im Futur verhandelt, doch heute sind diese Schäden längst Realität. Ansprüche auf finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern,

um mit Klimaschäden fertig werden zu können, wurden lange aus prinzipiellen Gründen von den Industrieländern blockiert. So gesehen ist die nun beschlossene erstmalige Verankerung dieses Themenkomplexes in der UNFCCC-Finanzarchitektur bemerkenswert. Das mag eher symbolisch wichtig sein, aber es ist ein erster Schritt. Mit zwei neuen Strukturen kann auch die Prominenz dieser Fragestellungen bei den künftigen Verhandlungen erhöht werden: Ein ›Santiago-Netzwerk für Schäden und Verluste‹ im Rahmen des ›Warschau-Mechanismus‹ soll die technische Unterstützung von Akteuren in Entwicklungsländern bei der Umsetzung relevanter Ansätze voranbringen. Eine Sachverständigengruppe zur Unterstützung beim Umgang mit Schäden und Verlusten soll im Jahr 2020 eingerichtet werden und klären, wie der Zugang der Entwicklungsländer zu existierenden Geldern des Grünen Klimafonds (GCF) und anderen vorhandenen finanziellen Ressourcen für klimabedingte Schäden und Verluste erleichtert werden kann. Alles dies mag angesichts der Dramatik der Klimakrise banal erscheinen, aber es war einer der wichtigeren Verhandlungspunkte der COP-25 und sein Ergebnis lässt sich durchaus sehen.

Klimafinanzierung

Bestandteil der komplexen Nord-Süd-Dimension der Klimaverhandlungen ist die bereits seit der COP-15 bestehende Zusage der Industrieländer, jährlich 100 Milliarden US-Dollar an Finanzmitteln bereitzustellen, die Entwicklungsländern sowohl bei Klimaschutzmaßnahmen als auch bei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel helfen sollen. Es gibt erhebliches Misstrauen im Globalen Süden, ob diese bis zum Jahr 2020 geltende Zusage auch künftig zugesichert wird. Die Verhandlungsgruppen waren einer Kompromissformulierung sehr nah, am Ende kamen sie jedoch nicht zusammen. Viele Entwicklungsländer hatten zudem erfolglos einen zusätzlichen Bericht über die tatsächliche Erreichung des 100-Milliarden-Zieles gefordert. Diese Kontroverse wird in den kommenden Jahren die Ver-



Eröffnet wurde die COP-25 von der Umweltministerin Spaniens Teresa Ribera, der Präsidentin der Klimakonferenz, Chiles Umweltministerin Carolina Schmidt und der Exekutivsekretärin des UN-Klimasekretariats Patricia Espinosa. FOTO: FLICKR/UNCLIMATECHANGE

handlungen stark prägen. Je größer die Flexibilität des Globalen Nordens bei der Klimafinanzierung, desto größer die Flexibilität des Südens bei Reduktionsmaßnahmen.

Ausblick

Mit der rasch wachsenden Bedeutung des Klimathemas in der weltweiten öffentlichen Debatte wachsen auch die Erwartungen an den UN-Klimaprozess. Gleichzeitig war im Jahr 2018 erneut ein Jahr mit den bisherigen Rekord-Treibhausgasemissionen. Laut Klimasekretariat haben die Industrieländer ihre Emissionen seit dem Jahr 1990 gerade einmal um 1,8 Prozent reduziert. In Kyoto hatten sie sich im Jahr 1997 noch auf eine Reduktion um 5,2 Prozent bis zum Jahr 2012 verpflichtet. Die 67 Staaten, die beim New Yorker Klimagipfel im September 2019 angekündigt hatten, ihre nationalen Klimaschutzpläne zu erhöhen, repräsentieren lediglich acht Prozent der Emissionen. Bisher haben nur die Marshallinseln und Suriname verbesserte nationale Aktionspläne vorgelegt. Die großen Emittenten halten sich zurück oder ganz heraus. Die bisherigen Ergebnisse der Klimaverhandlungen sind also weit davon entfernt, das Ziel der UNFCCC zu erreichen und damit gefährliche Klimaveränderungen zu verhindern.

Die entscheidende Frage, wie viel Klimaschutz ein Land machen will, wird im Übereinkommen von Paris über Klimaänderungen jedem Land einzeln überlassen. Wenn absehbar ist, dass fast alle Vertragsstaaten zu wenig tun, liegt es nahe, mit der Suche nach den Schuldigen zu beginnen. Dafür lieferte Madrid einen Vorgeschmack. Sollbruchstellen dafür gibt es genug: Schwellenländer und alte Industrieländer beschuldigen sich gegenseitig, zu wenig zu unternehmen.

China und andere Schwellenländer wissen genau, dass bei ihnen das Hauptwachstum der Emissionen stattfindet. Um zu verhindern, an den Pranger gestellt zu werden, verlangten sie in Madrid eine Evaluierung darüber, ob die Industrieländer ihre Verpflichtungen erfüllen – sowohl bei der Emissionsreduktion als auch bei der Klimafinanzierung für Entwicklungsländer. Letztlich ist die Suche nach einem Schuldigen müßig – sowohl Industrie- als auch Schwellenländer bleiben weit hinter dem Notwendigen zurück.

Jürgen Maier

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jürgen Maier über die Klimarahmenkonvention, das Kyoto-Protokoll und das Klimaabkommen von Paris, VN, 1/2019, S. 38f., fort.)

Übereinkommen gegen Desertifikation |

14. Vertragsstaatenkonferenz 2019

- Verschränkung mit Klima und Artenvielfalt
- Landnutzungsrechte erstmalig auf der Agenda
- Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD)** trat im Jahr 1996 in Kraft und wurde von 197 Staaten unterzeichnet. Zusammen mit dem Klimarahmenübereinkommen (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) bildet das UNCCD die Gruppe der drei sogenannten Rio-Übereinkommen. Es ist das einzige rechtlich bindende internationale Übereinkommen im Bereich Boden und Land. Die Konvention wurde vor allem auf Druck afrikanischer Staaten ins Leben gerufen und zielt in erster Linie auf die Bekämpfung von Boden Degradierung in Trockengebieten (Desertifikation) sowie auf die Bekämpfung der Auswirkungen von Dürre. Dementsprechend galt sie lange als »Afrika-Konvention« oder »Wüstenkonvention«

und blieb politisch weit weniger relevant als das UNFCCC oder das CBD.

Bodendegradierung ist jedoch mittlerweile als in allen Teilen der Welt verbreitetes Problem anerkannt, das eine bedeutende Rolle für Klimaschutz sowie für den Erhalt von Artenvielfalt, Ökosystemdienstleistungen und menschlichem Wohlbefinden spielt. Dies spiegelt sich in der erhöhten entwicklungs- und umweltpolitischen Aufmerksamkeit der vergangenen Jahre und gipfelte in der Verankerung in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030). Ziel 15.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) fordert Landdegradierungsneutralität (LDN) für jedes Land bis zum Jahr 2030. Das bedeutet, dass Landdegradierung erstens vermieden, zweitens reduziert und drittens umgekehrt werden soll, sodass am Ende eine »schwarze Null« steht. UNCCD ist offiziell mit der Fortschrittsmessung und Berichterstattung für dieses Ziel betraut

und hat den Konventionsprozess in den letzten Jahren stark darauf ausgerichtet.

Teilnehmerstarke Konferenz in Indien

UNCCD hält zweijährlich Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) ab, während derer parallel auch die beiden Untergruppen zur Überprüfung der Umsetzung sowie zur wissenschaftlichen Begleitung tagen. Indien übernahm die Präsidentschaft von China und richtete die 14. VSK vom 2. bis 13. September 2019 in Delhi aus. Als Präsidentschaft zeigte Indien sich umweltpolitisch engagiert und verkündete unter anderem die Erhöhung seiner Ziele zur Landrenaturierung auf 26 Millionen Hektar. Auch der seit dem Jahr 2019 neue Exekutivsekretär des Übereinkommens Ibrahim Thiaw nutzte die Konferenz, um sich zu präsentieren und eigene Akzente zu setzen. Er betonte die Notwendigkeit, sich stärker auf die Umsetzung der Konvention zu konzentrieren und sie noch besser mit den beiden Rio-Konventionen UNFCCC und CBD zu verknüpfen. Die rund 6000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer machten die VSK zur größten in der Geschichte der UNCCD.

Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 15.3

Die wichtigsten der 36 Beschlüsse ergingen zu den Themen Landdegradierungsneutralität, Sand- und Staubstürme, Geschlechtergerechtigkeit, Vertreibung und Migration, sowie zu den beiden kontroversesten Themen Dürre und Landrechte.

Bezüglich des Nachhaltigkeitsziels 15.3 zur LDN bekräftigten die Vertragsstaaten, die während der beiden vorangegangenen VSK beschlossene Ausrichtung der Konvention auf dieses Ziel. Gewürdigt wurde insbesondere der Erfolg des LDN-Zielsetzungsprogramms, in dessen Rahmen bislang 123 Staaten zugesagt haben, sich freiwillige nationale Ziele zur Erreichung von LDN zu setzen und 84 Staaten diese Ziele bereits formuliert haben. Hinsichtlich der Anzahl teilnehmender Länder übertrifft das



In Burkina Faso sind viele der Gebiete im Norden des Landes von der Wüstenbildung betroffen. Menschen aus kleinen Dörfern wie diesem, die von der vorrückenden Wüste umgeben sind und wo eine Landwirtschaft unmöglich ist, fliehen in andere Gebiete. FOTO: PICTURE ALLIANCE / R. NISTRI

Programm die anfänglichen Erwartungen deutlich. Die diesjährigen Verhandlungen konzentrieren sich vor allem auf die Umsetzung der formulierten LDN-Ziele, wobei zahlreiche Vertragsstaaten eine stärkere Unterstützung forderten. Der gefasste Beschluss mandatiert das Sekretariat, die Vertragsstaaten weiterhin bei der Umsetzung von LDN zu unterstützen, einschließlich der Identifizierung von Projekt- und Finanzierungsmöglichkeiten, sowie der Bereitstellung von Konzepten und Richtlinien. Die Vertragsstaaten erneuerten das Mandat zur Nutzung der LDN-Indikatoren für die Berichterstattung und bekräftigten die Harmonisierung mit der Agenda 2030. Gleichzeitig wurden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, LDN in die nationale Landnutzungsplanung zu integrieren und Synergien bei der Umsetzung der anderen Rio-Konventionen und der Agenda 2030 zu nutzen. Die LDN-Agenda wird dadurch konsolidiert, jedoch nicht ambitioniert weiterentwickelt. So wird beispielsweise die Aktualisierung der LDN-Ziele zwar vorgeschlagen, ohne jedoch die dafür notwendigen Strukturen und Zeitpläne zu schaffen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass LDN-Ziele eine ähnliche Dynamik entfalten werden, wie die Zielsetzungsprozesse der anderen Rio-Konventionen.

Dürre und Landrechte im Fokus

Zum Umgang mit dem Thema Dürre setzten sich die Debatten der letzten Jahre fort. Die Vertragsstaaten beschlossen die Fortführung der Initiative zur Entwicklung nationaler Dürrepläne sowie die Entwicklung entsprechender Richtlinien und Kooperationen mit anderen Organisationen. In den Verhandlungen forderten afrikanische Staaten zunächst erneut ein völkerrechtlich bindendes Dürreprotokoll, das eines von mehreren möglichen legalen Instrumenten – völkerrechtlich bindend oder nicht – zur Adressierung von Dürre ist. Andere, völkerrechtlich bindende und nichtbindende, diskutierte Formen waren unter anderem Anhänge und Vertragszusätze, Prinzipien, Deklarationen, Beschlüsse und Standards. Die Vertragsstaaten ei-

nigten sich auf die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu Dürre, die sich aus insgesamt 30 Regierungsvertreterinnen und -vertretern sowie Fachleuten zusammensetzt und bis zur nächsten VSK Vorschläge zur weiteren Bearbeitung des Themas ausarbeiten soll.

Das Thema Landnutzungsrechte (land tenure) brachte Deutschland im Verbund der Europäischen Union (EU) erstmalig auf die Agenda einer VSK, aufbauend auf den Vorarbeiten von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Arbeiten des wissenschaftlichen Beratungsgremiums der Konvention. Die Aufnahme von Landnutzungsrechten in das Übereinkommen ist notwendig, da die erfolgreiche Umsetzung von nachhaltigem Landmanagement aktuell weniger an technischem Wissen, als vielmehr an Regierungsaspekten wie beispielsweise Landrechten scheitert. Der Beschlussentwurf bezieht sich stark auf die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherung (VGGT). Diese ›Landleitlinien‹ sind ein völkerrechtlich nicht bindendes Dokument, was in zwischenstaatlichen Verhandlungen unter Einbezug von Zivilgesellschaft, Privatsektor und Wissenschaft erarbeitet und im Jahr 2012 vom Ausschuss für Welt ernährungssicherheit (Committee on World Food Security – CFS) verabschiedet wurde. Die VGGT sammeln, kombinieren und entwickeln bestehende Regierungsstandards für die Landbewirtschaftung weiter und nutzen vereinbarte Sprache anderer internationaler Verhandlungen. Sie sind seitdem das zentrale Referenzdokument in diesem Bereich, an deren Umsetzung gearbeitet wird. Einige Staaten zeigten sich bei diesem Verhandlungspunkt zunächst um ihre staatliche Souveränität besorgt und stellten den Nutzen eines Bezugs auf die VGGT infrage. Dennoch konnte ein recht umfassender Beschluss erreicht werden, der die Bedeutung von Landnutzungsrechten für die Umsetzung von Maßnahmen gegen Landdegradierung anerkennt. Er beschreibt, wie in diesem Sinne förderliche Maßnahmen ausgestaltet sein sollten, und ermutigt die

Vertragsstaaten, den Prinzipien der VGGT zu folgen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussionen, der unter anderem in einigen der parallel stattfindenden 144 Nebenveranstaltungen thematisiert wurde, war die Frage nach der Förderung privater wirtschaftlicher Investitionen in nachhaltige Landbewirtschaftung und die Renaturierung von Böden und Land. Auch über den von UNCCD mit aufgelegten Fonds für Bodendegradationsneutralität zur Mobilisierung privater wirtschaftlicher Investitionen hinaus besteht ein enormer Bedarf an Finanzierung nachhaltiger Landbewirtschaftung, um die verkündeten politischen Zielvorgaben zu erreichen. Durch die Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung der Ökosysteme (2021–2030) erhalten die Aktivitäten einen internationalen Rahmen.

Verschränkung mit Klima und Artenvielfalt nötig

Die Ergebnisse der 14. VSK werden überwiegend positiv bewertet, auch wenn die Konvention insgesamt im Spannungsfeld zwischen ihrem formell auf Trockengebiete beschränktem Mandat und der faktischen Aufhebung dieser Begrenzung durch ihre Mandatierung als offizielle Verwalterin des Nachhaltigkeitsziels 15.3 bleibt. Der Bedeutungszuwachs des Übereinkommens spiegelte sich in der großen Teilnehmerzahl und der Betonung der Verschränkung der Boden- und Landthemen mit Klima und Artenvielfalt wider, da Landrenaturierung eine der günstigsten Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der Artenvielfalt ist. Um dies voranzubringen, wurde die Dringlichkeit betont, Privatinvestitionen in nachhaltige Landbewirtschaftung und -renaturierung zu mobilisieren.

Judith Rosendahl · Alexander Erlewein · Mark Schauer

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Alexander Erlewein und Mark Schauer über die 13. Vertragsstaatenkonferenz 2017, VN, 5/2018, S. 229f., fort.)

Personalien

Deutschland

Die Deutsche **Daniela Kroslak** wurde am 7. Januar 2020 zur stellvertretenden Leiterin der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaida-Abkommens (UNMHA) ernannt. Die Politikwissenschaftlerin ist Expertin für Friedenssicherungsfragen auf dem afrikanischen Kontinent. Zuletzt war Kroslak seit dem Jahr 2018 Stabschefin der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti (MINUJUSTH). Zuvor war sie in UN-Missionen in Ruanda, Kongo und Sudan tätig. Darüber hinaus war sie Hauptberaterin des Sondergesandten für Sudan und Südsudan und begleitete gleichzeitig die Bemühungen der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA).



Agnes Kalibata
FOTO: FLICKR/ WORLD ECONOMIC FORUM

Entwicklung

UN-Generalsekretär António Guterres wird im Jahr 2021 zu einem Gipfel für Ernährungssysteme einladen, dessen Ergebnisse bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Anwendung finden sollen. Zur Vorbereitung des Gipfels hat er die ruandische Agrarwissenschaftlerin und Politikerin **Agnes Kalibata** zur Sondergesandten ernannt. Die ehemalige Ministerin für Landwirtschaft und Wildbestände (2008–2014) wird mit Führungspersonen, Regierungsvertreterinnen und -vertretern sowie Interessengruppen in Kontakt treten sowie die globalen und regionalen Aktivitäten zur Umgestaltung des Ernährungssystems unterstützen. Seit dem Jahr 2014 ist Kalibata Präsidentin des Bündnisses für eine Grüne Revolution in Afrika (AGRA).

Am 1. Dezember 2019 gab UN-Generalsekretär Guterres seine Ernennung des Kanadiers **Mark Joseph Carney** zum Sondergesandten für Klimaschutzmaßnahmen und Finanzen bekannt. Carney wird besonderes Augenmerk darauf legen, die öffentlichen und privaten Finanzmärkte zu verlagern und private Finanzmittel in



Damilola Ogunbiyi
UN PHOTO: MANUEL ELIAS

dem Umfang zu mobilisieren, der zur Erreichung des 1,5°C-Zieles des Klimaübereinkommens von Paris erforderlich ist. Wird die aktuelle Klimapolitik so fortgeführt, ist mit einem Temperaturanstieg auf 3,4 bis 3,9°C in diesem Jahrhundert zu rechnen. Dies würde weitreichende zerstörerische Klimafolgen für die Menschheit und die natürlichen Ökosysteme mitsichbringen. Carney war sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor in zahlreichen Finanzpositionen tätig und verlässt seinen Posten als Gouverneur der Bank of England.

Ihre Erfahrungen, die sie unter anderem als Direktorin der nigerianischen Agentur für ländliche Elektrifizierung sowie bei Verhandlungen zur Einrichtung von Solaranlagen in ländlichen Haushalten gesammelt hat, werden **Damilola Ogunbiyi** auf ihrem

neuen Posten hilfreich sein. Die Nigerianerin wurde am 29. Oktober 2019 zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für nachhaltige Energie für alle und Ko-Vorsitzende der Initiative UN-Energy ernannt. Gleichzeitig wird sie als Geschäftsführerin den Verwaltungsrat der Initiative Nachhaltige Energie für alle (SEforALL) leiten. Sie löste die Britin Rachel Kyte nach vier Jahren im Amt ab. Ziel der Initiative ist, in Zusammenarbeit mit Regierungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft bis zum Jahr 2030 Energie für alle Menschen zugänglich zu machen, die Energieeffizienz sowie, den Anteil an erneuerbaren Energien weltweit zu verdoppeln.

Flüchtlinge

Am 3. Dezember 2019 hat UN-Generalsekretär Guterres die acht Mitglieder seiner neu eingerichteten **Hochrangigen Gruppe für Binnenvertreibungen** ernannt. Den Vorsitz teilen sich die Italienerin **Federica Mogherini**, ehemalige Hohe Vertreterin der Europäischen Union (EU) für Außen- und Sicherheitspolitik, sowie der ehemalige Präsident der Afrikanischen Entwicklungsbank **Donald Kaberuka** aus Ruanda. Kaberuka hat derzeit den

Vorsitz des Vorstands des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria inne. Das Gremium vereint Expertise aus Politik, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft sowie Mitglieder aus Ländern, die insbesondere von Binnenvertreibungen betroffen sind: Paula Gaviria Betancur (Kolumbien), Nasser Judeh (Jordanien), Per Heggenes (Norwegen), Mitiku Kassa Gutile (Äthiopien), Pauline Riak (Südsudan), Sima Samar (Afghanistan). Im Jahr 2020 werden die Expertinnen und Experten viermal zusammenzutreten und im Jahr 2021 Empfehlungen vorlegen. Unterstützt wird die Gruppe von einer Beratergruppe, der vier Personen angehören: Chaloka Beyani (Großbritannien/Sambia), Alexandra Bilak (Frankreich), Walter Kälin (Schweiz) sowie Elizabeth Ferris (USA). Das Sekretariat ist in Genf angesiedelt und wird von dem Beigeordneten Generalsekretär **George William Okoth-Obbo** geleitet.

Menschenrechte

Die Lettin **Ilze Brands Kehris** ist neue Beigeordnete Generalsekretärin für Menschenrechte und Leiterin des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) in New York. Ihr Fokus liegt in den Bereichen Politikwissenschaft, Konfliktprävention sowie Menschenrechte, insbesondere Minderheitenrechte. Seit dem Jahr 2017 gehörte sie als unabhängige Expertin dem Menschen-



Ilze Brands Kehris
FOTO: FLICKR/LATVIAN FOREIGN MINISTRY

rechtsausschuss für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) an. Im Laufe ihrer Karriere hatte Brands Kehris verschiedene Führungspositionen auf nationaler als auch regionaler Ebene im Bereich Menschenrechte inne. Sie übernimmt das Amt von dem Briten Andrew Gilmour. Ihre Ernennung durch UN-Generalsekretär Guterres erfolgte am 6. Dezember 2019.

Sekretariat

Catherine Pollard aus Guyana wurde am 10. Juni 2019 zur Untergeneralsekretärin für Managementstrategie, Politik und Regeleinhaltung ernannt. Sie folgt der Neuseeländerin Jan Beagle. Seit dem Jahr 2015 war Pollard Untergeneralsekretärin für Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste (vgl. Personalien VN, 3/2008, S. 134). Die Diplomatin begann ihre UN-Karriere im Jahr 1989, war unter anderem für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das Freiwilligenprogramm (UNV) sowie die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) in leitenden

Positionen im Verwaltungs- und Finanzbereich tätig.

Die Neuseeländerin **Jan Beagle** ist seit dem 5. August 2019 Sonderberaterin für die Systemweite Umsetzung der Entscheidungen des UN-Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter (CEB) (vgl. Personalien VN, 3/2007, S. 138). UN-Generalsekretär Guterres verstärkt mit der Schaffung dieses Amtes den Fokus auf dieses Gremium. Entscheidungen, die von dem Rat getroffen werden, sollen mehr Beachtung finden und zu mehr Kohärenz innerhalb des Systems führen. In den 40 Jahren ihrer Tätigkeit bei den Vereinten Nationen hat Beagle immer wieder eine aktive Leitung innerhalb der ressortübergreifenden Gremien eingenommen.

Neuer Untergeneralsekretär für Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und Nachfolger von Catherine Pollard ist **Movses Abelian**. Bereits seit dem Jahr 2016 war Abelian, der sowohl die armenische als auch georgische Staatsbürgerschaft besitzt, Beigeordneter UN-Generalsekretär in diesem Amt. Gleichzeitig ist Abelian seit September 2019 als Koordinator für Fragen



Movses Abelian
UN PHOTO: ESKINDER DEBEBE



Zainab Hawa Bangura
UN PHOTO: LOEY FELIPE

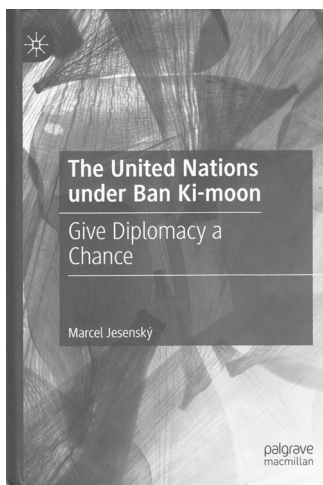
der Mehrsprachigkeit verantwortlich. Guterres misst der Mehrsprachigkeit viel Bedeutung bei. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung der aktiven, alle Akteure einbeziehenden internationalen Arbeit. Abelian war zuvor Direktor der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats sowie Sekretär des UN-Sicherheitsrats (2011–2016).

Die Leitung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi (UNON), dem UN-Amtssitz in Afrika, hat **Zainab Hawa Bangura** aus Sierra Leone inne. UN-Generalsekretär Guterres ernannte sie am 30. Dezember 2019 als Generaldirektorin im Range einer Untergeneralsekretärin. Bangura machte sich im Laufe ihrer Karriere insbesondere für die Konfliktbeilegung und Wiedergutmachung sowie für Menschenrechte stark. In den Jahren 2012 bis 2017 war sie Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten (vgl. Personalien, VN, 5/2012, S. 236), davor Ministerin für Gesundheit und Sanitärversorgung in ihrem Heimatland.

Zusammengestellt von Monique Lehmann.

Ein stiller Diplomat

Natalie Tröller



Marcel Jesenský

**The United Nations
under Ban Ki-moon.
Give Diplomacy a
Chance**

Cham, Schweiz:
Palgrave MacMillan
2019, 316 S.,
62,39 Euro

Der Autor Marcel Jesenský kennt das System der Vereinten Nationen sowohl aus der Außen- als aus der Innenperspektive: Als ehemaliges Mitglied der Ständigen Vertretung der Slowakei bei den Vereinten Nationen weiß er um deren interne Mechanismen und Dynamiken und als Wissenschaftler weiß er diese auszuwerten und einzuordnen.

Jesenský widmet sich in seinem Buch der Amtszeit Ban Ki-moons als Generalsekretär der Vereinten Nationen in über 14 Einzelfallstudien. Diese werden in vier übergeordnete Themenfelder gruppiert: Kooperation und Multilateralismus, die Bedeutung des Regionalen im globalen Sicherheitsgefüge, Fortbestand und Herausforderungen für die globale Sicherheitsarchitektur im Nachgang des Ost-West-Konflikts und Analysen multilateraler Diplomatie. Eingefasst werden diese Fallstudien von Reflektionen zum politischen Führungspotenzial des Generalsekretärs. Jesenský beabsichtigt dabei keine lückenlose Darstellung aller politischen Initiativen des Generalsekretärs, sondern möchte einen ersten Schritt in Richtung einer »möglichst umfassenden Betrachtung der Vereinten Nationen in dieser ereignisreichen Dekade« unternehmen. So ist beispielsweise die Positionierung Bans zu Menschenrechtsfragen und Geschlechtergerechtigkeit nicht Gegenstand der Betrachtung. In seiner Darstellung der Ereignisse ist Jesenský nachweislich um Neutralität bemüht, da für ihn ein Verständnis der Rolle der UN und ihres Generalsekretärs über übliche, in den Medien reproduzierte Narrative, herausgehen müsse.

Im Kapitel über internationale Kooperation und Multilateralismus bespricht

Jesenský die Initiative »Entwicklung für alle«, illustriert Bans Bemühungen zugunsten einer proaktiven Arbeit im Bereich des Klimaschutzes und widmet sich abschließend dem Ebolavirus als »Test für den Multilateralismus«. Im zweiten Kapitel diskutiert er die Bedeutung des Regionalen vor dem Hintergrund globaler Sicherheit: Hierunter fallen die Betrachtung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der Konflikt nexus zwischen Sudan, dem Südsudan und Darfur, die Situation in Afghanistan, in Irak sowie Libyen und Syrien. Im dritten Kapitel schließen drei Beispiele für »Herausforderungen der globalen Sicherheitsarchitektur nach dem Ende des Kalten Krieges« an, namentlich die Situation in Kosovo und die Konfliktpotenziale in Georgien sowie der Ukraine. Im letzten inhaltlichen Kapitel widmet sich Jesenský zwei Fallstudien multilateraler Diplomatie, zum einen dem iranischen Atomprogramm, zum anderen einer Diskussion des Friedensprozesses im Nahen Osten. Seine Einzelfallstudien sind dicht und umfassend angelegt, gleichzeitig gelingt es ihm, komplexe Sachverhalte auf wenigen Seiten gut verständlich darzustellen. Der Autor arbeitet in seinen Fallstudien fast ausschließlich mit Verweisen auf Originaldokumente der Vereinten Nationen und liefert so einen wertvollen Beitrag zur Konfliktgeschichte aus der Perspektive der Weltorganisation. Sein Buch eignet sich sowohl für Kennerinnen und Kenner der Amtszeiten des ehemaligen Generalsekretärs als auch für die interessierte Leserschaft, die einen ersten Einblick in dessen Arbeit erhalten möchte.

Im Halbschlaf

Ekkehard Griep

Es gibt Gremien, die zwar auf dem Papier bestehen, aber nicht in der vorgegebenen Weise aktiv sind. Im UN-System kann der Generalstabsausschuss (Military Staff Committee – MSC) als Beispiel dienen und besteht aus den Generalstabschefs der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats (Permanent Five – P5), die alle zwei Wochen zusammenkommen. Er ist in der Charta der Vereinten Nationen im Kapitel VII, Artikel 47 verankert. Der Ausschuss war ursprünglich zur Beratung des Sicherheitsrats hinsichtlich der Planung und Führung militärischer Einsätze unter einem UN-Kommando vorgesehen. Zu den nötigen Sonderabkommen, die nach Artikel 43 der Charta von UN-Mitgliedstaaten und den Vereinten Nationen zum Zwecke der Bereitstellung nationaler Streitkräfte abgeschlossen werden sollten, ist es jedoch nie gekommen.

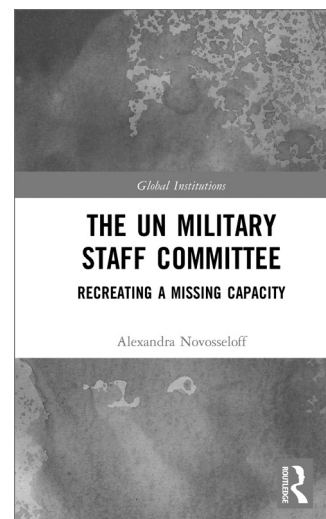
Doch auch unter den heutigen Rahmenbedingungen plädiert Alexandra Novosseloff für die stärkere Einbindung militärischer Expertise in den Entscheidungsprozess des Sicherheitsrats. Sie spürt akribisch allen Indizien nach, die sich in der Geschichte der Vereinten Nationen für eine Aufwertung des MSC finden lassen. Ihre Grundthese, der Sicherheitsrat bedürfe bei UN-Friedensoperationen im Interesse erhöhter Wirksamkeit einer verbesserten militärischen Beratung, durchzieht das gesamte Buch, wirkt dabei allerdings recht repetitiv.

Zunächst wirft die Autorin einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Generalstabsausschusses, die rasche Entfremdung und das wachsende Misstrauen insbesondere zwischen den USA und der Sowjetunion im Ost-West-Konflikt sowie die Uneinigkeit über die Rolle des MSC. Anschließend zeichnet sie nach, wie sich der Sicherheitsrat in den folgen-

den Jahrzehnten bei der Bewertung militärischer Aspekte von UN-Einsätzen statt auf den faktisch gelähmten MSC immer mehr auf den UN-Generalsekretär und das UN-Sekretariat stützte. Später macht sie deutlich, dass eine – wenn auch ergebnislose – Debatte zu den Aufgaben des MSC dann einsetzte, als es um die Führung größerer, durch den UN-Sicherheitsrat autorisierter militärischer Operationen ging. Dies geschah vor dem Hintergrund des Koreakriegs (1950–1953) und des Zweiten Golfkriegs (1990–1991).

Für die politische Diskussion am ergiebigsten sind die Perspektiven, die Novosseloff für den MSC entwirft. Dabei haben sich die im letzten Jahrzehnt eingeführten Neuerungen teilweise verstetigt, etwa die Teilnahme der militärischen Berater der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats an informellen MSC-Sitzungen oder monatliche Treffen zwischen dem MSC und dem UN-Sekretariat. Für dringlich hält die Autorin die Überwindung struktureller Defizite. So gibt der Ausschuss gegenüber dem Sicherheitsrat bisher keine kollektiven Empfehlungen ab und große Truppenstellerstaaten sind an den MSC-Beratungen nicht grundsätzlich beteiligt.

In ihrem Ausblick deutet Novosseloff an, dass die für das UN-System kennzeichnende schrittweise Weiterentwicklung zum Generalstabsausschuss als gänzlich vom UN-Sekretariat unabhängigen Organ führen könnte. Dieses konnte dann den Sicherheitsrat in allen Phasen von UN-Friedenseinsätzen formell mit militärischer Expertise versorgen und zudem als Mittler zwischen truppenstellenden Staaten und Sicherheitsrat wirken. Ob diese Aussicht realistisch ist, darf allerdings bezweifelt werden: Notwendig wäre dazu der politische Wille der P5.



Alexandra Novosseloff

The UN Military Staff Committee.
Recreating a Missing Capacity

London/New York:
Routledge 2018,
160 S.,
120,00 brit. Pfund

Dokumente der Vereinten Nationen

In der folgenden Übersicht sind die Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit einer kurzen Inhaltsangabe und den Abstimmungsergebnissen von September 2019 bis Januar 2020 aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst). Die Dokumente sind im Volltext über die Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes zu finden: www.un.org/Depts/german

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Afghanistan	S/RES/2501(2019), Anlage	16.12.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, dass das nach Resolution 1526(2004) eingesetzte 1267/1988-Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung den Sanktionsausschuss bis Dezember 2020 mit dem in der Anlage festgelegten Mandat weiterhin unterstützt.	einstimmige Annahme
Friedenssicherung	S/PRST/2020/1	9.1.2020	Anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen bekräftigt der Sicherheitsrat seine Verpflichtung auf die Charta der Vereinten Nationen und auf eine auf dem Völkerrecht beruhende internationale Ordnung, die die unabdingbare Grundlage für eine friedlichere, wohlhabendere und gerechtere Welt bildet. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die UN-Charta uneingeschränkt zu befolgen, sie zu fördern und einzuhalten, indem sie unter anderem das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Charta schärfen und die Ziele und Grundsätze der Charta noch stärker in alle Bereiche der Politiksetzung einbeziehen.	
Jemen	S/RES/2505(2020)	13.1.2020	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Hudaïda-Abkommens (UNMHA) bis zum 15. Juli 2020 zu verlängern, um die Durchführung des Abkommens über die Stadt Hudaïda und die Häfen von Hudaïda, Salif und Ras Issa gemäß dem Abkommen von Stockholm (S/2018/1134) zu unterstützen.	einstimmige Annahme
Jugend	S/PRST/2019/15	12.12.2019	Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Bestimmungen der Agenda 2063, wonach zur Erreichung einer nachhaltigen Verhütung und Beilegung von Kriegen eine Kultur des Friedens und der Toleranz unter Kindern und Jugendlichen gepflegt werden muss, unter anderem durch Friedenserziehung. Er legt den Mitgliedstaaten nahe, zusätzlich zu den bereits unternommenen Anstrengungen zur Mobilisierung der Jugend mit dem Ziel, die Waffen in Afrika bis 2020 zum Schweigen zu bringen, Maßnahmen zu erarbeiten, mit denen Möglichkeiten für die inklusive Vertretung der Jugend geschaffen werden, um ihre konstruktive Beteiligung an Friedensprozessen und auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern.	
Massenvernichtungswaffen	S/PRST/2019/14	22.11.2019	Der Sicherheitsrat begrüßt, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) am 5. November 2019 vor dem Rat erschienen ist, um ihn zur ›Situation im Nahen Osten‹ zu unterrichten. Er bekräftigt, dass der Einsatz chemischer Waffen einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, verurteilt den Einsatz chemischer Waffen auf das Entschiedenste und betont, dass jeder Einsatz chemischer Waffen unannehmbar ist und eine Bedrohung des Weltfriedens darstellt.	
Naher Osten	S/RES/2503(2019)	19.12.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern.	einstimmige Annahme
Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	S/RES/2502(2019)	19.12.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), einschließlich ihrer Interventionsbrigade, bis zum 20. Dezember 2020 zu verlängern. Der Rat bittet das Sekretariat, aufgrund der positiven Lageentwicklung vor Ort einen weiteren Abbau der militärischen Komponente der MONUSCO und eine Einschränkung ihres Einsatzgebiets zu prüfen.	einstimmige Annahme

Sicherheitsrat				
	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Somalia	S/RES/2500(2019)	4.12.2019	Der Sicherheitsrat beschließt, die Ermächtigungen, die in der Resolution 2442(2018) den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, bis zum 4.12.2020 zu verlängern.	einstimmige Annahme
Syrien	S/2019/756	19.9.2019	Der von Belgien, Deutschland und Kuwait eingebrachte Resolutionsentwurf wurde aufgrund zweier Vetos nicht angenommen. Der Entwurf sah folgenden Beschluss vor: Der Sicherheitsrat beschließt, dass alle Parteien die Feindseligkeiten umgehend einzustellen haben, um eine weitere Verschlechterung der bereits jetzt katastrophalen humanitären Lage im Gouvernement Idlib zu verhindern, beginnend um 12:00 Uhr mittags am 21. September 2019. Der Rat verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen.	Veto +12; -2 (China, Russland); =1 (Äquatorialguinea)
	S/2019/757	19.9.2019	Der von China und Russland eingebrachte Resolutionsentwurf wurde nicht verabschiedet, da er nicht die erforderliche Stimmenzahl erhielt. Der Entwurf sah folgenden Beschluss vor: Der Sicherheitsrat beschließt, dass alle Parteien die Einstellung der Feindseligkeiten ab dem 31. August 2019 weiterführen, um eine weitere Verschlechterung der bereits jetzt katastrophalen humanitären Lage im Gouvernement Idlib zu verhindern. Der Rat bekräftigt, dass die Einstellung der Feindseligkeiten nicht für militärische Operationen gegen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gilt, die mit vom Sicherheitsrat benannten terroristischen Gruppen verbunden sind.	nicht angenommen +2 (China, Russland); -9 (Belgien, Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Kuwait, Peru, Polen, USA); =4 (Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Indonesien, Südafrika)
	S/2019/961	20.10.2019	Der von Belgien, Deutschland und Kuwait eingebrachte Resolutionsentwurf wurde aufgrund zweier Vetos nicht angenommen. Der Entwurf sah folgenden Beschluss vor: Der Sicherheitsrat beschließt, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165(2014) des Sicherheitsrats, ausgenommen für den Grenzübergang Al-Ramtha, um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern. Er verlangt ferner, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben.	Veto +13; -2 (China, Russland); =0
	S/2019/962	20.12.2019	Der von Russland eingebrachte Resolutionsentwurf wurde nicht verabschiedet, da er nicht die erforderliche Stimmenzahl erhielt. Der Entwurf sah folgenden Beschluss vor: Der Sicherheitsrat beschließt, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165(2014) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Jarubija und Al-Ramtha, um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Juli 2020, zu verlängern. Er fordert außerdem alle humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner auf, sicherzustellen, dass die Fahrzeuge, die im Rahmen der mit dieser Resolution genehmigten grenzüberschreitenden Einsätze humanitäre Hilfsgüter liefern, entsprechend gekennzeichnet sind.	nicht angenommen +5 (Äquatorialguinea, China, Côte d'Ivoire, Russland, Südafrika); -6 (Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Peru, Polen, USA); =4 (Belgien, Deutschland, Indonesien, Kuwait)
	S/RES/2504(2020)	10.1.2020	Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, im Jahr 2020 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten. Er beschließt, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165(2014) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Ramtha und Al-Jarubija, bis zum 10. Juli 2020 zu verlängern.	+11; -0; =4 (China, Großbritannien, Russland, USA)

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten geben den Stand vom Jahresbeginn 2020 wieder. **Tabelle 1** führt die 193 Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme auf. **Tabelle 2** gruppiert die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen. **Tabelle 3** ordnet die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße. Die Zahlen sind der 69. Ausgabe des ›Demographic Yearbook 2018‹ der UN entnommen. Die Angabe für Sudan stammt von der Webseite der Regierung. **Tabelle 4** ordnet die Mitgliedstaaten nach der Bevölkerungszahl. Diese Zahlen fußen auf der im August 2019 veröffentlichten Übersicht ›World Urbanization Prospects 2019‹ der Abteilung für Bevölkerungsfragen in der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA). In **Tabelle 5** sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahr 2018 aufgeführt. Quelle ist die ›World Development Indicators Database‹ der Weltbank vom 23. Dezember 2019.

Die Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten (Tabelle 1)

1. Ägypten	24.10.1945	67. Israel	11.5.1949	133. Papua-Neuguinea	10.10.1975
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	68. Italien	14.12.1955	134. Paraguay	24.10.1945
3. Äthiopien	13.11.1945	69. Jamaika	18.9.1962	135. Peru	31.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	70. Japan	18.12.1956	136. Philippinen	24.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	71. Jemen	30.9.1947	137. Polen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	72. Jordanien	14.12.1955	138. Portugal	14.12.1955
7. Andorra	28.7.1993	73. Kambodscha	14.12.1955	139. Ruanda	18.9.1962
8. Angola	1.12.1976	74. Kamerun	20.9.1960	140. Rumänien	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	75. Kanada	9.11.1945	141. Russland	24.10.1945
10. Argentinien	24.10.1945	76. Kap Verde	16.9.1975	142. Salomonen	19.9.1978
11. Armenien	2.3.1992	77. Kasachstan	2.3.1992	143. Samoa	1.12.1964
12. Aserbaidshan	2.3.1992	78. Katar	21.9.1971	144. Samoa	15.12.1976
13. Australien	1.11.1945	79. Kenia	16.12.1963	145. San Marino	2.3.1992
14. Bahamas	18.9.1973	80. Kirgisistan	2.3.1992	146. São Tomé und Príncipe	16.9.1975
15. Bahrain	21.9.1971	81. Kiribati	14.9.1999	147. Saudi-Arabien	24.10.1945
16. Bangladesch	17.9.1974	82. Kolumbien	5.11.1945	148. Schweden	19.11.1946
17. Barbados	9.12.1966	83. Komoren	12.11.1975	149. Schweiz	10.9.2002
18. Belarus	24.10.1945	84. Kongo (Demokr. Republik)	20.9.1960	150. Senegal	28.9.1960
19. Belgien	27.12.1945	85. Kongo (Republik)	20.9.1960	151. Serbien	1.11.2000
20. Belize	25.9.1981	86. Korea (Demokr. Volksrepublik)	17.9.1991	152. Seychellen	21.9.1976
21. Benin	20.9.1960	87. Korea (Republik)	17.9.1991	153. Sierra Leone	27.9.1961
22. Bhutan	21.9.1971	88. Kroatien	22.5.1992	154. Simbabwe	25.8.1980
23. Bolivien	14.11.1945	89. Kuba	24.10.1945	155. Singapur	21.9.1965
24. Bosnien und Herzegowina	22.5.1992	90. Kuwait	14.5.1963	156. Slowakei	19.1.1993
25. Botsuana	17.10.1966	91. Laos	14.12.1955	157. Slowenien	22.5.1992
26. Brasilien	24.10.1945	92. Lesotho	17.10.1966	158. Somalia	20.9.1960
27. Brunei Darussalam	21.9.1984	93. Lettland	17.9.1991	159. Spanien	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	94. Libanon	24.10.1945	160. Sri Lanka	14.12.1955
29. Burkina Faso	20.9.1960	95. Liberia	2.11.1945	161. St. Kitts und Nevis	23.9.1983
30. Burundi	18.9.1962	96. Libyen	14.12.1955	162. St. Lucia	18.9.1979
31. Chile	24.10.1945	97. Liechtenstein	18.9.1990	163. St. Vincent und die Grenadinen	16.9.1980
32. China	24.10.1945	98. Litauen	17.9.1991	164. Sudan	12.11.1956
33. Costa Rica	2.11.1945	99. Luxemburg	24.10.1945	165. Südafrika	7.11.1945
34. Côte d'Ivoire	20.9.1960	100. Madagaskar	20.9.1960	166. Südsudan	14.7.2011
35. Dänemark	24.10.1945	101. Malawi	1.12.1964	167. Suriname	4.12.1975
36. Deutschland	18.9.1973	102. Malaysia	17.9.1957	168. Syrien	24.10.1945
37. Dominica	18.12.1978	103. Malediven	21.9.1965	169. Tadschikistan	2.3.1992
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	104. Mali	28.9.1960	170. Tansania	14.12.1961
39. Dschibuti	20.9.1977	105. Malta	1.12.1964	171. Thailand	16.12.1946
40. Ecuador	21.12.1945	106. Marokko	12.11.1956	172. Timor-Leste	27.9.2002
41. El Salvador	24.10.1945	107. Marshallinseln	17.9.1991	173. Togo	20.9.1960
42. Eritrea	28.5.1993	108. Mauretanien	27.10.1961	174. Tonga	14.9.1999
43. Estland	17.9.1991	109. Mauritius	24.4.1968	175. Trinidad und Tobago	18.9.1962
44. Eswatini	24.9.1968	110. Mexiko	7.11.1945	176. Tschad	20.9.1960
45. Fidschi	13.10.1970	111. Mikronesien	17.9.1991	177. Tschechien	19.1.1993
46. Finnland	14.12.1955	112. Moldau (Republik)	2.3.1992	178. Türkei	24.10.1945
47. Frankreich	24.10.1945	113. Monaco	28.5.1993	179. Tunesien	12.11.1956
48. Gabun	20.9.1960	114. Mongolei	27.10.1961	180. Turkmenistan	2.3.1992
49. Gambia	21.9.1965	115. Montenegro	28.6.2006	181. Tuvalu	5.9.2000
50. Georgien	31.7.1992	116. Mosambik	16.9.1975	182. Uganda	25.10.1962
51. Ghana	8.3.1957	117. Myanmar	19.4.1948	183. Ukraine	24.10.1945
52. Grenada	17.9.1974	118. Namibia	23.4.1990	184. Ungarn	14.12.1955
53. Griechenland	25.10.1945	119. Nauru	14.9.1999	185. Uruguay	18.12.1945
54. Großbritannien	24.10.1945	120. Nepal	14.12.1955	186. Usbekistan	2.3.1992
55. Guatemala	21.11.1945	121. Neuseeland	24.10.1945	187. Vanuatu	15.9.1981
56. Guinea	12.12.1958	122. Nicaragua	24.10.1945	188. Venezuela	15.11.1945
57. Guinea-Bissau	17.9.1974	123. Niederlande	10.12.1945	189. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
58. Guyana	20.9.1966	124. Niger	20.9.1960	190. Vereinigte Staaten von Amerika	24.10.1945
59. Haiti	24.10.1945	125. Nigeria	7.10.1960	191. Vietnam	20.9.1977
60. Honduras	17.12.1945	126. Nordmazedonien	8.4.1993	192. Zentralafrikanische Republik	20.9.1960
61. Indien	30.10.1945	127. Norwegen	27.11.1945	193. Zypern	20.9.1960
62. Indonesien	28.9.1950	128. Österreich	14.12.1955		
63. Irak	21.12.1945	129. Oman	7.10.1971		
64. Iran	24.10.1945	130. Pakistan	30.9.1947		
65. Irland	14.12.1955	131. Palau	15.12.1994		
66. Island	19.11.1946	132. Panama	13.11.1945		
				Sonstige Staaten	
				Staat Palästina	
				Vatikanstadt	

Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botsuana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Eswatini
14. Gabun
15. Gambia
16. Ghana
17. Guinea
18. Guinea-Bissau
19. Kamerun
20. Kap Verde
21. Kenia
22. Komoren
23. Kongo (Demokr. Republik)
24. Kongo (Republik)
25. Lesotho
26. Liberia
27. Libyen
28. Madagaskar
29. Malawi
30. Mali
31. Marokko
32. Mauretanien
33. Mauritius
34. Mosambik
35. Namibia
36. Niger
37. Nigeria
38. Ruanda
39. Sambia
40. São Tomé und Príncipe
41. Senegal
42. Seychellen
43. Sierra Leone
44. Simbabwe
45. Somalia
46. Sudan
47. Südafrika
48. Südsudan
49. Tansania
50. Togo
51. Tschad
52. Tunesien
53. Uganda
54. Zentralafrikanische Republik

Asiatisch-pazifische Staaten

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Brunei Darussalam
6. China
7. Fidschi
8. Indien
9. Indonesien
10. Irak
11. Iran
12. Japan
13. Jemen
14. Jordanien
15. Kambodscha
16. Kasachstan
17. Katar
18. Kirgisistan
19. Korea (Demokr. Volksrepublik)
20. Korea (Republik)
21. Kuwait
22. Laos
23. Libanon
24. Malaysia
25. Malediven
26. Marshallinseln
27. Mikronesien
28. Mongolei
29. Myanmar
30. Nauru
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Palau
35. Papua-Neuguinea
36. Philippinen
37. Salomonen
38. Samoa
39. Saudi-Arabien
40. Singapur
41. Sri Lanka
42. Syrien
43. Tadschikistan
44. Thailand
45. Timor-Leste
46. Tonga
47. Turkmenistan
48. Tuvalu
49. Usbekistan
50. Vanuatu
51. Vereinigte Arabische Emirate
52. Vietnam
53. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Belarus
5. Bosnien und Herzegowina
6. Bulgarien
7. Estland
8. Georgien
9. Kroatien
10. Lettland
11. Litauen
15. Moldau (Republik)

13. Montenegro
12. Nordmazedonien
14. Polen
16. Rumänien
17. Russland
18. Serbien
19. Slowakei
20. Slowenien
21. Tschechien
22. Ukraine
23. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Israel
13. Italien
14. Kanada
15. Liechtenstein
16. Luxemburg
17. Malta
18. Monaco
19. Neuseeland
20. Niederlande
21. Norwegen
22. Österreich
23. Portugal
24. San Marino
25. Schweden
26. Schweiz
27. Spanien
28. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Vereinigte Staaten von Amerika**
2. Kiribati***

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der Regionalgruppe der asiatisch-pazifischen Staaten

** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

*** wird keiner Regionalgruppe zugeordnet

Die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Russland	17 098 246	30. Tansania	947 303	59. Paraguay	406 752
2. Kanada	9 984 670	32. Venezuela	929 690	60. Simbabwe	390 757
3. Vereinigte Staaten von Amerika	9 833 517	31. Nigeria	923 768	61. Japan	377 930
4. China	9 600 000	33. Namibia	824 116	62. Deutschland	357 582
5. Brasilien	8 515 767	34. Mosambik	799 380	63. Kongo (Republik)	342 000
6. Australien	7 692 024	35. Pakistan	796 095	64. Finnland	336 869
7. Indien	3 287 263	36. Türkei	783 562	65. Vietnam	331 236
8. Argentinien	2 796 427	37. Chile	756 102	66. Malaysia	330 621
9. Kasachstan	2 724 902	38. Sambia	752 612	67. Norwegen	323 772
10. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 577	68. Côte d'Ivoire	322 462
11. Kongo (Demokr. Republik)	2 344 858	40. Südsudan	658 841	69. Polen	312 679
12. Saudi-Arabien	2 206 714	41. Afghanistan	652 864	70. Oman	309 500
13. Mexiko	1 964 375	42. Somalia	637 657	71. Italien	302 069
14. Indonesien	1 910 931	43. Zentralafrikanische Republik	622 984	72. Philippinen	300 000
15. Sudan	1 882 000	44. Ukraine	603 500	73. Burkina Faso	272 967
16. Libyen	1 676 198	45. Kenia	591 958	74. Neuseeland	268 107
17. Iran	1 628 762	46. Madagaskar	587 041	75. Gabun	267 668
18. Mongolei	1 564 116	47. Botsuana	582 000	76. Ecuador	257 217
19. Peru	1 285 216	48. Frankreich	551 500	77. Guinea	245 836
20. Tschad	1 284 000	49. Jemen	527 968	78. Großbritannien	242 495
21. Niger	1 267 000	50. Thailand	513 140	79. Uganda	241 550
22. Angola	1 246 700	51. Spanien	505 987	80. Ghana	238 537
23. Mali	1 240 192	52. Turkmenistan	488 100	81. Rumänien	238 391
24. Südafrika	1 221 037	53. Kamerun	475 650	82. Laos	236 800
25. Kolumbien	1 141 748	54. Papua-Neuguinea	462 840	83. Guyana	214 969
26. Äthiopien	1 104 300	55. Usbekistan	448 969	84. Belarus	207 600
27. Bolivien	1 098 581	56. Marokko	446 550	85. Kirgisistan	199 949
28. Mauretanien	1 030 700	57. Schweden	438 574	86. Senegal	196 712
29. Ägypten	1 002 000	58. Irak	435 052	87. Syrien	185 180

88. Kambodscha	181 035	124. Kroatien	56 594	160. Jamaika	10 991
89. Uruguay	173 626	125. Bosnien und Herzegowina	51 209	161. Libanon	10 452
90. Suriname	163 820	126. Costa Rica	51 100	162. Zypern	9 251
91. Tunesien	163 610	127. Slowakei	49 035	163. Brunei Darussalam	5 765
92. Bangladesch	147 570	128. Dominikanische Republik	48 671	164. Trinidad und Tobago	5 127
93. Nepal	147 181	129. Estland	45 227	165. Kap Verde	4 033
94. Tadschikistan	142 600	130. Dänemark	42 933	166. Samoa	2 842
95. Griechenland	131 957	131. Niederlande	41 543	167. Luxemburg	2 586
96. Nicaragua	130 373	132. Schweiz	41 291	168. Komoren	2 235
97. Eritrea	121 144	133. Bhutan	38 394	169. Mauritius	1 979
98. Korea (Demokr. Volksrepublik)	120 538	134. Guinea-Bissau	36 125	170. São Tomé und Príncipe	964
99. Malawi	117 726	135. Moldau (Republik)	33 846	171. Bahrain	778
100. Benin	114 763	136. Belgien	30 528	172. Dominica	750
101. Honduras	112 492	137. Lesotho	30 355	173. Tonga	747
102. Liberia	111 369	138. Armenien	29 743	174. Kiribati	726
103. Bulgarien	110 372	139. Salomonen	28 896	175. Singapur	723
104. Kuba	109 884	140. Albanien	28 748	176. Mikronesien	702
105. Guatemala	108 889	141. Äquatorialguinea	28 051	177. St. Lucia	539
106. Island	103 000	142. Burundi	27 834	178. Andorra	468
107. Korea (Republik)	100 339	143. Haiti	27 750	179. Palau	459
108. Ungarn	93 023	144. Ruanda	26 338	180. Seychellen	457
109. Portugal	92 226	145. Nordmazedonien	25 713	181. Antigua und Barbuda	442
110. Jordanien	89 318	146. Dschibuti	23 200	182. Barbados	431
111. Serbien	88 444	147. Belize	22 966	183. St. Vincent und die Grenadinen	389
112. Aserbaidschan	86 600	148. Israel	22 072	184. Grenada	345
113. Österreich	83 878	149. El Salvador	21 041	185. Malta	315
114. Tschechien	78 870	150. Slowenien	20 273	186. Malediven	300
115. Panama	75 320	151. Fidschi	18 272	187. St. Kitts und Nevis	261
116. Sierra Leone	72 300	152. Kuwait	17 818	188. Marshallinseln	181
117. Vereinigte Arabische Emirate	71 024	153. Eswatini	17 363	189. Liechtenstein	160
118. Irland	69 825	154. Timor-Leste	14 919	190. San Marino	61
119. Georgien	69 700	155. Bahamas	13 940	191. Tuvalu	26
120. Sri Lanka	65 610	156. Montenegro	13 812	192. Nauru	21
121. Litauen	65 286	157. Vanuatu	12 189	193. Monaco	2
122. Lettland	64 573	158. Katar	11 627		
123. Togo	56 785	159. Gambia	11 295		

Die Mitgliedstaaten nach Bevölkerungszahl (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 433 784	48. Jemen	29 162	95. Tadschikistan	9 321
2. Indien	1 366 418	49. Nepal	28 609	96. Österreich	8 955
3. Vereinigte Staaten von Amerika	329 065	50. Venezuela	28 516	97. Papua-Neuguinea	8 776
4. Indonesien	270 626	51. Madagaskar	26 969	98. Serbien	8 772
5. Pakistan	216 565	52. Kamerun	25 876	99. Schweiz	8 591
6. Brasilien	211 050	53. Côte d'Ivoire	25 717	100. Israel	8 519
7. Nigeria	200 964	54. Korea (Demokr. Volksrepublik)	25 666	101. Togo	8 082
8. Bangladesch	163 046	55. Australien	25 203	102. Sierra Leone	7 813
9. Russland	145 872	56. Niger	23 311	103. Laos	7 169
10. Mexiko	127 576	57. Sri Lanka	21 324	104. Paraguay	7 045
11. Japan	126 860	58. Burkina Faso	20 321	105. Bulgarien	7 000
12. Äthiopien	112 079	59. Mali	19 658	106. Libanon	6 856
13. Philippinen	108 117	60. Rumänien	19 365	107. Libyen	6 777
14. Ägypten	100 388	61. Chile	18 952	108. Nicaragua	6 546
15. Vietnam	96 462	62. Malawi	18 629	109. El Salvador	6 454
16. Kongo (Demokr. Republik)	86 791	63. Kasachstan	18 551	110. Kirgisistan	6 416
17. Deutschland	83 517	64. Sambia	17 861	111. Turkmenistan	5 942
18. Türkei	83 430	65. Guatemala	17 581	112. Singapur	5 804
19. Iran	82 914	66. Ecuador	17 374	113. Dänemark	5 772
20. Thailand	69 626	67. Niederlande	17 097	114. Finnland	5 532
21. Großbritannien	67 530	68. Syrien	17 070	115. Slowakei	5 457
22. Frankreich	65 130	69. Kambodscha	16 487	116. Kongo (Republik)	5 381
23. Italien	60 550	70. Senegal	16 296	117. Norwegen	5 379
24. Südafrika	58 558	71. Tschad	15 947	118. Costa Rica	5 048
25. Tansania	58 005	72. Somalia	15 443	119. Oman	4 975
26. Myanmar	54 045	73. Simbabwe	14 645	120. Liberia	4 937
27. Kenia	52 574	74. Guinea	12 771	121. Irland	4 882
28. Korea (Republik)	51 225	75. Ruanda	12 627	122. Neuseeland	4 783
29. Kolumbien	50 339	76. Benin	11 801	123. Zentralafrikanische Republik	4 745
30. Spanien	46 737	77. Tunesien	11 695	124. Mauretania	4 526
31. Argentinien	44 781	78. Belgien	11 539	125. Panama	4 246
32. Uganda	44 270	79. Burundi	11 531	126. Kuwait	4 207
33. Ukraine	43 994	80. Bolivien	11 513	127. Kroatien	4 130
34. Algerien	43 053	81. Kuba	11 333	128. Moldau	4 043
35. Sudan	42 813	82. Haiti	11 263	129. Georgien	3 997
36. Irak	39 310	83. Südsudan	11 062	130. Eritrea	3 497
37. Afghanistan	38 042	84. Dominikanische Republik	10 739	131. Uruguay	3 462
38. Polen	37 888	85. Tschechien	10 689	132. Bosnien und Herzegowina	3 301
39. Kanada	37 411	86. Griechenland	10 473	133. Mongolei	3 225
40. Marokko	36 472	87. Portugal	10 226	134. Armenien	2 958
41. Saudi-Arabien	34 269	88. Jordanien	10 102	135. Jamaika	2 948
42. Usbekistan	32 982	89. Aserbaidschan	10 048	136. Albanien	2 881
43. Peru	32 510	90. Schweden	10 036	137. Katar	2 832
44. Malaysia	31 950	91. Vereinigte Arabische Emirate	9 771	138. Litauen	2 760
45. Angola	31 825	92. Honduras	9 746	139. Namibia	2 495
46. Ghana	30 418	93. Ungarn	9 685	140. Gambia	2 348
47. Mosambik	30 366	94. Belarus	9 452	141. Botsuana	2 304

142. Gabun	2 173	160. Bhutan	763	178. Mikronesien	114
143. Lesotho	2 125	161. Salomonen	670	179. Grenada	112
144. Nordmazedonien	2 083	162. Montenegro	628	180. St. Vincent und die Grenadinen	111
145. Slowenien	2 079	163. Luxemburg	616	181. Tonga	104
146. Guinea-Bissau	1 921	164. Suriname	581	182. Seychellen	98
147. Lettland	1 907	165. Kap Verde	550	183. Antigua und Barbuda	97
148. Bahrain	1 641	166. Malediven	531	184. Andorra	77
149. Trinidad und Tobago	1 395	167. Malta	440	185. Dominica	72
150. Äquatorialguinea	1 356	168. Brunei Darussalam	433	186. Marshallinseln	59
151. Estland	1 326	169. Belize	390	187. St. Kitts und Nevis	53
152. Timor-Leste	1 293	170. Bahamas	389	188. Monaco	39
153. Mauritius	1 270	171. Island	339	189. Liechtenstein	38
154. Zypern	1 199	172. Vanuatu	300	190. San Marino	34
155. Eswatini	1 148	173. Barbados	287	191. Palau	18
156. Dschibuti	974	174. Sao Tome und Principe	215	192. Tuvalu	12
157. Fidschi	890	175. Samoa	197	193. Nauru	11
158. Komoren	851	176. St. Lucia	183		
159. Guyana	783	177. Kiribati	118		

Die Mitgliedstaaten nach Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten von Amerika	20 544 343	66. Äthiopien	84 356	131. Armenien	12 433
2. China	13 608 152	67. Oman	79 277	132. Bahamas	12 150
3. Japan	4 971 323	68. Guatemala	78 460	133. Moldau	11 444
4. Deutschland	3 947 620	69. Myanmar	71 215	134. Tschad	11 273
5. Großbritannien	2 855 297	70. Luxemburg	70 885	135. Kongo, Republik	11 264
6. Frankreich	2 777 535	71. Ghana	65 556	136. Guinea	10 907
7. Indien	2 718 732	72. Bulgarien	65 133	137. Benin	10 354
8. Italien	2 083 864	73. Panama	65 055	138. Haiti	9 659
9. Brasilien	1 868 626	74. Kroatien	60 972	139. Ruanda	9 509
10. Kanada	1 713 342	75. Costa Rica	60 130	140. Niger	9 291
11. Russland	1 657 555	76. Belarus	59 662	141. Kirgisistan	8 093
12. Korea (Republik)	1 619 424	77. Uruguay	59 597	142. Kosovo	7 939
13. Australien	1 433 904	78. Tansania	58 001	143. Tadschikistan	7 523
14. Spanien	1 419 042	79. Libanon	56 639	144. Malawi	7 065
15. Mexiko	1 220 699	80. Slowenien	54 008	145. Monaco	6 415
16. Indonesien	1 042 173	81. Litauen	53 429	146. Liechtenstein	6 215
17. Niederlande	913 658	82. Serbien	50 597	147. Fidschi	5 537
18. Saudi-Arabien	786 522	83. Usbekistan	50 500	148. Montenegro	5 504
19. Türkei	771 350	84. Libyen	48 364	149. Togo	5 359
20. Schweiz	705 140	85. Kongo (Demokr. Republik)	47 228	150. Malediven	5 327
21. Polen	585 664	86. Aserbaidshjan	46 940	151. Mauretanien	5 235
22. Schweden	556 086	87. Côte d'Ivoire	43 007	152. Barbados	4 990
23. Belgien	542 761	88. Jordanien	42 231	153. Somalia	4 721
24. Argentinien	519 872	89. Sudan	40 852	154. Eswatini	4 711
25. Thailand	504 993	90. Turkmenistan	40 761	155. Sierra Leone	4 085
26. Österreich	455 286	91. Paraguay	40 497	156. Guyana	3 879
27. Iran	454 013	92. Bolivien	40 288	157. Suriname	3 591
28. Norwegen	434 167	93. Tunesien	39 871	158. Liberia	3 264
29. Vereinigte Arabische Emirate	414 179	94. Kamerun	38 675	159. Andorra	3 237
30. Nigeria	397 270	95. Bahrain	37 746	160. Burundi	3 037
31. Irland	382 487	96. Lettland	34 409	161. Dschibuti	2 956
32. Israel	370 588	97. Simbabwe	31 001	162. Lesotho	2 739
33. Südafrika	368 289	98. Estland	30 732	163. Timor-Leste	2 581
34. Singapur	364 157	99. Nepal	29 040	164. Bhutan	2 535
35. Malaysia	358 582	100. Uganda	27 461	165. Zentralafrikanische Republik	2 220
36. Dänemark	355 675	101. Jemen	26 914	166. Kap Verde	1 977
37. Kolumbien	331 047	102. Sambia	26 720	167. St. Lucia	1 922
38. Philippinen	330 910	103. El Salvador	26 057	168. Belize	1 871
39. Pakistan	314 588	104. Island	25 878	169. Gambia	1 633
40. Chile	298 231	105. Zypern	24 962	170. San Marino	1 633
41. Finnland	276 743	106. Kambodscha	24 542	171. Antigua und Barbuda	1 611
42. Bangladesch	274 025	107. Senegal	24 130	172. Seychellen	1 590
43. Ägypten	250 895	108. Honduras	23 970	173. Guinea-Bissau	1 458
44. Tschechien	245 226	109. Trinidad und Tobago	23 808	174. Salomonen	1 396
45. Vietnam	245 214	110. Papua-Neuguinea	23 498	175. Grenada	1 186
46. Portugal	240 675	111. Bosnien und Herzegowina	20 162	176. Komoren	1 178
47. Rumänien	239 553	112. Afghanistan	19 363	177. St. Kitts und Nevis	1 011
48. Irak	224 228	113. Botswana	18 616	178. Vanuatu	914
49. Peru	222 045	114. Laos	17 954	179. Samoa	820
50. Griechenland	218 032	115. Georgien	17 600	180. St. Vincent und die Grenadinen	811
51. Neuseeland	204 924	116. Mali	17 163	181. Dominica	551
52. Katar	191 362	117. Gabun	16 854	182. Tonga	450
53. Kasachstan	179 340	118. Jamaika	15 714	183. São Tomé und Principe	422
54. Algerien	173 758	119. Albanien	15 103	184. Mikronesien	402
55. Ungarn	157 883	120. Mozambik	14 717	185. Palau	284
56. Kuwait	140 645	121. Malta	14 553	186. Marshallinseln	221
57. Ukraine	130 832	122. Namibia	14 522	187. Kiribati	188
58. Marokko	117 921	123. Mauritius	14 220	188. Nauru	126
59. Ecuador	108 398	124. Burkina Faso	14 125	189. Tuvalu	43
60. Slowakei	105 905	125. Madagaskar	13 853		
61. Angola	105 751	126. Brunei Darussalam	13 567	Für folgende Staaten liegen keine Daten vor:	
62. Kuba	96 851	127. Äquatorialguinea	13 432	Eritrea	
63. Sri Lanka	88 901	128. Nicaragua	13 118	Korea (Demokr. Volksrepublik)	
64. Kenia	87 908	129. Mongolei	13 067	Syrien	
65. Dominikanische Republik	85 555	130. Nordmazedonien	12 672	Venezuela	

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.
Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN 0042-384X
ISSN (Online): 2366-6773

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN), Berlin.
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: 030 | 25 93 75-0
info@dgvn.de | www.dgvn.de
Generalsekretärin: Dr. Lisa Heemann

Leitung der Redaktion: Dr. Patrick Rosenow
Redaktion/DTP: Monique Lehmann
Redaktionsanschrift: VEREINTE NATIONEN
Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin
Telefon: +49 (0)30 | 25 93 75-0
Telefax: +49 (0)30 | 25 93 75-29
E-Mail: zeitschrift@dgvn.de
Internet: www.zeitschrift-vereinte-nationen.de

Druck und Verlag:

BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstraße 12-14, D-10969 Berlin
Telefon: +49 (0)30 | 84 17 70-0
Telefax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de
Internet: www.bwv-verlag.de

Erscheinungsweise: zweimonatlich
(Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember)

Bezugspreise des BWV:

Jahresabonnement Printausgabe 67,- Euro*
Jahresabonnement Onlineausgabe 67,- Euro
Jahresabonnement Print- und Onlineausgabe, Privat, 89,- Euro*
Jahresabonnement Printausgabe, Institutionen, 73,70 Euro*
Jahresabonnement Print- und Onlineausgabe, Institutionen, 129,60 Euro*
Einzelheft 13,60 Euro*

*Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Porto.

Für Mitglieder der DGVN ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen nehmen entgegen:

E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-22
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
sowie der Buchhandel.
Kündigung drei Monate vor Kalenderjahresende.
Zahlungen im Voraus an:
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,
Postbank Berlin
IBAN DE 39 1001 0010 00288751 01,
SWIFT (BIC): PBNKDEFF

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Franziska Fiebig
Tel.: +49 (0)30 | 84 17 70-26
Fax: +49 (0)30 | 84 17 70-21
E-Mail: fiebig@bwv-verlag.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.



Gefördert durch das Auswärtige Amt.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Vorstand

Detlef Dzembitzki (Vorsitzender)
Dr. Ekkehard Griep (Stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Sven Simon (Stv. Vorsitzender)
Hannah Birkenkötter (Schatzmeisterin)
Isabelle Beaucamp
Carolin Maluck
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
Miriam Mona Müller
Winfried Nachtwei
Tim Richter
Dr. Manuela Scheuermann
Max Zuber
Dr. Viviane Brunne (kooptiert)
Inga Christina Müller (kooptiert)

Präsidium

Gerhart R. Baum
Prof. Dr. Harald Braun
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Eberhard Brecht
Prof. Dr. Thomas Bruha
Prof. Dr. Klaus Dicke
Bärbel Dieckmann
Dr. Hans D'Orville
Dr. Martin Dutzmann
Hans Eichel
Dr. Uschi Eid
Manfred Eisele
Dr. Alexander Gunther Friedrich
Sigmar Gabriel
Heike Hänsel
Dr. Wilhelm Höynck
Prof. Dr. Klaus Hüfner
Prälat Dr. Karl Jüsten
Angela Kane
Dr. Inge Kaul
Karin Kortmann
Dr. Manfred Kulesa
Armin Laschet
Prof. Dr. Klaus Leisinger
Dr. Kerstin Leitner
Thomas Matussek
Karin Nordmeyer
Karl Theodor Paschke
Dr. Gunter Pleuger
Prof. Dr. Beate Rudolf
Dr. Michael Schaefer
Prof. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Sabine von Schorlemer
Peter Schumann
Dr. Irmgard Schwaetzer
Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr
Prof. Dr. Bruno Simma
Michael Steiner
Wolfgang Stöckl
Prof. Dr. Rita Süßmuth
Prof. Dr. Klaus Töpfer
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Günther Unser
Prof. Dr. Johannes Varwick
Prof. Dr. Hans-Joachim Vergau
Prof. Dr. Ernst-Ulrich von Weizsäcker
Heidemarie Wiczorek-Zeul
Dr. Almut Wieland-Karimi
Dr. Peter Wittig
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum
Prof. Dr. Christoph Zöpel

Redaktionsbeirat

Friederike Bauer
Dr. Viviane Brunne
Dagmar Dehmer
Prof. Dr. Michael-Lysander Fremuth
Prof. Dr. Manuel Fröhlich
Dr. Ekkehard Griep
Arnd Henze
Annette Hornung-Pickert
Dr. Gerrit Kurtz
Thomas Nehls
Dr. Martin Pabst

Forschungsrat

Dr. Marianne Beisheim
Prof. Dr. Manuel Fröhlich
Prof. Dr. Gisela Hirschmann
Prof. Dr. Thomas Kleinlein
Dr. Anne Koch
Prof. Dr. Andrea Liese
Prof. Dr. Sven Simon
Dr. Cornelia Ulbert
Dr. Silke Weinlich
Prof. Dr. Norman Weiß

Landesverbände

Landesverband Baden-Württemberg
Vorsitzender:
Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
info@dgvn-bw.de

Landesverband Bayern
Vorsitzender: Dr. Martin Pabst
info@dgvn-bayern.de

Landesverband Berlin-Brandenburg
Vorsitzender:
Dr. Lutz-Peter Gollnisch
info@dgvn.berlin

Landesverband Hessen
Vorsitzender: Dustin Dehez
info@dgvn-hessen.org

Landesverband Norddeutschland
Vorsitzender: Fabian Beigang
fabian.beigang@dgvn-nord.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender: Thomas Weiler
kontakt@dgvn-nrw.de

Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Vorsitzende: Johanna Leidel
info@dgvn-sachsen.de

Vorschau

Die nächste Ausgabe Heft 2/2020 erscheint im April 2020 zum Thema ›Abrüstung‹.

VEREINTE NATIONEN wird auf Recycling-Papier aus 100% Altpapier gedruckt.